

Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Bericht der nordrhein-westfälischen Landeskommision zur
Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Ge-
walt gegen Kinder und Jugendliche

Inhalt

Abstract	4
Vorwort	6
A) Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und (Macht-) Missbrauch	7
<i>Gegenstand und Ziele von Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend</i>	<i>7</i>
<i>Was ist gelingende Aufarbeitung?</i>	<i>9</i>
B) Zentrale Forderungen der Kommission: Aufarbeitungsgesetz, Aufarbeitungskommission und Betroffenenrat	11
1. <i>Das Recht auf Aufarbeitung von Betroffenen wird Landesgesetz</i>	<i>11</i>
2. <i>Die öffentliche Verantwortung für die Pflicht zur Aufarbeitung wird gesetzlich geregelt.</i>	<i>12</i>
3. <i>Das Land setzt einen ständigen Betroffenenrat ein und fördert Betroffenen-Selbstorganisationen.</i>	<i>13</i>
4. <i>Das Land setzt eine ständige Landesaufarbeitungskommission ein.</i>	<i>14</i>
5. <i>Das Land erkennt seine politische Mitverantwortung für sexualisierte Gewalt in der Familie an.</i>	<i>15</i>
6. <i>Im Landtag und in der Landesregierung wird ein regelmäßiges Berichtswesen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt etabliert.</i>	<i>15</i>
7. <i>Das Land NRW schafft einen Ort des Wissens, Forschens und Erinnerns und sichert Aktenzugänge.</i>	<i>16</i>
8. <i>Übergang: Aufarbeitungsprozesse können auf das Landesaufarbeitungsgesetz nicht warten.</i>	<i>17</i>
C) Recht auf Beteiligung und Pflicht zur institutionellen Mitwirkung in Aufarbeitungsprozessen.....	18
1. <i>Kinder und Jugendliche sind an Aufarbeitungsprozessen zu beteiligen. Es gibt keinen Grund, ihnen ihr Recht auf Beteiligung vorzuenthalten. Selbstverständliche Beteiligungsstrukturen müssen inklusiv und diversitätsgerecht sein.</i>	<i>18</i>
2. <i>In jedem Aufarbeitungsprozess werden Bedingungen geschaffen, die allen Kindern und Jugendlichen Beteiligung ermöglichen.....</i>	<i>19</i>
3. <i>Persönliche Beteiligung von betroffenen Kindern und Jugendlichen an Aufarbeitung hat Vorrang vor personaler Anwaltschaft beziehungsweise Stellvertretung.....</i>	<i>20</i>
4. <i>Stellvertretung und Anwaltschaft benötigen ein Mandat, kraft dessen die Interessen des Kindes oder der jugendlichen Person durchgesetzt werden.</i>	<i>20</i>
5. <i>Institutionen haben eine Pflicht zur Mitwirkung an Aufarbeitungsprozessen. Die Komplexität von Aufarbeitung macht es hierbei erforderlich, unterschiedliche Perspektiven und Ebenen zueinander in Beziehung zu setzen und Verantwortlichkeiten zu klären.</i>	<i>21</i>
6. <i>Aufarbeitungsprozesse in Institutionen beinhalten die Aufgabe, den Status durchgeführter Interventionsmaßnahmen zu prüfen.....</i>	<i>22</i>
<i>Erforderliche Maßnahmen: Recht auf Beteiligung und Pflicht zur Mitwirkung.....</i>	<i>24</i>

D)	Staatliche Verantwortungsübernahme für Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Familien	26
1.	<i>Betroffenen familialer sexualisierter Gewalt werden Infrastrukturen für Aufarbeitung zur Verfügung gestellt.....</i>	<i>28</i>
2.	<i>Betroffenen wird eine professionelle Begleitung angeboten, die sie auf Wunsch in Anspruch nehmen können.....</i>	<i>30</i>
3.	<i>Die Begleitung Betroffener beinhaltet das fachkundige Wissen um die Komplexität familialer sexualisierter Gewalt und die mit ihr verbundenen Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen.....</i>	<i>30</i>
	<i>Erforderliche Maßnahmen: Staatliche Verantwortungsübernahme für Aufarbeitung familialer sexualisierter Gewalt</i>	<i>32</i>
	<i>Maxime für die Umsetzung von Standards und Maßnahmen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Familie</i>	<i>33</i>
E)	Wissen, Forschung und Erinnern	35
1.	<i>Unterstützung von Prävalenzforschung und des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG)</i>	<i>36</i>
2.	<i>Regelmäßige landesweite Schwerpunktstudien zur Vertiefung spezifischer Aspekte sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche</i>	<i>36</i>
3.	<i>Kontextübergreifende Forschung zum Themenbereich „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“.....</i>	<i>37</i>
4.	<i>Forschungsdaten koordinieren, aufbereiten und zugänglich machen</i>	<i>38</i>
5.	<i>Einrichtung eines Landesarchivs zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend als Ort für kollektives Lernen, Erinnern und Gedenken</i>	<i>39</i>
6.	<i>Wissen um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Aus- und Fortbildung verankern.....</i>	<i>40</i>
	<i>Erforderliche Maßnahmen: Wissen, Forschung und Erinnern</i>	<i>41</i>
F)	Vertiefende Erläuterungen.....	43
1.	<i>Redemanuskript Auftaktveranstaltung.....</i>	<i>43</i>
2.	<i>Ökosystemisches Modell von Aufarbeitung</i>	<i>50</i>
3.	<i>Entscheidungsbaum Intervention & Aufarbeitung in institutionellen Kontexten.....</i>	<i>54</i>
4.	<i>Entscheidungshilfe „Beginn von Aufarbeitungsprozessen in institutionellen Kontexten“.....</i>	<i>56</i>
5.	<i>Themenvorschläge der Fraktionen für Dunkelfeldstudien</i>	<i>59</i>
6.	<i>Glossar</i>	<i>60</i>
	<i>Begriffe</i>	<i>60</i>
	<i>Im Bericht referenzierte Rechtsinstrumente</i>	<i>81</i>
	Epilog.....	83
	Impressum.....	85

Abstract

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist nicht auf einzelne Lebensbereiche begrenzt, sondern kann in allen gesellschaftlichen Kontexten auftreten. Sie vollzieht sich in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, die das Verhältnis zwischen Minderjährigen und Erwachsenen in Familien ebenso wie in Institutionen prägen. Sexualisierte Gewalt ist deshalb als interpersonelle Gewalt und Ausdruck des Missbrauches struktureller Macht zu verstehen. Aufgrund der generationalen Ordnung sind Kinder und Jugendliche den Erwachsenen strukturell unterlegen und in besonderer Weise auf Schutz angewiesen. Kern der Gewalt ist die sexuelle Bedürfnisbefriedigung Erwachsener und die Machtausübung mit den Mitteln der Sexualität.

Auch bei sexuellen Übergriffen durch Kinder und Jugendliche (Peer to Peer-Gewalt) werden Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern oder Jugendlichen ausgenutzt. Es geht um sexuelle und/oder sexualisierte Handlungen, die gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen oder ohne dessen Zustimmung ausgeübt werden.

Wo ein Machtgefälle zu Ungunsten von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt wurde, wo sie Opfer körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt wurden, darf der Staat es nicht den Erwachsenen in Institutionen und Betreuungsverhältnissen, auch familialer Art, allein überlassen, ob ein Prozess zur Aufarbeitung des Geschehens ermöglicht und angestoßen wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat seine staatliche Mitverantwortung gesehen und die "Landeskommission zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" (im Folgenden: Landeskommission) ins Leben gerufen. Diese hat im Zeitraum von Mai 2025 bis Juli 2026 die Aufgabe wahrgenommen, ein Konzept ineinander verschränkter, abgestimmter Haltungs-, Struktur- und Verfahrensstandards zu entwickeln, die es der Landesregierung ermöglichen, Wege der gesellschaftlichen und individuellen Aufarbeitung zu bereiten und die rechtlichen sowie strukturellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

Die Landeskommission hat ihre Aufgabe in partieller Kooperation mit der Kinderschutzkommission NRW sowie unter Rückgriff auf externes Expertenwissen und bereits vorliegende Aufarbeitungskonzepte, wie das des Dialogprozesses bei der UBSKM sowie der Empfehlungen der Bundesaufarbeitungskommission wahrgenommen. Alle bisherigen Erfahrungen und Wissensbestände zu Fragen von Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen begründen ein Verständnis von Aufarbeitung als staatliche, gesamtgesellschaftliche und dauerhafte Aufgabe, die eine wesentliche Grundlage für Gewaltprävention darstellt.

Die Umsetzung der im Weiteren formulierten Standards bedeutet, dass das Land NRW sich eindeutig und solidarisch mit allen jungen Menschen und ihren Familien sowie heute erwachsenen Betroffenen positioniert, indem es das Recht auf Aufarbeitung sowie eine inklusive und diversitätsgerechte Beteiligung, Gleichbehandlung und Teilhabe strukturell verankert.

*"Wir sind hier nicht mit dem Impuls unterwegs, Sie zum Zuhören zu überreden.
Wenn Ihr Zuhören frei und freiwillig ist -
dann werden Sie diesen Spielraum nutzen als
Raum, um Verantwortung und die eigene
Beteiligung daran zu denken."*

Ilka Katrin Kraugmann / Karl Haucke
im Einführungsvortrag zur konstituierenden Sitzung
der Landeskommision am 10. Mai 2025

Vorwort

Der Landtag NRW beschloss auf Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP vom 01. Oktober 2024 (Drucksache 18/10873) die Einsetzung einer Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Landeskommision nahm mit der konstituierenden Sitzung am 10. Mai 2025 die Arbeit auf und legt nunmehr ihre Ergebnisse vor:

- Standards für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Sinne der Beauftragung durch das Landesparlament;
- Vorschläge zur Umsetzung und Qualitätskontrolle dieser Standards;
- Vorschläge für Dunkelfeldstudien (Einbezug der Kinderschutzkommission);
- Vorschläge für die Schaffung von Betroffenenarbeit in NRW.

Die Formulierung von Standards darf nicht allein auf der Ebene von Forderungen bleiben. Die Ausführungen folgen der Idee, dass zusätzlich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die historischen, rechtlichen und ethischen Hintergründe in den Blick genommen werden müssen. Darüber hinaus geht es der Landeskommision darum, Ansatzpunkte für das konkrete Handeln der politisch Verantwortlichen und der exekutiven Organe aufzuzeigen. Dabei wird deutlich, dass es nicht um einfache Lösungen gehen kann. Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der nur gelingen kann, wenn alle Kräfte des öffentlichen Lebens mit der Wirkmacht ihrer Strukturen Verantwortung übernehmen.

In einem einleitenden Kapitel A) werden Kinder und Jugendliche als Träger von Menschen- und Bürgerrechten und zugleich in ihrer Angewiesenheit auf den Schutz durch verantwortliche Erwachsene definiert. Wo dieser Schutz versagt, tragen staatliche und institutionelle Akteur:innen Mitverantwortung. Die sich daraus ergebende Pflicht zur Aufarbeitung wird beschrieben, Gründe für das Scheitern von Aufarbeitung umrissen. Schließlich werden Gelingensbedingungen für Aufarbeitung definiert.

Das Kapitel B) widmet sich den zentralen Forderungen der Landeskommision. Die Notwendigkeit landesgesetzlicher Regelungen für das Recht Betroffener auf Aufarbeitung sowie für die öffentliche Verantwortung bzgl. der Pflicht zur Aufarbeitung wird begründet. Die Einsetzung eines Betroffenenrates und einer Aufarbeitungskommission auf Landesebene wird in Strukturmerkmalen beschrieben. Es wird betont, dass das Land nicht nur eine politische Verantwortung für die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Institutionen trägt, sondern auch für sexualisierte Gewalt in Familien. Strukturelle Unterstützung für diese Standards durch gesicherte Aktenzugänge, Möglichkeiten der Wissensgenerierung sowie ein regelmäßiges Berichtswesen im Landtag sollen etabliert werden.

Im Kapitel C) werden einerseits die Beteiligungsrechte aller Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen ausdifferenziert. Andererseits werden die institutionelle Pflicht zur Mitwirkung an Aufarbeitungsprozessen und die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Aufgaben präzisiert.

Formen der staatlichen Verantwortungsübernahme für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Familie werden in Kapitel D) beschrieben. Voraussetzungen zu dieser Aufarbeitung sowie Eckpunkte einer Infrastruktur werden aufgezeigt.

In Kapitel E) werden notwendige Forschungsschwerpunkte sowie die Entwicklung einer Wissens- und Erinnerungskultur umrissen.

Die abschließenden Kapitel geben vertiefende Erläuterungen F) zu einzelnen Themenbereichen wieder, umfassen ein ausführliches Glossar zu zentralen Begriffen des vorliegenden Berichtes und skizzieren personelle und zeitliche Details aus dem Arbeitsprozess der Landeskommision (Epilog).

A) Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und (Macht-) Missbrauch

Das Recht auf Aufarbeitung ist Grundlage für alle nachfolgenden Standards und Positionierungen. Dieses Recht ist eine Forderung, deren explizite und direkte rechtliche Verankerung und gesellschaftliche Verwirklichung derzeit noch aussteht. Dieses Recht gilt es umzusetzen.

Im Zusammenhang mit Missbrauch und sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ist der Begriff „Aufarbeitung“ spätestens seit 2010 zum Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Diskurse und Forderungen geworden. Was konkret mit Aufarbeitung gemeint ist und welche Sachverhalte und Akteur:innen durch die Verwendung des Begriffes adressiert werden sollen, ist jedoch keineswegs eindeutig. Vielmehr handelt es sich um ein fluides, teilweise widersprüchliches und daher konkretisierungsbedürftiges Konzept.

Die Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Nordrhein-Westfalen stellt ihren Ausführungen und Forderungen daher die folgende Gegenstandsbestimmung voran.

Sie dient der Klärung dessen, was unter Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und (Macht-) Missbrauch im Verantwortungsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen zu verstehen ist, welche normativen Grundlagen sie hat, welche Ziele sie verfolgt, welche Aufgaben und Anforderungen sich daraus ergeben und welche Widerstände und Tabuisierungen es zu überwinden gilt. Die Gegenstandsbestimmung richtet sich an politische Entscheidungsträger:innen, Verwaltung, Institutionen, Fachpraxis und Zivilgesellschaft in NRW.

Gegenstand und Ziele von Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist nicht auf einzelne Lebensbereiche begrenzt, sondern kann in allen gesellschaftlichen Kontexten auftreten. Sie vollzieht sich in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, die das Verhältnis zwischen Minderjährigen und Erwachsenen in Familien ebenso wie in Institutionen prägen. Sexualisierte Gewalt ist deshalb als interpersonelle Gewalt und Ausdruck des Missbrauches struktureller Macht zu verstehen. Aufgrund der generationalen Ordnung sind Kinder und Jugendliche den Erwachsenen strukturell unterlegen und in besonderer Weise auf Schutz angewiesen. Kern der Gewalt ist die sexuelle Bedürfnisbefriedigung Erwachsener und die Machtausübung mit den Mitteln der Sexualität. Auch mittels Internet oder Smartphone können sexuelle Übergriffe erfolgen (z.B. durch die Verbreitung von Fotos und Videos). Ausgehend von der Erlebniswelt junger Menschen werden der analoge und der digitale Raum dabei nicht als getrennte Räume gedacht. Vielmehr sind sie in vielfältiger Weise miteinander verschränkt (analog-digitaler Raum).

Auch bei sexuellen Übergriffen durch Kinder und Jugendliche (Peer to Peer-Gewalt) werden häufig Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern oder Jugendlichen ausgenutzt. Es geht um sexuelle und/oder sexualisierte Handlungen, die gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen oder ohne dessen Zustimmung ausgeübt werden. Die Formen der sexuellen Gewalt können unterschiedlichster Art sein. Sexuelle Übergriffe durch

Kinder und Jugendliche finden überall statt. Sie werden oft durch Geschwister, im Freundeskreis, durch Partner:innen sowie in anderen sozialen Gruppen verübt.

Alle Kinder und Jugendlichen sind durch internationale Abkommen, das Grundgesetz und strafrechtlich vor sexualisierter Gewalt geschützt. Aus dieser Perspektive trägt der Staat eine Mitverantwortung, wenn Kinder und Jugendliche dennoch sexualisierte Gewalt erfahren haben. Das staatliche Wächteramt umfasst die Pflicht, Gefährdungen für Kinder und Jugendliche vorzubeugen (Prävention), zu erkennen und schützend einzugreifen (Intervention). Wenn der Staat dieser Pflicht nicht ausreichend nachgekommen ist, und Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erfahren mussten, haben die betroffenen Menschen ein Recht darauf, dass dieses Versagen aufgearbeitet wird. Dieses Recht besteht gegenüber allen verantwortlichen Organisationen und Institutionen – einschließlich der Familien, in denen sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. Der Staat, in diesem Fall NRW, hat im Sinne des staatlichen Wächteramtes einen Rechtsrahmen und Gelingensbedingungen dafür zu schaffen, dass dieses Recht umgesetzt wird.

Kinder und Jugendliche sind von Beginn an im Besitz aller Menschen- und Bürgerrechte. Gleichzeitig sind sie in hohem Maße auf Zuwendung, Fürsorge, Versorgung und Schutz durch verantwortlich handelnde Erwachsene angewiesen. Diese Angewiesenheit begründet ein strukturelles Machtungleichgewicht. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Erwachsene ist auch Missbrauch der dem Generationenverhältnis immanenten Macht und eine folgenreiche Verletzung der Grundrechte junger Menschen, insbesondere der Rechte auf körperliche und psychische Unversehrtheit, unbeschadete sexuelle Entwicklung sowie auf Schutz und Förderung.

Gegenstand von Aufarbeitung ist demnach sexualisierte Gewalt und (Macht-)Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche als Unrecht, das individuelle Täter:innen zu verantworten haben und für dessen Ermöglichung, Nicht-Verhinderung oder Vertuschung staatliche, institutionelle sowie gesellschaftliche Akteur:innen Mitverantwortung tragen. Das Recht Betroffener auf Aufarbeitung verpflichtet dazu, ihre Unrechts- und Gewalterfahrungen zum Ausgangspunkt zu nehmen, ihre Beteiligung an Aufarbeitungsprozessen zu ermöglichen und ihr Expert:innenwissen einzubeziehen. Betroffene sexualisierter Gewalt sind mit ihren vielfältigen, heterogenen und langfristigen Belastungen, aber auch mit aus ihren Gewalterfahrungen erwachsenen Fähigkeiten, in ihren Biografien anzuerkennen. Sie auf eine Opferrolle zu reduzieren, wird ihnen nicht gerecht.

Aufarbeitung heißt immer, das vergangene Geschehen begreifen, die Vergangenheit gegenwärtig anerkennen und aus ihr lernen zu wollen für eine gewaltfreiere Zukunft der kommenden Generationen.

Kinderschutz verpflichtet ohne jede Ausnahme zur Aufarbeitung. Diese staatliche Pflicht kann nicht delegiert werden und entlässt betroffene Institutionen und Organisationen gleichzeitig nicht aus ihrer eigenen Pflicht zur Aufarbeitung. Aufarbeitung kann nicht allein durch diejenigen, die in der Mitverantwortung für sexualisierte Gewalt stehen, selbst und ohne Überwa-

chung geleistet werden, noch kann sie einfach delegiert werden. Das Land hat hierzu einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der für alle Organisationen und Institutionen gilt. Aufarbeitung muss als öffentliche, institutionelle, familiäre und gesellschaftliche Aufgabe verstanden werden, die über die individuelle Fallbearbeitung im Rahmen einer Intervention zur Sicherung des Kindeswohls hinausgeht und auf Anerkennung und Gerechtigkeit zielt.

Damit Aufarbeitung gelingt, muss sie sich an rechtlich verankerten, qualitativen Standards orientieren. Dabei ist es wichtig, die wirkmächtigen Gründe in den Blick zu nehmen, an denen Aufarbeitung in der Praxis häufig scheitert:

- die Bereitschaft zu leugnen, etwas vom Geschehen gewusst zu haben, die eigene (Mit-) Verantwortung zu negieren oder zu bagatellisieren,
- sich mit der Rechtfertigung zu trösten, die Opfer hätten einen Anlass für das gegeben, was ihnen widerfahren ist,
- das Geschehene vertuschen, verschweigen, bagatellisieren oder vergessen wollen – aus Sorge um das öffentliche Ansehen,
- die Bedingungen, die das Geschehene erst ermöglicht haben, nicht in den Blick zu nehmen, sodass sie weiterhin ihre Wirkung entfalten können,
- der Wunsch alles zu vergessen und einen Schlussstrich zu ziehen.

Aufarbeitung beinhaltet das Wissen um diese Hindernisse und will sie überwinden. Sie zieht keinen Schlussstrich, sondern setzt einem erneuten Versuch zu verdrängen etwas entgegen. Sie verpflichtet dazu, Unrecht anzuerkennen, Recht wiederherzustellen und gerechtere Verhältnisse zu ermöglichen.

Was ist gelingende Aufarbeitung?

Die konkrete Umsetzung gelingender Aufarbeitung hat die Landeskommision in qualitativen Standards für Aufarbeitungsprozesse formuliert. Dabei schließt sie insbesondere an die Ergebnisse des Dialogprozesses zu Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung (kurz: Dialogprozess)¹ an. Auch die Empfehlungen zur Aufarbeitung in Institutionen der Unabhängigen Kommission des Bundes² bilden eine wichtige Grundlage.

Im Folgenden werden grundsätzliche Gelingensbedingungen für Aufarbeitungsprozesse benannt, die maßgeblich für die spätere Ausformulierung von qualitativen Standards sind:

- Die Pflicht zur Aufarbeitung besteht unabhängig von den Forderungen Betroffener nach Aufarbeitung. Betroffene müssen ihr Recht auf Aufarbeitung nicht – wie bisher in der Regel notwendig – gegen Widerstände einfordern.

¹ <https://www.der-dialogprozess.de>

² <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/empfehlungen-zur-aufarbeitung/>

- Aufarbeitung geschieht nicht auf neutralem Boden, sondern in Machtverhältnissen. Aufarbeitung muss Verfahren des Machtausgleichs und der Beteiligung umfassen.
- Aufarbeitung ist mehr als juristische Aufklärung.
- Aufarbeitung setzt voraus, dass Organisationen zu Veränderungen bereit sind. Das Interesse an Strukturerhaltung darf Aufarbeitung nicht dominieren.
- Aufarbeitung ist in einem übergeordneten Sinne ein unabgeschlossener und nicht abschließbarer Prozess, der alle Beteiligten betrifft. Sie kann durch Kommissionen organisiert, aber nicht durch sie folgenlos „verwaltet“ werden.
- Wissenschaftliche Studien sind ein wichtiger Beitrag, aber kein Ersatz für Aufarbeitung. Aufarbeitung geht über zeitlich begrenzte Projekte hinaus.
- Aufarbeitung ist dauerhaftes Sichtbar-Machen, um Vergessen zu verhindern.
- Aufarbeitung benötigt eine unabhängige Position von außen. Organisationen, Institutionen und Familien, in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, sind immer verstrickt und können nicht entscheiden, wer die unabhängige Position einnimmt.
- Strukturen, Prozesse und Ergebnisse von Aufarbeitung müssen niedrigschwellig und öffentlich zugänglich sein. Organisationen und Institutionen, in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, dürfen nicht entscheiden, welches Material für Aufarbeitung zur Verfügung gestellt und veröffentlicht wird.
- Aufarbeitung braucht eine eigene, unabhängige Infrastruktur und geht nicht in der bestehenden Präventions- und Interventionsstruktur des Kinderschutzes auf.
- Aufarbeitungsprozesse stellen wichtige Grundlagen für die unverzichtbare Klärung von kollektiven und individuellen Entschädigungsformen dar.
- Aufarbeitung ist verbindlich – auch im Hinblick auf Entschädigungen – wenn sie Folgen hat, die in Prozessen und Konsequenzen deutlich beschrieben sind und deren Umsetzung nachgewiesen werden muss. Dabei müssen die Rechte der Betroffenen auf Aufarbeitung und insbesondere auf Beteiligung und Schutz im Mittelpunkt stehen.
- Jede Aufarbeitung ist immer auch ein Beitrag zur Erinnerungsarbeit und zum Gedenken an sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in unserer Gesellschaft. Sie stellt damit gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen in Frage und zielt auf Enttabuisierungen. Sie thematisiert keine Ausnahme, sondern Gewalterfahrungen vieler junger Menschen.

Aufarbeitung lässt sich aus Sicht der Landeskommision nicht trennscharf in individuelle, institutionelle und gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung unterscheiden und losgelöst voneinander bearbeiten. Aus diesem Grund heraus hat sie ein Modell ausgearbeitet, welches mit vertiefenden Erklärungen im Anhang zu finden ist.

B) Zentrale Forderungen der Kommission: Aufarbeitungsgesetz, Aufarbeitungskommission und Betroffenenrat

Die Landeskommision fordert ein eigenständiges Landesaufarbeitungsgesetz. Nur über ein solches Gesetz ist die Verwirklichung von grundlegenden Standards zur Aufarbeitung in NRW gesichert. In dem Landesaufarbeitungsgesetz sind auch die Einrichtung eines ständigen Betroffenenrates NRW und einer ständigen Landesaufarbeitungskommission rechtlich zu verankern. In dem Gesetz sind weiterhin der Aufbau und die Förderung einer flächendeckenden und spezifischen Infrastruktur für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in NRW zu regeln. Mit dem Gesetz übernimmt das Land die Gesamtverantwortung für die Planung und nachhaltige – auch finanzielle – Absicherung dieser Infrastruktur.

Nationale und internationale Erfahrungen im Bereich der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt haben deutlich gemacht, dass es einer rechtlichen Rahmung und Verankerung des Rechts auf Aufarbeitung und der Pflicht zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt bedarf. Es muss dabei insgesamt gesichert sein, dass Aufarbeitung institutionell, personell, finanziell und methodisch unabhängig erfolgt.

Das Land NRW kann sich nicht auf die Selbstregulierung von Institutionen, Betrieben und Familien verlassen. Es muss steuern, kontrollieren, unterstützen und – wenn nötig – selbst aufarbeiten. Zentrale Standards der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind derzeit unzureichend rechtlich abgesichert. Zudem müssen mit der rechtlichen Verankerung von Aufarbeitung auch korrespondierende Gesetze angepasst werden: Schulgesetz NRW, Landesausführungsgesetze z.B. zum SGB VIII, Landesarchivgesetz, Förder- und Zuwendungsregeln etc.

In der Erarbeitung des Landesaufarbeitungsgesetzes sind Betroffene als Expert:innen und die entsprechend mit zusätzlichen Ressourcen auszustattende Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes NRW in allen Schritten des Prozesses zu beteiligen. Das Gesetz wird durch den Landtag beschlossen. Das Landesaufarbeitungsgesetz sollte mindestens die folgenden Eckpunkte umfassen und verbindlich regeln:

1. Das Recht auf Aufarbeitung von Betroffenen wird Landesgesetz.

Das Recht auf Aufarbeitung ist in dem Landesaufarbeitungsgesetz grundlegend und differenziert zu verankern. Das Recht auf Aufarbeitung kann nur verwirklicht werden, wenn für die Betroffenen

- ✓ die Verfahren barrierearm und nachvollziehbar geregelt,
- ✓ Infrastrukturen und Akten etc. zugänglich,
- ✓ die Unterschiede und das Verhältnis zu Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und

- ✓ die Unterschiede und das Verhältnis zu Ermittlungs- und Strafrechtsverfahren sowie Entschädigungsverfahren transparent geklärt sind.

Um das Recht auf Aufarbeitung geltend machen zu können, müssen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Anspruch auf eine Verfahrensbegleitung in Aufarbeitungsprozessen und Erwachsene auf eine Aufarbeitungsberatung und individuelle Begleitung haben (siehe hierzu auch Kap. D). Grundsätzlich ist die strukturelle Beteiligung von Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen, einschließlich entsprechender Beschwerdeverfahren und Mechanismen zum Machtausgleich, detailliert zu bestimmen.

Zudem ist gesetzlich der niedragschwellige und vollständige Zugang zu Akten für die Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen zu regeln.

2. Die öffentliche Verantwortung für die Pflicht zur Aufarbeitung wird gesetzlich geregelt.

Die Verwirklichung des Rechts auf Aufarbeitung darf nicht vom guten Willen einzelner Institutionen oder Betriebe abhängen. Es ist in der öffentlichen Verantwortung des Landes, dass die Pflicht zur Aufarbeitung übernommen wird und Aufarbeitungsprozesse das Recht der Betroffenen auf Aufarbeitung verwirklichen. Es sind darum die Pflichten von Institutionen und die Infrastrukturen für Aufarbeitungsprozesse aus dem Tatkontext Familie rechtlich zu regeln. Zu prüfen ist zudem, inwiefern auch Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Familie verpflichtend geregelt werden kann.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Spannbreite der institutionellen Kontexte in Aufarbeitungsprozessen weit ist. Es handelt sich zum einen um zivilgesellschaftliche Organisationen, Vereine und Verbände sowie Kirchen und Glaubensgemeinschaften. Zum anderen sind es staatliche und öffentlich geförderte Organisationen, wie Schulen, Jugendämter und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, Krankenhäuser und Gesundheitsdienste, Unterkünften für Geflüchtete oder auch Gefängnisse. Dazu zählen weiterhin Betriebe, die Angebote für junge Menschen machen sowie Tech-Konzerne die digitale Ermöglichungsbedingungen von sexualisierter Gewalt schaffen und in Kauf nehmen.

Aufarbeitungskommissionen sind generell extern und nicht von den Institutionen und Betrieben, die im Mittelpunkt der Tatkontexte stehen, zu berufen. Dies entbindet die Institutionen nicht davon, Aufarbeitungsprozesse zu initiieren, zu finanzieren und organisational zu unterstützen.

Um das Recht auf Aufarbeitung und die Pflicht zur Aufarbeitung zu verwirklichen, sind gesetzlich geregelte Clearingverfahren vorzuschreiben. Durch diese Verfahren können Aufarbeitungskommissionen eingesetzt, ein konkreter Rahmen der Aufarbeitung sowie die institutionellen Verpflichtungen überprüft und wenn notwendig nachjustiert werden. Diese Clearingverfahren (siehe Punkt 4) werden durch die Landesaufarbeitungskommission verantwortet. Sie sind zudem der Rahmen, in dem notwendige Durchgriffsrechte für die Landesaufarbeitungskommission gesetzlich geregelt werden. Nur kraft dieser Rechte wird es institutionell

Verantwortlichen mindestens erschwert bis unmöglich, sich einer Aufarbeitung zu entziehen, wider der Standards zu handeln oder beispielsweise Aktenzugänge zu erschweren.

Die verschiedenen Tatkontexte und Konstellationen sexualisierter Gewalt erfordern unterschiedliche Strukturen, Ansätze und Standards. Diese sind weiterzuentwickeln, fortzuschreiben und ihre Gültig- und Wirksamkeit beständig zu prüfen und zu überarbeiten. So sind die Standards zur Aufarbeitung regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, extern wissenschaftlich zu evaluieren. Dabei sind die unterschiedlichen Tatkontexte (z. B. Familie, Schule, Kirche, Sport, Kinder- und Jugendhilfe, kommerzielle Angebote, digitale Gewalt, organisierte Gewaltstrukturen) gesondert zu berücksichtigen. Die Evaluation fließt in die Berichterstattung (siehe Punkt 6) ein.

Weiterhin sind in Anerkennung dessen, dass Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt auch an Orten der Aufarbeitung geschehen, für diese spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln, umzusetzen, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

3. Das Land setzt einen ständigen Betroffenenrat ein und fördert Betroffenen-Selbstorganisationen.

Als zentrales Gremium der strukturellen Beteiligung von Betroffenen zur zivilgesellschaftlichen Politikberatung und systematischen Weiterentwicklung von Aufarbeitung in NRW richtet das Land einen Betroffenenrat dauerhaft ein. Der Betroffenenrat arbeitet und handelt unabhängig und ist inhaltlich wie strukturell weisungsungebunden.

Der Betroffenenrat (ca. 12-15 Mitglieder) wird durch die Landesregierung auf Vorschlag der Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes NRW für fünf Jahre berufen. Diese führt einen transparenten Berufungs- und Auswahlprozess durch. Dabei ist eine diverse, paritätische und inklusive Zusammensetzung anzustreben. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten Aufwandsentschädigungen.

Die Arbeit des Betroffenenrates kann nicht ohne ein Gesetzesverfahren beendet werden. Der Betroffenenrat ist angegliedert an die einschlägig relevanten Strukturen des Landtages bzw. der Landesregierung. Er verfügt über eine eigene Geschäftsstelle in einem zuständigen Ministerium und einen eigenen Etat. Darüber hinaus wird er in juristischen Fragen systematisch begleitet und unterstützt.

Der Betroffenenrat bestimmt seine Agenda und Arbeitsweise autonom. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Soweit es seine Unabhängigkeit und Arbeitsweise ermöglicht, ist er gehalten, sich mit Betroffenenräten in anderen Bundesländern sowie im Bund zu vernetzen. Der Betroffenenrat NRW wird als ein Gremium der zivilgesellschaftlichen Politikberatung und politischen Positionierung sowie Aufforderung angelegt. Er ist nicht als Anlauf-, Vernetzungsstelle oder Beratungsgremium von Betroffenen anzusehen.

Unabhängig von dem Betroffenenrat ist gesetzlich zu regeln, wie Betroffenen-Selbstorganisationen in NRW anzuregen und zu fördern sind. Es ist eine Infrastruktur für Selbstorganisationen vorzuhalten, so dass diese sich nachhaltig etablieren können.

4. Das Land setzt eine ständige Landesaufarbeitungskommission ein.

Es ist eine Landeskommision zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (Landesaufarbeitungskommission) dauerhaft einzurichten. Die Landesaufarbeitungskommission ist dem Recht auf Aufarbeitung von Betroffenen in allen ihren Tätigkeiten verpflichtet. Sie ist das zentrale Gremium zur Weiterentwicklung, zur Qualitätssicherung und -kontrolle von Standards in Aufarbeitungsprozessen in NRW. Sie versteht sich dabei auch als Impulsgeberin für gesellschaftliche und insbesondere legislative Debatten.

Die Berufung, die Zusammensetzung (ca. 10 Mitglieder), die Dauer der Berufung und die Beteiligung der Betroffenen an der Aufarbeitungskommission muss gesetzlich geregelt werden. Ein möglicher Modus ist, dass die Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes NRW in Zusammenarbeit mit der bestehenden Landesaufarbeitungskommission und dem Betroffenenrat Mitglieder vorschlägt, die durch den Landtag eingesetzt werden. Insgesamt ist sicherzustellen, dass bei der Zusammensetzung die regionalen, bevölkerungsspezifischen und thematischen Tatkontexte im Land NRW Berücksichtigung finden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten Aufwandsentschädigungen. Die Landesaufarbeitungskommission arbeitet und handelt unabhängig und ist inhaltlich wie strukturell weisungsungebunden. Die Arbeit der Landesaufarbeitungskommission kann nicht ohne ein Gesetzverfahren beendet werden.

Die Landesaufarbeitungskommission wacht u.a. über die Pflicht zur Aufarbeitung z.B. von Institutionen und Betrieben. Sie beruft institutionenspezifische Aufarbeitungskommissionen, damit Organisationen (u.a. Täterorganisationen), in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, nicht selbst Aufarbeitungskommissionen auswählen und einsetzen. Sie regt externe Studien zur Aufarbeitung an, wenn sie diese für notwendig erachtet. Sie organisiert Aufarbeitungsprozesse, in denen den Betroffenen kein (körperschaftliches oder persönliches) Gegenüber mehr zur Verfügung steht. Sie wird insgesamt mit den notwendigen Befugnissen zu kontrollieren, zu intervenieren und zu sanktionieren, rechtssicher ausgestattet. Sie sollte bspw. darauf hinwirken können, dass öffentliche Förderungen oder Mittel nicht weitergezahlt oder bewilligt werden, wenn Organisationen ihrer Pflicht zur Aufarbeitung nicht nachkommen.

Die Landesaufarbeitungskommission arbeitet mit dem Betroffenenrat, der Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes NRW sowie mit der Aufarbeitungskommission des Bundes zusammen. Dies betrifft auch die Struktur der niedrigschwelligen Anhörungsmöglichkeiten für Betroffene. Die Landesaufarbeitungskommission arbeitet zudem mit der vorhandenen Struktur der spezialisierten Fachberatung wie auch weiteren Beratungsstrukturen zusammen und formuliert gegebenenfalls zusätzliche Bedarfe. Es geht insgesamt darum Doppelstrukturen und Unübersichtlichkeiten zu vermeiden.

Die Landesaufarbeitungskommission ist angegliedert an die einschlägig relevanten Strukturen des Landtages bzw. der Landesregierung. Sie verfügt über eine eigene Geschäftsstelle in einem zuständigen Ministerium, über ein eigenständiges Budget und Ressourcen z.B. für wissenschaftliche Begleitung. Weitergehend werden ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt, um das Recht auf Aufarbeitung auch in Konstellationen zu verwirklichen, in denen kein Gegenüber zur Verfügung steht, das für etwaige Verfahrenskosten herangezogen werden kann, z.B. weil die Organisation, in der Taten stattgefunden haben, nicht mehr existiert.

5. Das Land erkennt seine politische Mitverantwortung für sexualisierte Gewalt in der Familie an.

Sexualisierte Gewalt in Familien ist keine Privatsache. Betroffene von sexualisierter Gewalt in Familien haben ein Recht auf Aufarbeitung. Dies ist im Landesaufarbeitungsgesetz ausdrücklich anzuerkennen. Das grundgesetzlich verankerte Wächteramt, die UN-Kinderrechtskonvention, die Istanbul-Konvention, die Europäische Menschenrechtskonvention, das Palermo-Protokoll, das Lanzarote-Übereinkommen und nicht zuletzt das Recht auf Aufwachsen ohne Gewalt im BGB verweisen auf die staatliche Mitverantwortung.

Familiale sexualisierte Gewalt ist politisch in ihrem faktischen Ausmaß, ihrer Vielgestaltigkeit und Verschränkung mit anderen Gewaltkontexten als alltägliche gesellschaftliche Wirklichkeit von Kindern und Jugendlichen staatlich wahrzunehmen, zu bekämpfen und aufzuarbeiten. Aus dieser Verantwortungsübernahme muss folgen, die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen und nachhaltige Infrastrukturen zur Verwirklichung des Rechts auf Aufarbeitung von Betroffenen im Tatkontext Familie rechtlich zu verankern. Weiterhin hat das Land durch politische Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die staatliche Mitverantwortung für familiäre sexualisierte Gewalt systematisch und durchgängig anerkannt wird.

In der Landesaufarbeitungskommission ist die Aufarbeitung familialer sexualisierter Gewalt gleichrangig und mit ihren spezifischen Herausforderungen zu berücksichtigen. Das Land verpflichtet sich, mit Initiativen anderer Bundesländer und der Bundesebene, die zur Anerkennung und Verwirklichung des Rechts auf Aufarbeitung im Tatkontext Familie beitragen, zu vernetzen und zu prüfen, ob und wie diese in NRW umgesetzt werden können. Zudem schiebt es eigene Bund-Länder-Initiativen an, um den Aufbau entsprechender Infrastrukturen sowie die politische Anerkennung zu stärken und voneinander zu lernen.

6. Im Landtag und in der Landesregierung wird ein regelmäßiges Berichtswesen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt etabliert.

Ein empirisch fundiertes Lagebild über sexualisierte Gewalt und den Stand der Aufarbeitungen in Nordrhein-Westfalen bildet eine zentrale Grundlage für die Identifikation gesellschaftlicher und gesetzlicher Handlungsbedarfe und die Ableitung passgenauer und zielgerichteter Maßnahmen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen der staatlichen Mitverantwortung für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren kontinu-

ierliche und umfassende Aufarbeitung müssen sich der Landtag und die Landesregierung regelmäßig mit aktuellen Forschungsergebnissen auseinandersetzen. Auf dieser Grundlage initiieren sie fortlaufend erforderliche Maßnahmen und deren Umsetzung.

Diese reflektieren sie insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, dass Recht Betroffener auf Aufarbeitung und die Verpflichtung aller staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Aufarbeitung zu verwirklichen. In diesen Kontext gehören auch Fragen einer Folgekostenabschätzung und dies in zweierlei Hinsicht: Zum einen geht es um Daten, die Auskunft über die Folgekosten der Umsetzung der hier formulierten Standards der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt geben. Zum anderen geht es um die Erforschung der Folgekosten, die vorenthaltene Unterstützungsleistungen für Betroffene nach sich ziehen und insgesamt um Folgekosten der Verhinderung gelingender Aufarbeitungsprozesse.

Es ist gesetzlich festzulegen, dass die Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes NRW in Zusammenarbeit mit der Landesaufarbeitungskommission sowie mit Unterstützung einer unabhängigen Forschungseinrichtung jeweils in der ersten Hälfte jeder Legislaturperiode sowie anlassbezogen häufiger einen Bericht über Entwicklungen und Umstände sexualisierter Gewalt sowie die Bestrebungen, Erfolge und Hindernisse der Aufarbeitung in Nordrhein-Westfalen vorlegt. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse umfassen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung des Schutzes junger Menschen vor sexualisierter Gewalt.

Die Landesregierung und der Betroffenenrat beziehen zu diesen Berichten schriftlich Stellung. Der Landtag setzt sich mit den Berichten und Stellungnahmen auseinander und initiiert erforderliche Maßnahmen. In der entsprechenden Landtagssitzung hat der Betroffenenrat Rede-recht.

7. Das Land NRW schafft einen Ort des Wissens, Forschens und Erinnerns und sichert Aktenzugänge.

Das Land NRW richtet eine zentrale Stelle ein, die Wissen und Forschungsdaten zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW koordiniert, aufbereitet und für Politik, Öffentlichkeit, Wissenschaft und Praxis zugänglich macht. Diese Stelle wird verbunden mit einem Ort des Erinnerns und Anerkennens. Mit diesem Ort wird gleichzeitig öffentlich gezeigt, dass Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nicht endet, sondern ein fortdauernder Prozess ist. Es soll damit auch ein Ort des Übersetzens und Beginnens neuer Aufarbeitungsprozesse sein. Aufarbeitung bedeutet dauerhaft erinnern, anerkennen und auseinandersetzen.

Akten aus öffentlichen, träger- oder verbandseigenen, kirchlichen oder glaubensgemeinschaftlichen, betrieblichen oder privaten etc. Archiven, die im Kontext sexualisierter Gewalt relevant sind oder werden könnten, dürfen nicht vernichtet werden. Das Land muss das prioritäre öffentliche Interesse für diese Akten festschreiben und den niedrigschwiligen Zugang, die langjährige Aktensicherung (analog zu Adoptionsakten) sowie die Zugänglichkeit in allen Archiven sichern. Dies gilt auch für digitale Akten. Die Landeskommision fordert, dass für die langfristige Aufbewahrung von Akten aus Aufarbeitungsprozessen entsprechende rechtliche

Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es schafft eine landesweite Sammelstelle für nicht gesicherte Akten oder Akten, die ansonsten vernichtet werden oder nicht zugänglich sind. Für den § 9b SGB VIII schafft es eine betroffenenorientierte Umsetzungsstrategie, die sich auch auf die Akten öffentlicher Träger bezieht und auf andere Felder ausgeweitet werden kann.

Das Land übernimmt darüber hinaus Verantwortung dafür, dass differenziertes Wissen über sexualisierte Gewalt und deren Aufarbeitung in Studiengängen und Aus- und Fortbildungsordnungen aller beteiligten Berufsgruppen curricular verpflichtend verankert wird.

8. Übergang: Aufarbeitungsprozesse können auf das Landesaufarbeitungsgesetz nicht warten.

In der Zeit der Erarbeitung und Verabschiedung des Landesaufarbeitungsgesetzes sind nicht nur laufende Aufarbeitungsprozesse weiterzuführen, sondern auch neue Aufarbeitungsprozesse zu beginnen. Es sollten – soweit wie möglich – die bestehenden und hier angesprochenen Standards Anwendung finden. Wer den aktuellen parlamentarischen Entscheidungsprozess nutzt, um Aufarbeitungsprozesse zu verschieben, zu verzögern oder zu blockieren, handelt gegen die Intention der hier vorgelegten Standards.

C) Recht auf Beteiligung und Pflicht zur institutionellen Mitwirkung in Aufarbeitungsprozessen

Aufarbeitungsprozesse, in denen das Recht Betroffener auf Aufarbeitung umfassend eingelöst und Betroffene unabhängig vom Alter und Entwicklungsstand beteiligt werden, stellen bislang eine seltene Ausnahme dar. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, werden an Aufarbeitung bis heute kaum beteiligt. Das gilt selbst für die viel beachteten Tatkomplexe aus der jüngeren Vergangenheit, wie beispielsweise in Lügde, Münster oder Bergisch-Gladbach. Dabei belegen Erfahrungen Betroffener sexualisierter Gewalt, dass es für betroffene junge Menschen einen wesentlichen, manchmal lebensverändernden Unterschied macht bzw. gemacht hätte, an Interventionen, Aufklärung und der Fehleranalyse beteiligt zu sein.

Im Rahmen von Gutachten, Kommissionen und Ausschüssen wurde zu den benannten Tatkomplexen bisher das Handeln verantwortlicher Akteur:innen auch innerhalb dazugehöriger Institutionen untersucht. Missstände und Fehler, die das Ermöglichen der Taten und den unzureichenden Schutz der Betroffenen erklären und begründen, konnten aufgedeckt werden. Eine zentrale Erkenntnis, die sich auch in Erfahrungen von Beratungsstellen und Fachkräften spiegelt, ist, dass die betroffenen jungen Menschen selbst in Interventionen und die Aufarbeitung nicht einbezogen wurden.

Das Land NRW hat eine Vielfalt und Fülle an Konsequenzen aus den großen Tatkomplexen gezogen: Die Einrichtung der Landeskinderschutzkommission, des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, zahlreiche gesetzgeberische Veränderungen und fest verankerte Strukturen für den Kinderschutz. Eine umfassende Aufarbeitung allerdings, die die Unrechts- und Gewalterfahrungen Betroffener und ihre Perspektive, Expertise wie Beteiligung unabhängig von Alter und Entwicklungsstand zum Ausgangspunkt nimmt, steht noch aus, weshalb die Landeskommision die nachfolgenden Standards entwickelt hat.

1. Kinder und Jugendliche sind an Aufarbeitungsprozessen zu beteiligen. Es gibt keinen Grund, ihnen ihr Recht auf Beteiligung vorzuenthalten. Selbstverständliche Beteiligungsstrukturen müssen inklusiv und diversitätsgerecht sein.

Aufarbeitung muss sich an den Rechten, Erfahrungen, Bedarfen und Schutzinteressen Betroffener orientieren. Dabei sind potenzielle Verletzbarkeiten (Vulnerabilitäten) zu berücksichtigen. Diese betreffen das Alter der Betroffenen und generationale Machtverhältnisse. Eine Behinderung, eine psychische Belastung, das Aufwachsen in Armut und Sprachbarrieren können weitere Verletzbarkeiten verursachen. Hinzu kommen mögliche Abhängigkeitsbeziehungen bspw. in religiösen und weltanschaulichen Zusammenhängen, in sportlichen oder therapeutischen Kontexten. Verletzbarkeiten entstehen aber auch durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus, in Angeboten der institutionellen Unterbringung der Kinder- und Jugendhilfe und in solchen der Untersuchungshaft, des Jugendstrafvollzugs, dem Jugendarrest und in der

Bewährungshilfe. Zudem erschweren familiäre Machtverhältnisse den Zugang zu Schutz, Gehör und Unterstützung.

Kinder und Jugendliche unabhängig vom Alter, ihren individuellen Lebensumständen und möglichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen als Rechtssubjekte zu begreifen und anzuerkennen, ist demnach auch ein bedeutsamer Schutzfaktor. Es ist der Schutz aller jungen Menschen gegen Rechtsverletzungen, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt und ein umso bedeutsamerer, wenn ihre Rechte bereits verletzt wurden.

Die Erfahrung, dass eigene Interessen und Bedürfnisse wahrgenommen und anerkannt werden und in Angelegenheiten, die das eigene Leben und Umfeld betreffen, mitbestimmen und mitgestalten zu können, sind erlebte und gelebte Demokratie. Inklusiv und diversitätsgerecht bedeutet, dass allen Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Alter, ihren individuellen Lebensumständen und möglichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen eine Beteiligung ermöglicht werden muss und die Bedingungen dafür geschaffen werden müssen.

Betroffene erleben häufig nicht nur die ursprüngliche Gewalt, sondern zusätzlich Schweigen, Infragestellung, Verzögerung und institutionelle Abwehr. Aufarbeitung bleibt deshalb unvollständig, wenn sie ausschließlich auf formal gleiche Beteiligungsmöglichkeiten setzt und ungleiche Ausgangslagen ignoriert. Beteiligung muss deshalb real zugänglich, sicher und unterstützend gestaltet werden.

2. In jedem Aufarbeitungsprozess werden Bedingungen geschaffen, die allen Kindern und Jugendlichen Beteiligung ermöglichen.

Betroffene Kinder und Jugendliche haben ebenso wie erwachsene Betroffene das Recht, für sich selbst zu entscheiden, ob und in welcher Form sie sich an Aufarbeitungsprozessen beteiligen, wobei sie diese Prozesse aktiv mitgestalten. Aufgabe der in den Institutionen verantwortlichen Erwachsenen ist es, einen von ihnen unabhängigen und professionellen Rahmen der persönlichen Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Die dann planvolle konkrete Umsetzung geschieht partizipativ und ist das Ergebnis gemeinsamer Aushandlungsprozesse betroffener Kinder und Jugendlichen und der institutionell Verantwortlichen. Das bedeutet, jedes Kind, jede jugendliche Person in seiner/ ihrer Individualität wahrzunehmen, seine/ ihre konkreten Bedarfe partizipativ zu erheben und an diesen ausgerichtet, Möglichkeiten und Strukturen ihrer Beteiligung miteinander umzusetzen. Betroffenenorientierte Aufarbeitung heißt daher, die sozialräumliche (institutionell/ familiär) und psychosoziale Lebenssituation eines jungen Menschen zu erfassen und bedeutsame Faktoren in der Ausgestaltung seiner Beteiligung zu berücksichtigen.

Betroffenenbeteiligung beinhaltet aber auch die Wahlfreiheit, sich als Kind und Jugendliche:r gegen eine Beteiligung entscheiden zu können. Die Betroffenen haben das Recht, sich nicht beteiligen zu müssen, wie sie auch jederzeit ihren Wunsch nach Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt geltend machen dürfen.

Grundsätzlich gilt, dass sich von sexualisierter Gewalt betroffene junge Menschen im Zuge ihrer Beteiligung jederzeit darauf verlassen können müssen, angemessenen Schutz und Sicherheit wie auch verantwortliche Erwachsene vorzufinden, die ihres Vertrauens würdig sind.

3. Persönliche Beteiligung von betroffenen Kindern und Jugendlichen an Aufarbeitung hat Vorrang vor personaler Anwaltschaft beziehungsweise Stellvertretung.

Das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und jungen Menschen kann zu Positionierungen der Erwachsenen führen, die sich gegen eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stellen: der vermeintliche Schutz, die Sorge vor Re-traumatisierung, die noch fehlende Reife, rechtliche Bedenken insbesondere zu Aufarbeitung im familiären Kontext und vor allem auch der institutionelle Selbstschutz sind allesamt Begründungen, die zum Zwecke der Bevormundung von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden können.

Verantwortungsübernahme der betreffenden Erwachsenen aber würde damit beginnen, betroffenen Kindern und Jugendlichen als zuvor schuld- und machtlosen Opfern sexualisierter Gewalt auf der Basis ihres Rechtes auf Aufarbeitung nun mit Ernst und Respekt gegenüberzutreten und sie als handlungsmächtige Akteur:innen zu begreifen. Beteiligung wird folgerichtig nicht mehr als im kindlichen Individuum begründet für sehr schwierig bis unmöglich erklärt, sondern die verantwortlichen Erwachsenen fragen danach, welche Bedingungen und Unterstützung das jeweils einzelne Kind, die:der einzelne Jugendliche benötigt, um sich zu beteiligen.

Betroffene Erwachsene beteiligen sich retrospektiv zum Erlebten in Kindheit und Jugend, nachdem sie bis dahin häufig mit ihren Gewalterfahrungen für sich geblieben sind, bleiben mussten und das Erlebte oftmals als ihr vermeintliches Einzelschicksal dachten, einordnen zu müssen. Besonders vor diesem Hintergrund ist die aktive Beteiligung von betroffenen Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Aufarbeitungsprozessen eine ethische wie kinderrechtsbasierte Notwendigkeit.

Ihr uneingeschränktes Recht darauf begründet die Vorrangstellung ihrer persönlichen Beteiligung. Erst nachrangig und unter Abwägung aller Möglichkeiten, Hindernisse und deren potenzieller Überwindung lassen eine Stellvertretung beziehungsweise Anwaltschaft in Betracht kommen. Kinder und Jugendliche anwaltschaftlich zu vertreten, bleibt begründungspflichtig.

4. Stellvertretung und Anwaltschaft benötigen ein Mandat, kraft dessen die Interessen des Kindes oder der jugendlichen Person durchgesetzt werden.

In Fällen, in denen sich Kinder und Jugendliche oder erwachsene Betroffene nicht unmittelbar selbst an einer Aufarbeitung beteiligen können oder wollen, muss ihnen die Möglichkeit einer mittelbaren Beteiligung über eine Verfahrensbegleitung gegeben werden. Nicht in allen Fällen sind die Sorgeberechtigten oder rechtliche Betreuer:innen die geeigneten Personen für Vertretung oder Anwaltschaft. Das gilt insbesondere in Konstellationen, in denen sich die Sorgeberechtigten in einem Interessenkonflikt befinden, weil Geschwisterkinder betroffen oder sie

selbst in Missbrauchs-dynamiken verstrickt sind. Oftmals haben Eltern eigene – andere – Anliegen und Bedürfnisse im Rahmen einer Aufarbeitung. Es ist beispielsweise nicht selten, dass Eltern in einer Aufarbeitung Entlastung von eigenen Schuldvorwürfen suchen, anstatt die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen ins Zentrum zu stellen. Es kann auch Konstellationen geben, in denen Kinder und Jugendliche ihre Eltern nicht unmittelbar beteiligen möchten, beispielsweise um sie zu schonen oder um ihre eigene Intimsphäre zu wahren. In jedem Einzelfall muss mit den Betroffenen geklärt werden, wer sie in einem Aufarbeitungsprozess begleiten, unterstützen und ggfls. vertreten soll und kann.

Das Recht auf Beteiligung in Aufarbeitungsprozessen korrespondiert mit der Pflicht von Institutionen zur Aufarbeitung, woraus sich für diese spezifische Anforderungen und Herausforderungen ergeben. Diese werden in den nachfolgenden Standards konkretisiert.

5. Institutionen haben eine Pflicht zur Mitwirkung an Aufarbeitungsprozessen. Die Komplexität von Aufarbeitung macht es hierbei erforderlich, unterschiedliche Perspektiven und Ebenen zueinander in Beziehung zu setzen und Verantwortlichkeiten zu klären.

Um den komplexen Anforderungen an umfassende und betroffenengerechte Aufarbeitung gerecht zu werden, müssen Aufarbeitungsprozesse einer Logik folgen, die parallel verschiedene Prozesse in den Blick nimmt, d.h.

- die Betroffenenperspektive wird zu jedem Zeitpunkt konstitutiv einbezogen,
- unterschiedliche Systemebenen und ihre wechselseitigen Verschränkungen miteinander werden berücksichtigt (siehe ökosystemisches Modell von Aufarbeitung in den vertiefenden Erläuterungen),
- gleichzeitig werden die Aufgaben des Schutzes, der Anerkennung, der Verantwortungsübernahme und der strukturellen Reform in den Blick genommen und
- die historische Aufklärung, gegenwärtige Praxis und zukünftige Prävention im Sinne eines kontinuierlichen reflexiven Lernprozesses werden miteinander verbunden.
- Aufarbeitung geschieht idealerweise durch die Initiierung und mit der Unterstützung der betreffenden Institution und eröffnet Potenziale einer Organisationsentwicklung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. In vielen Handlungsfeldern besteht allerdings Verantwortungsdiffusion, d.h. Verantwortung zwischen Trägern, Leitungen, Verbänden oder Behörden ist nicht verbindlich geklärt und wird im Prozess der Aufarbeitung immer wieder verschoben. Dadurch bleibt Aufarbeitung zu häufig folgenlos.

Die Entscheidungshilfe in den vertiefenden Erläuterungen F) kann Institutionen unterstützen, in Aufarbeitungsprozessen unterschiedliche Prozessebenen in ihren Zusammenhängen zu berücksichtigen.

6. Aufarbeitungsprozesse in Institutionen beinhalten die Aufgabe, den Status durchgeführter Interventionsmaßnahmen zu prüfen.

Sowohl Intervention als auch Aufarbeitung gehören zu den originären Aufgaben jeder Institution. Es handelt sich dabei um eigenständige, zugleich jedoch aufeinander bezogene und ineinandergreifende Prozesse, die in einem dynamischen Wechselverhältnis stehen. In der praktischen Umsetzung besteht eine zentrale Herausforderung darin, Interventionsmaßnahmen und Aufarbeitungsprozesse einerseits klar voneinander abzugrenzen und andererseits ihrem engen sachlichen Zusammenhang gerecht zu werden. Die Analyse bisheriger Aufarbeitungsprozesse zeigt, dass diese häufig deshalb nicht die intendierte Wirkung entfalten, weil das Verhältnis von Intervention und Aufarbeitung im konkreten Fall nicht hinreichend reflektiert wird. Entscheidungen über den Beginn, die Zielsetzung und die Ausgestaltung von Aufarbeitungsprozessen erfolgen in solchen Fällen ohne eine tragfähige konzeptionelle Einordnung dieses Verhältnisses.

Aus der Praxis lassen sich drei wiederkehrende Fehleinschätzungen identifizieren, die maßgeblich zum Scheitern oder zur erheblichen Beeinträchtigung von Aufarbeitungsprozessen beitragen können:

Fehlannahme eines strikt zeitlichen Nacheinanders von Intervention und Aufarbeitung

Eine verbreitete Annahme besteht darin, dass Aufarbeitung grundsätzlich erst nach dem vollständigen Abschluss von Interventionsmaßnahmen einsetzen könne. Zwar haben Interventionsmaßnahmen – insbesondere zum Schutz und zur Sicherheit von Betroffenen, zur Beendigung von Gefährdungslagen, zur Schadensminimierung sowie zur Einleitung rechtlicher Schritte – regelmäßig Vorrang. Dieser Vorrang begründet jedoch kein zwingend zeitliches Nacheinander in dem Sinn, dass Aufarbeitung erst nach Abschluss sämtlicher Interventionen beginnen könne. Aufarbeitung umfasst demgegenüber eigenständige Zielsetzungen. Eine schematische Trennung im Sinne eines starren Phasenmodells kann dazu führen, dass notwendige Aufarbeitungsprozesse unangemessen verzögert oder unterlassen werden.

Unzureichende rechtliche Klärung der Voraussetzungen für den Beginn von Aufarbeitung

Eine weitere Problematik liegt in der unklaren oder unzureichenden Prüfung rechtlicher Rahmenbedingungen. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, den Abschluss bestimmter Interventionsmaßnahmen oder externer Verfahren – etwa staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen – abzuwarten, bevor Aufarbeitungsprozesse eingeleitet werden können.

Praktische Erfahrungen zeigen, dass Aufarbeitungsprozesse aus rechtlichen Gründen ausgesetzt oder eingeschränkt werden können. So musste etwa eine Aufarbeitungskommission, die vom Deutschen Handballbund eingesetzt wurde, im Jahre 2024 ihre Arbeit aufgrund einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung zunächst einstellen. Das Gericht begründete dies damit, dass der Verband vor der Beauftragung der Aufarbeitung noch gar nicht seine innerverbandlichen Mittel zur Untersuchung, Intervention und Sanktion ausgeschöpft habe und somit die Beauftragung einer Aufarbeitung rechtlich nicht geboten sei.

Daraus folgt die Notwendigkeit, die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen von Aufarbeitung im jeweiligen Kontext sorgfältig zu prüfen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Fehlannahme einer vollständigen Entkopplung von Aufarbeitung und Fragen personaler Verantwortung

Ein besonders folgenreiches Missverständnis besteht in der Annahme, Aufarbeitung könne oder solle vollständig von Interventionsprozessen entkoppelt werden und sich nicht mit Fragen personaler Verantwortung befassen. Diese Sichtweise verkennt, dass die Klärung von Verantwortung ein zentrales Element sowohl von Intervention als auch von Aufarbeitung ist – wenn auch mit unterschiedlicher Zielrichtung und methodischem Zugang.

Wird Aufarbeitung auf eine rein strukturelle oder abstrakte Analyse beschränkt und die Auseinandersetzung mit personaler Verantwortung systematisch ausgeklammert, besteht die Gefahr, dass wesentliche Ziele verfehlt werden. Insbesondere das berechnigte Interesse Betroffener an Anerkennung des erlittenen Unrechts sowie an transparenter Verantwortungszuordnung bleibt in solchen Fällen unberücksichtigt. Dies kann zu einem erheblichen Vertrauensverlust gegenüber institutionellen Aufarbeitungsbemühungen führen.

In der Praxis war diese Fehlentwicklung insbesondere in den Fällen zu beobachten, in denen auf Beschwerden von Betroffenen mit der Einrichtung einer Aufarbeitungskommission reagiert wurde, ohne zuvor hinreichende Maßnahmen zur Aufklärung und Intervention ergriffen zu haben. In solchen Fällen kam es schon vor, dass die Forderungen Betroffener, die entsprechende Aufarbeitungskommission möge sich mit Fragen der personalen Verantwortung beschäftigen, mit der Begründung abgewiesen wurde, die Aufgabe der Kommission bestehe ausschließlich in einer „soziologischen Analyse“ sowie der „Aufarbeitung von Strukturen und Prozessen“.

Konsequenzen für die Ausgestaltung von Aufarbeitungsprozessen

Vor dem Hintergrund dieser Fehlannahmen ergibt sich die Notwendigkeit eines integrierten Verständnisses von Intervention und Aufarbeitung. Aufarbeitung kann Intervention nicht ersetzen. Sie ist jedoch verpflichtet, den Stand der Intervention fortlaufend zu reflektieren und ihre eigenen Maßnahmen dazu in Beziehung zu setzen (siehe Schaubild „Entscheidungsbaum“ in den vertiefenden Erläuterungen).

Erforderliche Maßnahmen: Recht auf Beteiligung und Pflicht zur Mitwirkung

Das Land NRW erkennt an, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt ein Recht auf Beteiligung an Aufarbeitungsprozessen haben. Dies gilt ausdrücklich auch für junge Menschen, die bis heute in Aufarbeitungsprozessen nicht hinreichend beteiligt sind. Das Land greift das schon vorhandene Wissen, Material und mögliche Methoden zu ihrer Beteiligung auf und entwickelt im Zusammenwirken mit der Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte **Standards einer inklusiven und diversitätsgerechten Beteiligung** und setzt **Rahmenbedingungen um, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Aufarbeitung sicherstellen**.

Das Land NRW schafft **Strukturen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Aufarbeitung**. Dabei geht es u.a. um die verbindliche Beteiligung Betroffener in Kommissionen, Anhörungen und Evaluationsprozessen. In einem ersten Schritt werden hierzu Pilotprojekte gefördert.

Nicht alle Betroffenen können ihre Interessen unter denselben Bedingungen vertreten. Deshalb muss NRW auf **bedarfsgerechte, inklusive und geschützte Beteiligung** setzen, um Ausschlüsse von Beteiligung zu verhindern. Das Land wird aufgefordert:

- Den bestehenden Status quo zu erfassen und die Entwicklung eines Leitfadens zu beauftragen, wie Kinder und Jugendliche ihren Rechten und Bedarfen entsprechend an Aufarbeitung beteiligt werden können.
- Beispiele gelingender Beteiligung im Kontext von Aufarbeitung zusammenzutragen und sichtbar zu machen.
- Unterstützte Entscheidungsfindung und barrierefreie Beteiligung gesetzlich und finanziell abzusichern (z. B. Dolmetscher:innenleistungen, Assistenz, psychosoziale Begleitung).
- Standards, die Traumatisierungserfahrungen berücksichtigen und Re-Traumatisierung verhindern, für alle Anhörungs-, Befragungs- und Beteiligungsverfahren verpflichtend vorzuschreiben.
- Langfristige psychosoziale Unterstützungsangebote niedrigschwellig bereitzustellen, die über den eigentlichen Aufarbeitungszeitraum hinausgehen.
- Besondere Schutzkonzepte für Minderjährige zu konzeptualisieren, die sich aktuell noch in Institutionen befinden.
- Mobile und digitale Zugänge für Betroffene im ländlichen Raum zu entwickeln.
- Unabhängige Peer-Angebote und die Ermöglichung von Selbstvertretungsstrukturen Betroffener zu fördern.
- Unabhängige Ombuds- und Beschwerdestrukturen vorzuhalten, um sekundäre institutionelle Gewalt zu verhindern.

- Verpflichtende Macht- und Institutionsanalysen in allen Aufarbeitungsverfahren vorzuschreiben.
- In Anlehnung an das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren oder der Verfahrensbeistandschaft in familiengerichtlichen Verfahren sollte Betroffenen eine durch das Land finanzierte Begleitung und / oder Vertretung im Aufarbeitungsprozess aus einem **Pool interdisziplinär qualifizierter Personen** angeboten werden.

Die **vorzusehenden Aufarbeitungspflichten für öffentliche, freie und private Träger** werden im Landesaufarbeitungsgesetz geregelt. Dieses hat zudem die Aufgabe, solche Rechtsfolgen zu benennen, die eintreten, wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden, d.h. in einem Landesaufarbeitungsgesetz sind Sanktions- oder Durchgriffsrechte so zu bestimmen, dass sie rechtssicher angewendet werden können.

Aufarbeitung braucht **gesellschaftliche Transparenz, öffentliche Debatte und demokratische Kontrolle**, um Vertrauen zu stiften. Vertrauen entsteht nicht durch interne Berichte, sondern durch nachvollziehbare Prozesse. Solche Prozesse finden ihren Ausdruck in einem jährlichen Bericht zur Aufarbeitungssituation an den Landtag, durch öffentliche Anhörungen bspw. zu den Qualitätsstandards für Beteiligung, durch regionale Dialogformate unter Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Ein **Transparenzportal** sollte vom Land ressortübergreifend eingerichtet und finanziert werden. Ein solches Portal wäre ein öffentlich zugängliches Online-Angebot zur Sicherstellung von Transparenz, fachlicher Qualität und Koordination. Es könnte insbesondere enthalten:

- Ein Berichtsregister mit Aufarbeitungsberichten, Stellungnahmen und Evaluationen
- Ein Maßnahmenmonitoring zum Umsetzungsstand von Empfehlungen und politischen Vorhaben
- Eine Übersicht über Zuständigkeiten und Ansprechstellen in den verschiedenen Handlungsfeldern
- Hilfs- und Beratungsangebote für Betroffene
- Beteiligungsmöglichkeiten für Zivilgesellschaft, Fachpraxis und Betroffene
- Materialien und Forschungsergebnisse zur Aufarbeitung

Das Portal sollte barrierefrei, datenschutzkonform und leicht zugänglich ausgestaltet werden. Ziel ist es, Fortschritte sichtbar zu machen, Umsetzungsdruck zu erhöhen, Vertrauen zu stärken und die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema dauerhaft zu fördern.

D) Staatliche Verantwortungsübernahme für Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Familien

Familien und das unmittelbare soziale Umfeld von Familien sind der häufigste Tatkontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Darauf weisen unterschiedliche Studien und die Auswertung der seit 2010 bei der Unabhängigen Aufarbeitungskommission auf Bundesebene eingegangenen Berichte und Anhörungen übereinstimmend hin.³

In der politischen und gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt und deren Aufarbeitung werden das reale Ausmaß, die Komplexität und die spezifischen Folgen familialer sexualisierter Gewalt nach wie vor ebenso unterschätzt und ausgeblendet wie die gesellschaftliche Dimension und Verantwortung für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Familie.⁴

Der folgende kurze chronologische Abriss gibt einen Eindruck, mit welcher ausgeprägten Ambivalenz, wirksamen Tabuisierung und Nachrangigkeit der Gewaltkontext der Familie auf politischer, gesellschaftlicher und persönlicher Ebene verbunden ist:

- Ein historisch eindrückliches Beispiel dafür, wie sehr der Staat das Zusammenleben und Klima in Familien und das Aufwachsen von Kindern als ausschließlich private Angelegenheit klassifiziert und damit für keine originäre politische Aufgabe hielt, ist der parlamentarische Kampf um die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe bis in die 1990er Jahre hinein. Es waren Politikerinnen der Kriegs- und Nachkriegsgeneration, die sich mit fraktionsübergreifender Hartnäckigkeit und Mut gegen die sexistische und geschlechterkonservative Debattenkultur und Politik ihrer parlamentarischen Kollegen über fast zwei Jahrzehnte stellen mussten. Erst 1997 konnten sie eine Mehrheit für die notwendige Gesetzesänderung des §177 StGB erreichen. Dieses Beispiel zeigt auch auf, wie sehr politische Entscheidungen von persönlichen Haltungen und Wertüberzeugungen abhängen und zugleich das politische Mandat einem demokratischen, gewaltfreien und gerechten Zusammenleben dienen soll und muss.
- Mitte der 1980er Jahre begann in Deutschland erstmals eine öffentliche Diskussion insbesondere über familialen sexuellen Missbrauch. Dass diese möglich wurde, ist dem Engagement und der Entschlossenheit erwachsener betroffener Frauen und feministischer Aktivist:innen zu verdanken. Aus dieser Tatkraft heraus entstanden Initiativen der Selbsthilfe und Beratung, welche sich über die zurückliegenden Jahrzehnte zur heutigen Beratungslandschaft der Spezialisierten Fachberatung und weiterer Strukturen professionalisierten. Die öffentliche Diskussion über familiäre sexualisierte Gewalt allerdings ebnete schnell wie-

³ https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf sowie <https://www.aufarbeitungskommission.de/themen-erkenntnisse/familie/>

⁴ Andresen et al. (2021): Sexualisierte Gewalt in der Familie

der ab, woran Gegenbewegungen (rollbacks) beispielsweise unter dem Schlagwort „Missbrauch mit dem Missbrauch“ einen wesentlichen Anteil hatten.

- Im Jahr 2000 wurde das Recht junger Menschen auf eine gewaltfreie Erziehung auf Betreiben der damaligen Bundesfamilienministerin und späteren ersten Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Christine Bergmann, gesetzlich verankert, welches auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt einschließt. Dennoch durfte der zweite Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, stellvertretend für viele andere engagierte Mitstreiter:innen, seine 10-jährige Amtszeit hindurch nicht müde werden, zu benennen, dass „sexuelle Gewalt [...] das Grundrisiko für eine jede Kindheit in Deutschland“ ist, und entsprechende Forderungen an die Bundes- und Landespolitik zu stellen.⁵
- Der Abschlussbericht des 2010 eingerichteten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ bezog den familiären Bereich als Kontext sexuellen Kindesmissbrauchs zwar ein. Der Schwerpunkt aber lag dabei auf Hilfen und Unterstützungsleistungen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Familie. Das Anliegen, die Spezifika von Familie als Tatkontext tiefgreifender zu beleuchten, war hingegen nicht Bestandteil des Berichts.⁶
- Diese Aufgabe übernahm die 2016 eingerichtete Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die ihr erstes öffentliches Hearing dem Tatkontext der familialen sexualisierten Gewalt widmete. Im Zuge ihrer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem Tatkontext Familie – auch in Zusammenarbeit mit dem Betroffenenrat auf Bundesebene – veröffentlichte sie 2021 die Fallstudie „Sexuelle Gewalt in der Familie“⁷. Es folgten die Diskurswerkstatt „Tatkontext Familie“ des Betroffenenrates und der Fachtag „Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in der Familie“ der Bundesaufarbeitungskommission.
- 2019 erschütterte der Missbrauchsskandal auf einem Campingplatz in Lügde die Menschen in Nordrhein-Westfalen und rüttelte die Politik auf. Weitere Missbrauchskomplexe in u.a. familialen Kontexten folgten, denen mit verschiedenen politischen, gesetzlichen wie strukturellen Maßnahmen in NRW begegnet wurde. Unter anderem wurde 2022 das Landeskinderschutzgesetz verabschiedet.
- Im selben Jahr startete die bundesweite und noch immer laufende Informations- und Sensibilisierungskampagne, welche die Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM), Kerstin Claus, und das Bundesminis-

⁵ J.-W. Rörig: Sendung „Interview“, Deutschlandfunk am 02.12.2019

⁶ <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf>

⁷ https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Studie_Sexuelle-Gewalt-in-der-Familie_bf.pdf

teriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend verantworten. Der Auftakt der Kampagne fokussierte auf den Tatkontext der Familie und des sozialen Nah-raums.⁸

- Im Vorfeld der Kampagne wurde eine repräsentative Online-Befragung von Erwachsenen zu ihrem Wissensstand und Informationsbedarf hinsichtlich des Themas „Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ beauftragt. Fast 90% der Befragten antworteten auf die Frage, wo Kinder und Jugendliche am meisten gefährdet seien, dass dies im familiären und sozialen Nahbereich der Fall sei. Gleichzeitig hielten es nur 11% für sehr bis eher unwahrscheinlich, dass Kinder und Jugendliche im näheren Umfeld der Befragten selbst sexuellen Missbrauch erleben könnten. 33% hielten dies sogar für sehr unwahrscheinlich bis gänzlich ausgeschlossen.⁹

Noch ist es für viele Menschen unvorstellbar, dass in ihrem eigenen Umfeld sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen geschieht. Es hängt von einzelnen oder wenigen konkreten Menschen und ihrem Einsatz ab, Verbündete zu finden und notwendige gesellschaftspolitische Veränderungen zu fordern und zu bewirken. Aus Sicht von heute Erwachsenen, die in ihrer Kindheit und Jugend von familialer sexualisierter Gewalt betroffen waren, wiegt es schwer, mit welcher relativer Langsamkeit der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im familialen Rahmen vorangebracht wird und welche großen Zeiträume politisch und gesellschaftlich für akzeptabel gehalten werden. Eine grundlegende Gesamtstrategie fehlt bislang.

Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Familie ist keine private Angelegenheit und darf auch nicht länger als solche behandelt werden.

Die Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fordert das Land Nordrhein-Westfalen dazu auf, sexualisierte Gewalt in der Familie als gesellschaftliche Realität in ihrem faktischen Ausmaß, ihrer Vielgestaltigkeit und Verschränkung mit anderen Gewaltkontexten anzuerkennen und seiner politischen Mitverantwortung für die Aufarbeitung familialer sexualisierter Gewalt nachzukommen.

Neben der gesetzlichen Verankerung des Rechtes Betroffener familialer sexualisierter Gewalt (siehe oben) ist aus Sicht der Landeskommision die Umsetzung der folgenden Standards zentral:

1. Betroffenen familialer sexualisierter Gewalt werden Infrastrukturen für Aufarbeitung zur Verfügung gestellt.

Das Recht auf Aufarbeitung kann für Betroffene familialer sexualisierter Gewalt nur verwirklicht werden, wenn es Strukturen und Räume gibt, in denen sie Gewalterfahrungen sichtbar

⁸ <https://nicht-wegschieben.de/>

⁹ https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/UBSKM_Ergebnisse_Forsa_Umfrage_Wis-sen_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch.pdf

machen und Zeugnis ablegen können, wessen Tun oder Unterlassen für die Gewalt verantwortlich ist.

Eine solche Infrastruktur für die Aufarbeitung familialer sexualisierter Gewalt fehlt bislang nahezu vollständig. Ein Grund dafür ist, dass familiäre sexualisierte Gewalt auf Kosten Betroffener als Einzelschicksal individualisiert wird, so dass sie bis heute weitgehend allein gelassen sind und auf sich selbst gestellt bleiben. Dieser Umgang mit Betroffenen steht im völligen Widerspruch zum Ausmaß und der Alltäglichkeit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Familien damals wie heute.

Das Recht Betroffener familialer sexualisierter Gewalt auf Aufarbeitung einzulösen beinhaltet, ihnen eine spezifische Infrastruktur zur Aufarbeitung zur Verfügung zu stellen. Diese ist von Angeboten der Intervention, Prävention und psychosozialen Unterstützung bei sexualisierter Gewalt zu unterscheiden und darf nicht mit Zielen einer Therapie verwechselt werden.

Die zu schaffende Infrastruktur muss es Betroffenen ermöglichen, Aufarbeitung auch und gerade in den Fällen beginnen zu können, in denen bedeutsame Familienmitglieder oder das erweiterte Familiensystem sich einer Mitwirkung an der Aufarbeitung verweigern. Das gilt auch, wenn betroffene Personen minderjährig sind, und unabhängig von der Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Aufarbeitung muss zudem unabhängig davon möglich sein, ob überhaupt und zu welchem Zeitpunkt Interventionen stattgefunden haben.

Um zu verhindern, dass sich mit der Gewalt verbundene Erfahrungen der alltäglichen Machtlosigkeit und Fremdbestimmung für Betroffene fortsetzen, ist es zentral, dass sie in den zu schaffenden Räumen frei und selbstbestimmt handeln können. Das bedeutet, dass Betroffene selbst entscheiden, ob und wann eine Aufarbeitung für sie beginnt, wie lange sie dauert, welche Unterbrechungen notwendig sind und wann ein vorläufiges Ende eines Prozesses für ihre Person erreicht ist. Die zu schaffenden Räume müssen ihnen dazu zu jedem Zeitpunkt ihres individuellen Aufarbeitungsprozesses und zeitlich unbefristet offenstehen. Sie werden von ihnen mitgestaltet und bleiben gestaltbar. Auch müssen diese Räume niedrigschwellig und freien Willens von ihnen in Anspruch genommen werden können.

Dazu gehört auch, dass sie nicht von den Institutionen bereitgestellt werden, die im Sinne der staatlichen Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt zuständig sind bzw. gewesen wären, beispielsweise den Jugendämtern. Infrastrukturen für die Aufarbeitung familialer sexualisierter Gewalt sind somit als davon unabhängige, spezifische Infrastruktur umzusetzen und zu gestalten.

Eine spezifische Infrastruktur für Aufarbeitung familialer sexualisierter Gewalt bereitzustellen, die den benannten Kriterien gerecht wird, ist Ausdruck staatlicher Verantwortungsübernahme. Sie ist zentral für die Einlösung des Rechtes auf Aufarbeitung und der Pflicht zur Aufarbeitung auch im Tatkontext Familie und setzt parteiliches, solidarisches Handeln für und mit Betroffenen familialer sexualisierter Gewalt in die gesellschaftliche Praxis um.

2. Betroffene wird eine professionelle Begleitung angeboten, die sie auf Wunsch in Anspruch nehmen können.

Wenn Betroffene familialer sexualisierter Gewalt mit einer Aufarbeitung beginnen, kann das erhebliche Loyalitätskonflikte innerhalb der betreffenden Familie und emotional hochgradig aufgeladene familiäre Dynamiken auslösen.

Diese können sich in massiven Widerständen und Abwehr gegen eine Aufarbeitung und diejenigen niederschlagen, die Aufarbeitung einfordern und voranbringen. Betroffene familiärer sexualisierter Gewalt gehen dabei das Risiko ein als „Nestbeschmutzer:in“, „Lügner:in“ oder „Störenfried“ zu gelten und von Familienmitgliedern verleumdet, stigmatisiert, wegen Falschbehauptung angezeigt und ausgeschlossen zu werden. Die der Gewalt Beschuldigten bleiben hingegen häufig Teil der Familie. Die Ausgangssituation, familiär alleingelassen zu bleiben, stellt dann eine spezifische Qualität des individuellen Aufarbeitungsprozesses dar, mit der Betroffene einen persönlichen Umgang finden müssen.

Das Recht auf Aufarbeitung gilt losgelöst von familiären Widerständen, der Verweigerung von Familienmitgliedern zur Mitwirkung an Aufarbeitung sowie deren Einverständnis. Möchten Betroffene gegen eine problembeladene, spannungsreiche familiäre Situation konsequent aufarbeiten, kann damit der begründete Wunsch einhergehen, dies nicht mehr allein angehen zu wollen und durchstehen zu müssen. Aus diesem Grunde ist das Angebot einer professionellen Begleitung Teil ihres Rechtes auf Aufarbeitung und obligatorisch an den zu schaffenden infrastrukturellen Orten der Aufarbeitung vorzuhalten.

Diese Begleitung ist an den individuellen Bedarfen, Erfahrungen und Wünschen Betroffener auch hinsichtlich Dauer, Intensität und persönlicher Schwerpunktsetzung ausgerichtet und kann sich für die einzelnen Betroffenen in vielfältiger Weise realisieren.

3. Die Begleitung Betroffener beinhaltet das fachkundige Wissen um die Komplexität familialer sexualisierter Gewalt und die mit ihr verbundenen Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen.

Die Aufarbeitung familialer sexualisierter Gewalt kann sehr unterschiedliche Fragestellungen, Zusammenhänge und vielfältige Aspekte umfassen. Diese erstrecken sich von der Auseinandersetzung mit einer jeweiligen familialen Konstellation, über die Analyse institutionellen wie personellen Versagens im Rahmen von Prävention und Intervention und dessen, was es für die betroffene Person/en bedeutet/en, bis hin zur kollektiven Wahrnehmung familialer Gewalt.

Betroffene bestimmen dabei zum jeweiligen Zeitpunkt ihres Lebens und Wunsches aufzuarbeiten, für sich, welche Aspekte im Fokus von Aufarbeitung stehen, was ihnen wichtig und vorrangig ist, ob und wozu sie unterstützt und begleitet werden möchten.

Unabhängig davon, für welche inhaltlichen Schwerpunkte Betroffene sich entscheiden, setzt eine fachkundige und professionelle Begleitung zwingend ein vertieftes Wissen um die Kom-

plexität familialer sexualisierter Gewalt und die damit einhergehenden, spezifischen Loyalitätskonflikte, Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen voraus (siehe unten: Prämissen für die Umsetzung), inklusive ihrer Verknüpfung mit anderen Tatkontexten.

Sie erfordert darüber hinaus in besonderem Maße eine professionelle Reflexionsfähigkeit und Selbsterfahrung hinsichtlich tiefliegender persönlicher Überzeugungen wie Bildern von Familie, Geschlechterverhältnissen und ihrer gesellschaftlichen Einbettung. Dazu zu rechnen ist ebenso die Fähigkeit, Uneindeutigkeiten, Widersprüche und spezifische familiäre Spannungen auszuhalten und mit ihnen im Interesse der Betroffenen konstruktiv umzugehen sowie grenzsicher zu handeln.

Fachkräfte, die in diesem Bereich tätig sind oder es werden wollen, brauchen daher spezifische Fort- und Weiterbildungen. Im Sinne seiner Gesamtverantwortung für Aufarbeitung sorgt das Land dafür, diese in ausreichendem Umfang und mit der erforderlichen Qualität zur Verfügung zu stellen. Schon bestehende, anknüpfungsfähige Lehr- und Praxisangebote werden dabei berücksichtigt, insbesondere solche, die partizipativ entwickelt und angelegt sind.

Erforderliche Maßnahmen: Staatliche Verantwortungsübernahme für Aufarbeitung familialer sexualisierter Gewalt

- Die Landesregierung initiiert und fördert den Aufbau und die **nachhaltige Verankerung einer flächendeckenden, spezifischen Infrastruktur für die Aufarbeitung familialer sexualisierter Gewalt**. Betroffenen werden Räume zur Aufarbeitung zur Verfügung gestellt, die regional sichtbar, niedrigschwellig erreichbar, selbstbestimmt gestaltet und gestaltbar, gewaltfrei und sicher sind. Der Zugang zu solchen Räumen kann in Zusammenarbeit mit der einzurichtenden Landesaufarbeitungskommission sowie dem Betroffenenrat auf Landesebene vermittelt werden.
- Das Land NRW initiiert und verantwortet den **Aufbau von Angeboten professioneller, fachkundiger und an individuellen Bedarfen Betroffener ausgerichteter Begleitung** in der Aufarbeitung, in dem es ausreichend Ressourcen bereitstellt.
- Um die Qualität und Professionalität der Begleitung Betroffener familialer sexualisierter Gewalt sicherzustellen, beauftragt das Land die **Entwicklung von Qualitätskriterien für die Umsetzung entsprechender Begleitungsangebote**. Dabei werden Betroffene und ihr Expert:innenwissen einbezogen. Ausgehend von diesen Qualitätskriterien initiiert und fördert das Land Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte, die in diesem Kontext tätig sind oder es werden wollen.
- Das Land setzt sich im Zusammenwirken mit der einzurichtenden Aufarbeitungskommission und dem Betroffenenrat auf Landesebene weiterhin mit Möglichkeiten und Wegen auseinander, wie eine **Verpflichtung von Familienmitgliedern zur Mitwirkung an Aufarbeitung** gestaltet und realisiert werden kann. Es prüft, inwieweit das staatliche Wächteramt und die damit verbundenen Eingriffsrechte ein rechtlicher Rahmen sein können, innerhalb dessen sich die Pflicht beteiligter Familienmitglieder zur Aufarbeitung gesetzlich verwirklichen lässt – mindestens, aber nicht ausschließlich in den Fällen, in denen öffentliche Stellen interveniert haben.

Maxime für die Umsetzung von Standards und Maßnahmen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Familie

In der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Familien gilt es, die Tiefe, Wucht und Komplexität dessen, was in der familialen sexualisierten Gewalt an, mit Betroffenen und für sie geschieht, anzuerkennen und zu ergründen.

Die folgenden Maximen bilden zentrale Grundlagen der Anerkennung sowie einer differenzierten und sachgerechten Auseinandersetzung mit den Spezifika familialer sexualisierter Gewalt:

- Sexualisierte Gewalt ist interpersonelle Gewalt und somit ein soziales intersubjektives Geschehen. Sie findet innerhalb von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen im Kontext eines aktuellen gesellschaftlichen Bedingungsgefüges statt. Darin sind Minderjährige und Heranwachsende gemäß der generationalen Ordnung die an Macht Unterlegenen und eigentlich Schutzbedürftigen. Es geht um Vertrauens- und Machtmissbrauch, Verrat am Kind und die Bedürfnisbefriedigung Erwachsener mit den Mitteln der Sexualität.

Diese Dimensionen prägen und tönen die Erfahrungswelten der von sexualisierter Gewalt Betroffenen. Die Gewalt hinterlässt ureigene Spuren und Verwundungen, die mit Blick auf die Folgen und Lebensführung für Betroffene von zentraler Bedeutung sein können.

- Familie ist für Kinder und Jugendliche im Falle darin erlittener oder anhaltender sexualisierter Gewalt zu einem Tatort geworden.
- In familialen und familienähnlichen Strukturen haben Erwachsene aufgrund der benannten Machtasymmetrien einen sehr leichten, beständigen und einen von außen wie innen relativ unkontrollierten Zugang zu Minderjährigen. Kinder und Jugendliche haben auch daher ein reelles Risiko, familiäre sexualisierte Gewalt zu erleben. Die Wahrscheinlichkeit, dass Gewalt offenbar wird und betroffene Kinder und Jugendliche Hilfe erfahren, ist hingegen gering.
- Sexualisierte Gewalt in Familien oder familienähnlichen Strukturen stellt sich unterschiedlich und vielgestaltig dar. Die Gewalt kann ausschließlich innerfamiliär gegen ein eigenes Kind/ eigene Kinder gerichtet und durch eine:n einzelnen Täter:in geschehen. Sie kann aber auch Formen der sexuellen Ausbeutung und vernetzte Strukturen organisierter und weltanschaulich eingebetteter sexualisierter Gewalt umfassen. Dabei kann eine einzelne Familie Ausgangsbasis der Gewaltausübung und Vernetzung sein. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende können einmalig und kurzfristig oder mehrfach, vielerorts, anhaltend und durch eine Vielzahl an Täter:innen und – konstellationen betroffen wie auch Zeuge:in von (häuslicher) Gewalt sein.
- Ob und wie sexualisierte Gewalt tatsächlich ausgeübt wird, wird auch von familiären Faktoren und Dynamiken beeinflusst, beispielsweise durch Ausgestaltung von Machtverhältnissen und deren Missbrauch, unsichere Generationengrenzen, Rollenunklarheit, systemi-

sche Geschlossenheit vs. Offenheit, täter:innen-bezogene Konstellationen oder den Konsum sowie die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen. Letzteres stellt schon für sich genommen eine Gefährdung der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen durch die betreffenden Erwachsenen dar.

- Wenn es in Familien bereits eine über mehrere Generationen entwickelte Gewaltgeschichte gibt, die von den primär wie sekundär betroffenen Familienmitgliedern nicht ausreichend verstanden oder anerkannt wurde, ergeben sich daraus weitere, aber nicht zwangsläufige Risiken. In solchen Konstellationen sind die jüngsten Generationen mindestens belastet oder gar ungenügend vor Gefährdungen ihres Wohls geschützt.
- Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt wird auch durch Geschwister oder andere junge Angehörige verübt. Dies geht mit einer eigenen, verdeckten und spannungsgeladenen Dynamik einher. Wird die Gewalt gegen (ein) Geschwister offenbar, geht es auch um das Handeln wie Unterlassen der Sorgeberechtigten sowie ihre Verantwortung und ihren Anteil an den begangenen Taten. Übergriffe durch Geschwister können zudem auch ein Hinweis darauf sein, dass (andere) Erwachsene im näheren Umfeld und/ oder erweiterten Familiensystem Täter:in sind.
- Familiäre sexualisierte Gewalt bedeutet, als Kind verraten und manches Mal im wahrsten Sinne des Wortes von den verantwortlichen Erwachsenen verkauft worden zu sein. Das ist im Grunde jenseits aller kindlichen Vorstellungs- und Erfahrungswelten und eine sie verwirrende Wirklichkeit. Denn es sind die eigenen Eltern, Großeltern, Geschwister, Onkel oder Tanten und andere mehr, von denen sie als ihre Kinder, Enkelkinder, Geschwister usw. missbraucht und benutzt werden.
- Anstatt in ihren Rechten und Bedürfnissen gefördert und geschützt zu werden, wie es der Pflicht und Verantwortung Erwachsener entspricht, und liebevoll, sicher und frei aufwachsen zu dürfen, werden betroffene Kinder und Jugendliche der Macht und den Bedürfnissen von Gewalttäter:innen unterworfen.
- Familiäre sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche betrifft bis heute größtenteils Mädchen und wird überwiegend von männlichen Tätern verübt. Sie beginnt mehrheitlich in der frühen Kindheit, dauert in der Regel lange an und umfasst eher schwere Formen der Gewalt. Der familiäre Tatkontext ist mittlerweile ein regelhafter Ort analog-digitaler sexualisierter Gewalt und kann zudem Teil einer organisierten und ausbeuterischen Struktur sein.

E) Wissen, Forschung und Erinnern

Empirisch fundiertes Wissen über das Ausmaß, die Spezifika und Folgen sexualisierter Gewalt stellt eine überfällige und notwendige Grundlage dafür dar, der lange vorherrschenden Tabuisierung sexualisierter Gewalt entgegenzutreten und gesellschaftspolitische Handlungsbereitschaft weiterzuentwickeln. Es ist gleichermaßen Grundlage für gelingende Prävention, wirksame Intervention und eine umfassende und tiefgehende Aufarbeitung im Sinne des vorliegenden Berichtes.

Gegenwärtig bleibt vorhandenes Wissen zu Prävalenz, Dynamiken und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Regel bei Institutionen, innerhalb von Organisationen, Professionen oder bei Einzelpersonen lokal gebunden. Einschlägige Forschungsergebnisse sowie Erfahrungskontexte finden nicht zuletzt deswegen kaum systematische Verbreitung bei relevanten Akteur:innen.

Darüber hinaus existieren nach wie vor erhebliche Forschungslücken hinsichtlich sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, mindestens in drei Bereichen:

- Prävalenzforschung und die zwingend notwendige Ausleuchtung des Dunkelfeldes, also bislang unzureichend untersuchter Bereiche und zu spezifischer Aspekte sexualisierter Gewalt,
- die systematische Auswertung des bekannten Hellfeldes, also vordergründig bekannter Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt sowie
- die systematische, kontextübergreifende Erforschung von Aufarbeitungsprozessen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

Diese Defizite haben konkrete Folgen: Erfahrungen werden nicht gebündelt, vorhandenes Wissen bleibt für Betroffene, für Fachkräfte sowie Verantwortliche in Politik, Gesellschaft und Institutionen schwer zugänglich, Maßnahmen bleiben punktuell und strukturelle Ursachen sexualisierter Gewalt sowie des Scheiterns von Aufarbeitung werden nicht ausreichend erkannt und adressiert.

Ohne Erinnerung aber verschwinden schließlich gesellschaftliche Verantwortung und Lernerfahrungen aus dem öffentlichen Diskurs und Bewusstsein. Eine staatliche Verantwortungsübernahme für die Schaffung systematischer Räume des Erinnerns sowie des Lernens hinsichtlich sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend steht bislang aus.

Um diese Missstände auszugleichen, fordert die Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche das Land NRW auf, die folgenden Standards umzusetzen:

1. Unterstützung von Prävalenzforschung und des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG)

In Deutschland fehlen bisher wissenschaftlich verlässliche Zahlen zum Ausmaß sexualisierter Gewalt. Auch die NRW-Landesregierung erkennt darin ein Defizit. Empirisch fundiertes Wissen über das Ausmaß sexualisierter Gewalt stellt eine überfällige und notwendige Grundlage dafür dar, der lange vorherrschenden Tabuisierung von sexualisierter Gewalt entgegenzutreten und gesellschaftspolitische Handlungsbereitschaft weiterzuentwickeln

Im Jahr 2021 hat der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen die Gründung eines Zentrums empfohlen, das solche Studien zur Häufigkeit von sexueller Gewalt durchführt und regelmäßig wiederholt, um auch Veränderungen im Laufe der Zeit zu erfassen. Ausgehend von den Empfehlungen des Nationalen Rates hat das Amt der UBSKM ein entsprechendes Zentrum eingerichtet und 2024 mit dem Aufbau des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG) begonnen. Das ZEFSG soll einen Überblick über die aktuellen Häufigkeiten von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und anderen Gewalterfahrungen liefern. Dafür führt es Befragungen an Schulen durch. Für eine erste Förderphase ist das Deutsche Jugendinstitut (DJI) mit der Umsetzung beauftragt.

Das Land NRW unterstützt die Prävalenzforschung und das Monitoring des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG) vollumfänglich und lässt landesspezifische Auswertungen folgen.

2. Regelmäßige landesweite Schwerpunktstudien zur Vertiefung spezifischer Aspekte sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

In Ergänzung zu den quantitativen Erhebungen des bundesweiten Monitorings des ZEFSG liegt der Fokus landesseits zu initiiender NRW-spezifischer Schwerpunktstudien auf qualitativen und quantitativen Vertiefungen in einzelnen Handlungsfeldern oder zu bestimmten thematischen Aspekten mit dem Fokus auf Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, Zivilgesellschaft, Politik und Fachpraxis in Nordrhein-Westfalen empirisch fundiertes und vertieftes Wissen über sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen und so zur weiteren gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung – im besten Fall zur Prävention sexualisierter Gewalt – beizutragen. Sie dienen zudem der evidenzbasierten Weiterentwicklung von Prävention, Intervention, Schutz, Hilfen und Aufarbeitung.

Forschung im Rahmen solcher landesweiten Schwerpunktstudien knüpft an internationalen Standards zur Beteiligung an Forschung an. Sie erweitert bisherige Forschungsarbeiten durch Ansätze partizipativer Forschung, die es unterschiedlichen Gruppen junger Menschen ermöglichen, unabhängig von Behinderungen oder Beeinträchtigungen in einer für sie verständlichen, wahrnehmbaren und nachvollziehbaren Form am Forschungsprozess zu partizipieren. Sie müssen jungen Menschen unterschiedlicher Altersgruppen zudem die Möglichkeit bieten, sich anonym zu Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt zu äußern.

Im Mittelpunkt stehen die Erfahrungen von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind. Ihre Perspektiven, Deutungen und Bedarfe sollen sichtbar gemacht werden. Das Erkenntnisinteresse richtet sich zudem auf Strategien von Täter:innen, institutionelle und gesellschaftliche Ermöglichungsstrukturen und Strukturen der (mangelnden) Verantwortungsübernahme, die es feldspezifisch zu erfassen gilt.

In den Schwerpunktberichten sind zudem insbesondere auch die Perspektiven und Erfahrungen junger Kinder und marginalisierter Gruppen zu berücksichtigen und einzubeziehen, die in bisherigen Studien und im bundesweiten Monitoring nicht befragt werden (konnten). Neben jungen Menschen selbst werden auch kinder- und jugendnahe Berufsgruppen, vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, im Bildungsbereich, in der Pflege sowie im Gesundheitswesen, die potenziell über Wissen zu Taten, deren Umständen und möglichen Anhaltspunkten verfügen, im Rahmen der Schwerpunktstudien befragt und einbezogen, die potenziell über Wissen zu Taten, deren Umständen und möglichen Anhaltspunkten verfügen.

In den landesweiten Schwerpunktstudien werden der analoge und digitale Raum untersucht. Ausgehend von der Erlebniswelt von Kindern und Jugendlichen werden diese nicht als getrennte ‚Räume‘, sondern in ihrer Verschränkung gedacht und analysiert (analog-digitaler Raum).

Inhalte und Themen für Schwerpunkt-Studien wurden in Abstimmung mit der Kinderschutzkommission des Landtages erarbeitet und finden sich als nicht abschließende Aufzählung in den vertiefenden Erläuterungen.

3. Kontextübergreifende Forschung zum Themenbereich „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“

Bislang sind in Aufarbeitungsprozessen generierte Wissensbestände stark fragmentiert. Erkenntnisse und Erfahrungen aus unterschiedlichen Tatkontexten – etwa aus Bildungseinrichtungen, religiösen Institutionen, dem Sport oder dem familialen Bereich – werden bislang kaum systematisch zusammengeführt. Es fehlt ein transdisziplinärer Rahmen, der vergleichende Analysen ermöglicht und über Einzelfälle hinaus tragfähige Schlussfolgerungen zulässt.

Forschung zu Fragen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sind darüber hinaus von grundlegender gesellschaftspolitischer Bedeutung, weil sich in Aufarbeitungsprozessen gesellschaftliche Haltungen gegenüber sexualisierter Gewalt verdichten: Fragen von Glaubwürdigkeit, Verantwortung, Schuld, Macht und institutioneller Selbstbehauptung treten hier in besonderer Schärfe zutage. Forschung kann diese Dynamiken sichtbar machen, blinde Flecken benennen und notwendige Veränderungsprozesse anstoßen.

Forschungen zum Thema „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ umfassen die systematische, wissenschaftliche Untersuchung von Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im

Kontext von Intervention, Aufarbeitung und Prävention sowie vergleichende Auswertungen (Metastudien) bestehender Forschung. Im Fokus stehen insbesondere:

- strukturelle, institutionelle und personelle Rahmenbedingungen von Aufarbeitungsprozessen,
- Faktoren des Gelingens und Scheiterns von Aufarbeitung,
- systemische, personelle, emotionale und psychodynamische Faktoren von Aufarbeitungsprozessen,
- die Reproduktion von Machtverhältnissen und typische Handlungsmuster im Umgang mit sexualisierter Gewalt,
- die Analyse institutioneller Strategien, insbesondere von Abwehrmechanismen, Selbstschutznarrativen,
- der Umgang mit Schuld, Verantwortung und Rechenschaft unter Einschluss von systemischen Kommunikationsformen und interpersonellen (Psycho-)Dynamiken,
- die Untersuchung von Praktiken im Umgang mit Betroffenen und Betroffenheit, insbesondere die kritische Analyse problematischer Traditionslinien und der Diskurse um „Glaubhaftigkeit“ sowie die vergleichende Analyse unterschiedlicher Umgangsweisen und ihrer Folgen,
- die kritische Analyse zugrunde liegender Annahmen sowie Alltagstheorien und Diskurse über sexualisierte Gewalt und (forschungs-)ethische Haltungen in diesem Themenfeld – letzteres bezieht sich unter anderem darauf, dass jüngere Kinder bislang häufig aus Forschung ausgeschlossen bleiben und ihre Erinnerungs- und Ausdrucksfähigkeit in Aufarbeitungsprozessen in Frage gestellt wird.

Vor diesem Hintergrund besteht Handlungsbedarf für das Land Nordrhein-Westfalen: Die Förderung von Forschungsprojekten zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist keine optionale Ergänzung, sondern eine der zentralen und bisher vernachlässigten Voraussetzungen für wirksamen Gewaltschutz, institutionelle und staatliche Verantwortungsübernahme und gesellschaftliche Informiertheit.

4. Forschungsdaten koordinieren, aufbereiten und zugänglich machen

Neben der Erhebung neuer Daten braucht es auch Zugänge zu bestehenden Statistiken, Wissensbeständen, grauer Literatur, digitalen Dokumenten und Archiven, die systematisch im Hinblick auf (Hinweise auf) sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen ausgewertet werden. Ein umfassendes Wissensmanagement, das einschlägige Erkenntnisse aus wissenschaftlicher Forschung sowie relevantes Erfahrungswissen systematisch sammelt, auswertet und in geeigneter Form weitergibt, fehlt bislang.

Das Land Nordrhein-Westfalen richtet hierzu eine unabhängige Stelle ein, die Forschungsergebnisse sowie vorhandene Wissens- und Datenquellen systematisch im Hinblick auf sexuali-

sierte Gewalt zusammenführt, landes- und zielgruppenspezifisch aufbereitet und analysiert sowie das so generierte Wissen für Betroffene, Fachpraxis, Politik, Öffentlichkeit zugänglich macht. Um den Schutz Betroffener unter allen Umständen zu gewährleisten sind dabei zwingend alle forschungsethischen Standards einzuhalten – insbesondere zur Anonymisierung.

Kernaufgabe dieser Stelle sollte es sein, für Betroffene, Fachpraxis, Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit Zugänge zu vorliegenden Daten- und Wissensquellen zu schaffen, indem diese regelmäßig und systematisch zusammengetragen, aufbereitet und landesspezifisch ausgewertet sowie ggf. auf Regionen / Kommunen bezogen heruntergebrochen werden. Dies sind beispielsweise: Prävalenzforschung des Bundesforschungszentrums, Meldungen nach §47 SGB VIII sowie der gesamten Kinder- und Jugendhilfestatistik, Gerichtsakten und Akten der Staatsanwaltschaft zu Fällen von sexualisierter Gewalt, unter anderem in der Familie, auch zu Fällen, in denen es nicht zu Verurteilungen gekommen ist, familiengerichtliche Akten zu Verfahren nach § 1666 BGB oder Sorge- und Umgangsverfahren wegen sexualisierter Gewalt, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder- und Jugendhilfeforschung, Daten aus Aufarbeitungsprozessen und -studien, Daten aus der Medizin- und Gesundheitsforschung, Daten zu digitalisierter sexualisierter Gewalt, Studien, Qualifizierungsarbeiten etc. von Hochschulen (interdisziplinär), Wissensbestände von Fachberatungsstellen, etc.

Diese zentrale Stelle in NRW, die langfristig ein anerkanntes Datenzentrum sein sollte, würde bestenfalls mit dem einzurichtenden Landesarchiv bzw. Lern-, Begegnungs- und Erinnerungs-ort sexualisierte Gewalt (siehe 5.) verbunden.

5. Einrichtung eines Landesarchivs zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend als Ort für kollektives Lernen, Erinnern und Gedenken

Kollektives Lernen, Erinnern und Gedenken im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend sowie deren Folgen braucht spezifische Räume und Gelegenheitsstrukturen. Im Sinne der staatlichen Mitverantwortung für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat das Land diese zu schaffen und sicherzustellen.

Um Betroffenen und Zivilgesellschaft Zugänge zu vorhandenem Wissen über sexualisierte Gewalt sowie Lernen und Erinnern zu ermöglichen und diese nachhaltig zu sichern, werden kollektives Wissen um Aufarbeitung, konkrete Aufarbeitungsprozesse sowie Akten zu Verfahren und Fällen in einem Landesarchiv zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend mit allen damit verbundenen strukturellen Eigenschaften und Anforderungen zusammengetragen. Mit diesem Status sind insbesondere Mindestanforderungen an materieller Ausstattung sowie personelle Anforderungen verbunden.

Das Landesarchiv bildet einen zentralen Wissensort zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Nordrhein-Westfalen und ist als Raum für kollektives Lernen, Erinnern und Gedenken zu verstehen, der sich an eine breite Zielgruppe und somit nicht nur (wissenschaftliche) Fachpersonen und an Aufarbeitung beteiligte Berufsgruppen richtet. Im Zuge einer noch (stärker) zu etablierenden Gedenk- und Erinnerungskultur richtet er sich als Angebot zur individu-

ellen und kollektiven Auseinandersetzung an ein breites Spektrum aus Bevölkerung und Zivilgesellschaft.

Die einzurichtende Landesaufarbeitungskommission, die Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes NRW sowie insbesondere der Betroffenenrat sind an der Konzeptionierung dieses Ortes zu beteiligen und entsenden Mitglieder in ein begleitendes Kuratorium. Konzeptionell hinterlegt sind das Bewusstsein bzw. Grundverständnis, dass auch Wissenschaft und Begegnungsorte keine tater:innenfreie Räume sind. In dieser Schlussfolgerung ist die Erarbeitung eines eigenen Schutzkonzeptes für den Wissensort unumgänglich.

Im Zuge der Etablierung sind darüber hinaus weitere Schnittstellen und Anknüpfungspunkte denkbar. So kann das Zentrum perspektivisch Ausgangspunkt für strukturelle und institutionelle Kooperationen im Inland (Kooperation mit Hochschulen, UBSKM, DJI) oder internationalen Akteur:innen sein.

Das Landesarchiv eröffnet zudem Räume für Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierungen. Dazu werden entsprechende Kooperationen mit Aus- und Weiterbildungsträgern sowie Berufsfachschulen und Hochschulen, der Justiz sowie Verbänden etabliert.

6. Wissen um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Aus- und Fortbildung verankern

Weiterhin fordert die Landeskommision, dass Wissen um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Prävention, Intervention und ihrer Aufarbeitung systematisch curricular in Studienordnungen und Ausbildungsordnungen relevanter Berufsgruppen integriert wird. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Fachkräfte hinreichend qualifiziert sind, um ihrer Verantwortung in Aufarbeitungsprozessen qualitativ gerecht werden zu können. Diese grundsätzlich bestehende Notwendigkeit zeigt sich insbesondere in den Dimensionen der Betroffengerechtigkeit, sowie spezifischen Formen sexualisierte Gewalt (bspw. familialer Kontext). Diese erfordern nicht nur vertiefende Kenntnisse, sondern ebenfalls die Aneignung professioneller Fähigkeiten (bspw. Reflexionsfähigkeit, Gesprächsführung). Neben hinreichender Ausbildung und Qualifizierung sollen darüber hinaus Strukturen der Reflexion und Supervision für Fachkräfte zugänglich sein.

Dringlichen Regelungsbedarf identifiziert die Landeskommision bei Berufsfeldern und Personengruppen, die an Prävention, Intervention und Aufarbeitung beteiligt sind. Für diese fordert die Kommission nach Möglichkeit verpflichtende Fortbildungen. Eine besondere Verantwortung kommt der Landesregierung hier bei Personengruppen zu, die ihrem unmittelbaren und mittelbaren Zugriff oder ihrer Regelungskompetenz unterliegen (z.B. staatliche Anerkennung oder Fachkräftegebot). Hierzu zählen u.a. Justiz, Polizei, Schule, Hochschule, Jugendämter sowie die öffentliche Verwaltung. In Handlungsfeldern, die nicht dem unmittelbaren Einfluss des Landes unterliegen (bspw. in Selbstverwaltung befindlich), soll die Landesregierung dennoch unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten steuernd tätig werden. Dies kann beispielsweise über einschlägige Kriterien in Förderkulissen oder Zuwendungsrichtlinien erfolgen.

Erforderliche Maßnahmen: Wissen, Forschung und Erinnern

- Die Landesregierung unterstützt die Prävalenzforschung und das **Monitoring des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG)** vollumfänglich und lässt **landesspezifische Auswertungen** folgen. Im Sinne der strukturellen Eigenverantwortung stellt die Landesregierung sicher, dass **Zugänge** zu staatlichen Institutionen, wie beispielsweise Schulen, und weiteren Forschungsfeldern in ihrem Einflussbereich unkompliziert ermöglicht werden. Sie wirkt darauf hin, dass landesspezifische Auswertungen möglich sind und die Rohdaten Forschenden für weitere Analysen zur Verfügung gestellt werden.
- Das Land NRW stellt im Rahmen einer eigenen Förderlinie Mittel für **landesweite Schwerpunktstudien** zur Verfügung. Bei der Formulierung der Förderrichtlinien sowie bei der Beauftragung von Schwerpunktstudien werden ab dem Zeitpunkt der Einrichtung die ständige Aufarbeitungskommission sowie Strukturen der Betroffenenbeteiligung einbezogen. Ihnen obliegt es, die Einhaltung der hier formulierten Prämissen zu prüfen und sicherzustellen.
- Das Land NRW fördert ein **transdisziplinäres Forschungsprogramm**, das Aufarbeitungsprozesse über verschiedene Tatkontexte hinweg vergleichend untersucht, vorhandenes Wissen systematisch bündelt und für die Praxis nutzbar macht. Dazu gehören die Förderung von Primärstudien und Metastudien zu den oben formulierten Themen und Foki und die Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung der Forschungsergebnisse.
- Das Land richtet eine **zentrale Stelle** ein, die **Forschungsdaten koordiniert, aufbereitet und Betroffenen, Öffentlichkeit sowie allen einschlägigen Berufsgruppen zugänglich macht**. Diese Stelle erhält langfristig den Status eines anerkannten Datenzentrums und etabliert ein landesweites Sicherungssystem für Aufarbeitungsdaten einschließlich der Daten aus politischen Untersuchungs- und Enquetekommissionen ein. Vor dem Hintergrund föderaler Zuständigkeiten ist sicherzustellen, dass diese Strukturen an bestehende Steuerungs-, Berichts- und Datenstrukturen auf Landes- und kommunaler Ebene anschlussfähig sind. Eine klare Abgrenzung und Abstimmung mit bereits vorhandenen Erhebungen und Berichtssystemen ist dabei unerlässlich, um Doppelstrukturen zu vermeiden, Synergien zu schaffen und vorhandene Ressourcen zielgerichtet für Forschung, Steuerung und Aufarbeitung einzusetzen.
- NRW setzt sich ferner dafür ein, dass die **Richtlinien der Akkreditierungsstandards für anerkannte Datenzentren** im Hinblick auf die Anforderungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt reflektiert und ggf. weiterentwickelt werden wie dies auch für europäische und internationale Rahmungen gelten sollte.
- Als **zentraler Wissensort und Ort für kollektives Lernen, Erinnern und Gedenken** in Nordrhein-Westfalen wird ein **Landesarchiv zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend** eingerichtet. Es wird dafür gesorgt, dass die Mitarbeitenden in Archiven und Einrichtungen

spezifisch geschult werden, um eine betroffenenorientierte und feinfühlige Beratung beim Auffinden von Akten anbieten zu können.

- Das Land initiiert und fördert den **Aufbau eines Sachverständigen- und Expert:innenpools**, deren Mitglieder für komplexe Anliegen im Zusammenhang mit gelingender Aufarbeitung zur Verfügung stehen. Dieser Pool sichert eine hinreichende Qualität in Aufarbeitungsprozessen wie auch die quantitative Realisierung gelingender Aufarbeitung.
- Das Land übernimmt darüber hinaus Verantwortung dafür, dass **differenziertes Wissen über sexualisierte Gewalt und deren Aufarbeitung** in Studiengängen und Aus- und Fortbildungsordnungen aller beteiligten Berufsgruppen **curricular verpflichtend verankert** wird.

F) Vertiefende Erläuterungen

1. Redemanuskript Auftaktveranstaltung

Zur Auftaktveranstaltung der Landeskommision Nordrhein-Westfalen zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Düsseldorf, 10. Mai 2025

Ilka Katrin Kraugmann (IK) und Karl Haucke (KH)

KH beginnt:

„Sehr geehrte Betroffene sexualisierter Gewalt,
sehr geehrte Frau Ministerin Paul,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete
sehr geehrte vielfältige Nichtabgeordnete Anwesende,

die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, also die Kinderschutzkommission Nordrhein-Westfalen hat in Ihrem Zwischenbericht über den Zeitraum 2022 bis 2024 mit einer Vielzahl von Stellungnahmen und Anhörungen ausgewiesen, welche herausragende Bedeutung die Befassung mit Tatsachen und Folgen sexualisierter Machtübernahme für die Politik hier im Lande hat.

Mit der Benennung einiger Ihrer Schwerpunkte öffne ich nur einen kleinen Blick darauf: Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Sport, Cybergewalt und Cybermobbing, Gewalt im kirchlichen Raum, Übergriffe auf Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen.

Diese Ausrichtung auf Fragen der Macht über Körper, Alltag, Zeit und Raum Minderjähriger erfährt heute einen weiteren Meilenstein mit der Einsetzung der Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen.

Frau Kraugmann und ich danken den Verantwortlichen für die Berufung in diese Landeskommision. Wir nehmen diese Berufung gern als Einladung zur Mitarbeit an, als Einladung zum Sprechen.

Wir haben bei der Vorbereitung zu unserem heutigen Beitrag überlegt, ob wir jetzt einen Vortrag über Aufarbeitung halten, indem wir unsere Vorstellungen vor Ihnen ausbreiten über Zielrichtung und vorweggenommene Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit in der Landeskommision.

Wir haben uns anders entschieden: Wir möchten die Verschränkung von institutionell angesiedelter und im familialen Nahbereich erlebter sexualisierter Gewalt in den Blick nehmen; und

wir möchten einen Begriff, ein Konglomerat von Haltungen, eine Kultur ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken: Das Zuhören.

Dabei werden uns die Hinweise von Julia Gebrande zur kollektiven Zuhörbereitschaft helfen. Vielen Dank dafür, liebe Julia.

Wir sprechen zunächst über Zuhören als Beginn und Kern von Aufarbeitung.

Eine erste Frage ist, ob unser Zuhören in der menschlichen Kommunikation wirklich auf das Gesagte konzentriert ist. Die Erfahrung zeigt, um es ganz platt zu sagen:

Wir Menschen neigen dazu, im reinen Zuhören zu scheitern. Wir hören das, was schon in uns ist. Unser Zuhören ist bestimmt von dem, was wir fühlen. 'Und wir fühlen', sagt der Medienwissenschaftler Bernhard Pörksen¹⁰, wir fühlen 'was wir selbst erlebt und erfahren haben, weil es unsere eigene [...] Geschichte ist, die uns sensibel werden lässt.' Das selbst Erlebte schaffe einen Resonanzraum in uns, der uns das Gesagte, das zunächst Fremde, besser wahrnehmen lässt.

Und diesen Resonanzraum *in Ihnen*, liebe Mitglieder der Kommission, diesen in Ihnen sensibilisierten Raum für das *von uns* Gesagte, diesen Raum mit einem Minimum an *schon Bescheid wissen*, an Vorannahmen, an mitgebrachten Überzeugungen - den wünschen wir Betroffene uns für das Zuhören in unserer Zusammenarbeit.

Es klingt, als liege in dem Vorschlag 'Vergessen Sie Ihr Bescheid wissen' eine Begrenzung. Das mag zutreffen, wenn Sie mit dem Zuhören eine Routineübung, eine gar unangenehme Pflicht meinen. Wenn es *gefordert* werden müsste, weil jemand intrinsisch nicht die Bereitschaft dazu mitbringt. Aber gewinnbringendes Zuhören ist nicht von außen herstellbar. Es ist die Freiheit des Menschen, sich für oder gegen das Zuhören zu entscheiden. *Darin* liegt die Zumutung für uns Betroffene: Wir müssen es aushalten, dass Sie sich gegen das Zuhören entscheiden könnten. Wenn aber, um Bernhard Pörksen weiter zu folgen, Zuhören gefordert wird, versperren die Erwartungen des Fordernden den Blick auf das, was gesagt werden könnte.

Nein, Frau Kraugmann und ich sind hier nicht mit dem Impuls unterwegs, Sie zum Zuhören zu überreden. Wir möchten hier vom *willentlichen Zuhören* sprechen. Wenn Ihr Zuhören frei und freiwillig ist - dann werden Sie diesen Spielraum nutzen als Raum, um Verantwortung und die eigene Beteiligung daran zu denken.

Nach der Erfahrung der Neigung zum Bescheid wissen, nach dem willentlichen Zuhören als Ermöglichung für Verantwortungsspielräume sind wir angekommen bei einer dritten, der Aufgabe des Zuhörens innewohnenden Frage, bei der Frage nach der *Verwiesenheit*. Kinder haben keinerlei Einfluss darauf, wer die Aufgaben der Erziehung und Bildung in ihrem Leben übernimmt. Es bleibt ihnen nur, darauf zu vertrauen, dass Erwachsene das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Minderjährigen ernst nehmen. Dies gilt auch dann, wenn ein Kind Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch erlebt und auf der Suche nach Schutz und Hilfe ist. Zuerst braucht es jemanden, der zuhört.

Diese Angewiesenheit setzt sich für uns Betroffene fort. Uns wird nicht mit leicht anzuregender Selbstverständlichkeit zugehört. Da bedarf es der Appelle von Betroffenen, rechtsstaatlicher Entdeckungs- und Verfolgungsmechanismen, fachlicher Diskurse, politischer Antrags- und Beschlussverfahren. Für Betroffene sexualisierter Gewalt ist es wichtig, sich aus dieser Verwiesenheit, sich aus dieser Abhängigkeit von der umgebenden Gesellschaft strukturell befreien zu können. Darauf werden wir gegen Ende unserer Ausführungen nochmals zu sprechen kommen.

¹⁰ Pörksen, Bernhard: Zuhören. Die Kunst sich der Welt zu öffnen. Hanser, München 2025

Bis jetzt haben wir, verehrte Damen und Herren, verehrte Anwesende, Fragen des willentlichen Zuhörens untersucht, mit dem wir Menschen Vorurteile, ungeprüfte Überzeugungen, Unsicherheit, Abwehr, Vermeidung, Bagatellisierung im Umgang mit sexualisierter Gewalt überwinden könnten. Dabei ging es um das Zuhören Erwachsener untereinander. Und um Taten, die wir alle instinktiv verabscheuen, wenn wir davon willentlich hören. Dass Menschen bestimmte Dinge nicht angetan werden dürfen, darüber sind wir uns hier alle einig. Diese Überzeugung hätte ohne den Blick auf das allgemeine Wohl der Gesellschaft keine Grundlage, sie ist deshalb allgemein gültig. Unter uns Erwachsenen.

Was aber ist mit dem damaligen Kind in mir? Ich *muss* jetzt in die Perspektive des Kindes wechseln. Und ich tue dies mit Bezug auf *meinen* Erfahrungshintergrund in *meinem* Tatkontext katholische Kirche.

Das System, in dem meine Priestertäter sozialisiert, geduldet und gedeckt wurden, war (und ist) ein stabiles System. Es wurden gegen die Wahrnehmungen seitens der Öffentlichkeit *Burggräben* ausgehoben: 'Dies sind Einzelfälle'. 'Denen geht's doch nur um Geld.' 'Woanders passiert es doch auch.' Die Gräben wurden mit Wasser geflutet, etwa in Form von Ultimativen - ich erinnere an den Vorsitzenden der Bischofskonferenz mit seinen Drohungen gegen die Bundesjustizministerin. Es wurde eine ganze Bevölkerungsgruppe in die Ecke der nicht Anhörbaren gedrängt. Eine Bevölkerungsgruppe, die nach Schätzungen weit über 100.000 Menschen ausmacht. Dies alles hat mich geprägt. Dies alles lässt das damalige Kind in mir heute fragen:

Woher soll ich wissen, ob Sie es ernst meinen mit dem Zuhören? Woher wissen Frau Kraugmann und ich mit unseren vormoralischen Antennen der Kindheit, woher wissen die Betroffenen, die den hiesigen Prozess in der Öffentlichkeit verfolgen, dass Sie alle als Mitverantwortliche das, was hier geschehen soll, wirklich wollen?

Denn was hier geschehen soll, das ist kein Pappenstiel. Ich zitiere aus den öffentlich zugänglichen Ausschussprotokollen der Kinderschutzkommission und aus dem der zukünftigen Landeskommision zugrunde liegenden Antrag der Fraktionen im Landtag nur einige Aspekte:

- ! Den Schutz der Kinder nicht allein den Kirchen überlassen.
- ! Die Perspektive der Betroffenen noch stärker berücksichtigen.
- ! Als Staat eine aktivere Rolle bei der Stärkung der Opferrechte einnehmen.
- ! Schonungslose Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
- ! Die betroffenen Institutionen haben eine Bringschuld.

Das ist ein Programm, werte Zuhörer:innen. Zwei bedeutende Gedanken gilt es hier zu markieren.

Erstens: Ich bin mir sicher: Den Entscheider:innen über diese Grundsätze war das damit einhergehende Rütteln an der Allianz von Thron und Altar sehr bewusst.

Und weiterhin: Die Notwendigkeit, dass 'transparente und nachhaltige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen [...] für *alle gesellschaftlichen Lebensbereiche* sichergestellt sein' muss, impliziert auch und naheliegend die Befassung mit dem Tatkontext Familie. Auch für diese Aufgabe bedarf es ausgiebig unserer willentlichen Zuhörer:innenschaft in der neuen und unabhängigen Landeskommision."

IK; ein Dialog beginnt:

„FAMILIE, das ist mein Stichwort!

Dir war auch aufgefallen, dass im Namen der Landeskommision lediglich von Standards der Aufarbeitung die Rede ist. Es heißt also nicht ausdrücklich oder ausschließlich 'institutionelle Aufarbeitung'. Hast Du auch eine Idee, was das bedeuten könnte?"

KH: „Aber ja. Es könnte bedeuten, dass die politische Haltung hier in Nordrhein-Westfalen lautet, Aufarbeitung weiter fassen zu wollen als ausschließlich auf die institutionellen Tatkontexte bezogen.“

IK: „Das ist auch mein Gedanke. Es könnte also sein, dass im Rahmen der Kommision die Möglichkeit besteht, den Tatkontext Familie mitzudenken und den Versuch zu wagen, die kategorische Trennung zwischen institutionell und familial aufzuweichen.

Und weil es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht, die Tatkontexte in ihren möglichen Zusammenhängen und Bedingtheiten zu beleuchten und zu fassen. Das wär ´ was, oder? Und entspräche dem, womit wir uns immer mal wieder auseinandersetzen, wenn wir ganz Ähnliches in unseren doch unterschiedlichen Gewalterfahrungen feststellen.“

KH: „Na ja, manchmal sprechen wir über andere Folgen der Gewalt. Ich meine anders als über die normalerweise im Kinderschutz diskutierten. Aber eine Ähnlichkeit ist, dass Du wie ich für uns finden, dass die erlebte körperliche sexuelle Gewalt als solche nicht der Kern der Verletzung ist. Dass die Sexualität an sich nicht die Tiefe der Wunden ausmacht.“

IK: „Mich beschäftigt noch etwas...Wir haben uns den fraktionsübergreifenden Antrag noch einmal angeschaut. Wenn der Name der Kommision auch nicht 'institutionell' beinhaltet, lässt sich zugleich im Antrag an keiner Stelle eine eindeutige Formulierung dazu finden, dass es auch um den familiären Tatkontext gehen soll.

Du hattest eine der zentralen Stellen im Antrag schon aufgegriffen – unter anderem mit den Stichworten 'transparente Aufarbeitung' und 'für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens'. An dieser Stelle heißt es weiter: Bereiche, 'in denen Kinder und Jugendliche in Machtgefällen auf Personen treffen und damit das Risiko von Machtmissbrauch steigt.' (Antrag, S. 3, 1. Abs, 2. Punkt).

Aber in Familien *treffen* Kinder und Jugendliche nicht auf Personen, vielmehr *leben* sie mit Personen, also mit den dortigen Erwachsenen, in der Regel ihren Eltern und anderen nahen Familienmitgliedern. Sie leben mit ihnen in einem unkündbaren Beziehungs-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnis. Diese Aussage kann den Tatkontext Familie oder sozialer Nahraum mitmeinen, aber sicher behaupten kann ich das nicht.“

KH: „Dazu fällt mir noch der erste Satz im Antrag ein:

'Die Gefahr der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen besteht in allen gesellschaftlichen Zusammenhängen, bei denen sich Kinder und Jugendliche in einem institutionellen gesellschaftlichen Kontext bewegen und in einem Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis zu Erwachsenen stehen.'

Da steckt der Gedanke von eben mit drin. Also ich versteh' das so: Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann überall geschehen und sie basiert auf dem gewaltvollen Ausnutzen ihrer Abhängigkeit. Dazu kommt noch der Missbrauch ihres Vertrauens durch Erwachsene. Es ist dann nur folgerichtig, den Schutz von Kindern und Jugendlichen als dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen.“

IK: „Also auch in Familien?! Irgendwie ist es nicht wirklich zu fassen.“

KH: „Wie meinst Du das?“

IK: „Was ich meine, ist eine bestimmte Ambivalenz, die mir auffällt. Es gibt kein klares Nein oder Ja dazu, sich auch mit dem Tatkontext Familie konsequent auseinanderzusetzen. Es ist nicht entschieden und eindeutig. Im Bild gesprochen könnte man sagen, dass sich die Tür in

den politischen Raum hinein längst einen Spalt breit geöffnet hat. Oder aber auch so herum, dass niemand von uns bisher einen wirklichen Fuß in diese Tür bekommen hat. Nach den heutigen Worten Frau Ministerin Pauls könnte das aber nun anders werden..., wer weiß...

Ich möchte nicht, dass Du mich missverstehst."

IK, an alle gewendet:

"Ich möchte nicht, dass Sie mich missverstehen.

Das politische Engagement, die vielgestaltigen Anstrengungen und gesetzlichen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen seit 2019 sind auch in ihrer Kontinuität beeindruckend und umfassend, ehrlich gemeint und deshalb glaubwürdig.

Es gibt jetzt diese Landeskommision, in der wir mitarbeiten werden. Auch wird es eine:n Landesbeauftragte:n für Kinderschutz und Kinderrechte mit gesetzlicher Grundlage geben, die Einrichtung einer Professur für Kinderschutz und Kinderrechte ist in der Umsetzung. Im Antrag zur Landeskommision bezieht die Politik eindeutig Position zur Aufarbeitung in den christlichen Kirchen. Es soll insgesamt 'schonungslos aufgearbeitet' werden, so heißt es. Der Grundsatz der Betroffenenbeteiligung gilt, wobei es noch eine zentrale Frage ist, in welchen Formen sich diese realisieren wird. Das alles drückt eine entschiedene politische Haltung und Verantwortungsübernahme aus.

Nur ist mein Eindruck, dass der Tatkontext Familie, wenn er Thema wird -zum Beispiel in Sachverständigen-Anhörungen- einerseits in großer Klarheit und seiner realen Relevanz aufscheint und gesehen wird. Sind das dann Schritte in Richtung einer Enttabuisierung dieses Tatkontextes, frage ich mich?

Andererseits, so nehme ich es wahr, bleibt der Gewaltkontext Familie im politischen Sichtfeld und Diskurs -auch im hier relevanten Thema der Aufarbeitung- seltsam unverbunden und alleingestellt; oft der vermeintlichen Außerordentlichkeit und Privatheit dieses Tatkontextes wegen. Dies ist sicher über Nordrhein-Westfalen hinaus gesprochen.

Manchmal kann ich mir dies aus der Distanz heraus als ein spezifisch mit diesem Tatkontext verbundenes Phänomen anschauen: 'so ist das halt mit Familie, zu schwierig, zu privat'. Manchmal macht es mich einfach sprachlos und wütend.

In meiner Vorbereitung auf heute bin ich sozusagen 'zurück auf Anfang' gegangen -also Nordrhein-Westfalen 2019- und habe noch einmal in die damalige Berichterstattung über die Missbrauchsskandale beziehungsweise sogenannten Missbrauchskomplexe geschaut.

In einem Bericht über die Bilanz der BAO Berg heißt es¹¹:

- Die Täter stammten aus dem engsten Familienumfeld und aus allen gesellschaftlichen Schichten; es waren Väter, Onkel und so weiter.
- 65 Kinder konnten aus der Gewalt befreit werden.
- Das älteste dieser Kinder war 17 Jahre, das jüngste unter einem Jahr alt.

Das ist der Hintergrund, warum in der Beauftragung der Landeskommision der Tatkontext Familie nicht fehlen darf und eindeutig und unmissverständlich benannt gehört.

Und, wir werden dem Zuhören noch etwas Weiteres an die Seite stellen müssen."

¹¹ Der Spiegel, 12.01.2022, 13.09 Uhr, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bergisch-gladbach-ermittler-identifizierten-439-verdaechtige-in-missbrauchskomplex-65-kinder-befreit-a-749acfac-2379-41bc-8d3e-598dbb577192>, zuletzt aufgerufen am 09.06.2025

Der dialogische Teil endet hier.

KH, an alle gewendet:

„Meine Damen und Herren, werte Zuhörer:innen,

ich möchte noch einmal sprechen über das Thema willentliches Zuhören; über die Frage: Wie kommen wir durch Zuhören zur Chance, die traumatische Situation zu beenden?

Ich zitiere Papst Franziskus aus einer Ansprache im September 2021:

'Fragen wir uns einmal: Wie geht das mit dem Zuhören? Lasse ich mich vom Leben der Menschen berühren, weiß ich, wie ich den Menschen, die mir nahestehen, Zeit schenken kann, um ihnen zuzuhören? Das hier geht uns alle an, aber in besonderer Weise die Priester. Der Priester muss den Menschen zuhören, nicht in Eile weitergehen, er muss zuhören... Und schauen, wie er helfen kann, nachdem er angehört hat. Wir alle müssen zuerst zuhören, dann antworten.'¹²

Franziskus erinnerte daran, wie wesentlich es dabei sei, auch einmal zu schweigen. Nur hier könne ein Zuhören, ein Wahrnehmen der Mühen unserer Mitmenschen entstehen.

Pörksen sieht im Schweigen die Alternative zum sofort Bescheid wissen. Aus vielen Berichten von Betroffenen sexualisierter Gewalt wissen wir: Ungesagtes hätte längst gehört werden können, wenn nur irgendwer, irgendjemand, irgendein Mensch zugehört hätte.

Für Bernhard Pörksen gibt es eine 'zweite Schuld', nämlich die zunächst verweigerte Aufarbeitung des Geschehens, die immer neue, demütigende Anläufe nötig macht.

(An dieser Stelle ist ein Warnruf angebracht: Den Begriff 'zweite Schuld' verwendet Pörksen hier sehr *anders* als Ralph Giordano mit Bezug auf die Aufarbeitung des Nationalsozialismus.)

Der Bereitschaft, die andere Realität wahrzunehmen, nämlich die des Kindes von damals, weist einen Weg in die Aufarbeitung. Die Psychotherapeutin Monika Dreiner sagt dazu: 'Aus der subjektiven Perspektive endet die [traumatische] Situation jedoch erst dann, wenn die zwischenmenschliche Beziehung wieder hergestellt ist, d. h., nach Anerkennung der Schuld und Übernahme der Verantwortung durch den Täter und Wiedergutmachung.'¹³

An *diesem* Horizont tauchen mehrere Fragen auf: Ist plötzlich alles gut? Ist willentliches Zuhören genug? Was kann eine Gesellschaft tun, um dem Dreiklang von Schuld anerkennen - Verantwortung übernehmen - Wiedergutmachung gerecht zu werden? Was kann 'unsere' Landeskommision mit ihrem spezifischen Auftrag tun?

Frau Kraugmann und ich - wir wissen es nicht. Naturgemäß wissen wir es nicht. Unter anderem wegen solcher Fragen treffen wir uns in den nächsten Monaten hier mit Ihnen.

Eines aber wissen wir genau: All die Institutionen, die sich um Kinder kümmern, die Kitas und Schulen, die psychotherapeutischen und medizinischen Einrichtungen, die Kirchen, die Sportvereine, die Musikschulen und alle die weiteren Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung, des Schutzes und der Hilfen - die sind ja *nicht um ihrer selbst* willen da. All die Richtlinien, Rahmenrichtlinien, Leitfäden, Leitbilder, Qualitätshandbücher, das SGB VIII, die UN-Kinderrechtskonvention - die sind ja nicht dazu da, um Regale zu füllen. Sie bilden die normative Basis ab für den Gedanken, dass Kinder anzuhören sind, dass Kinder spezifische Adressat:innen sind, dass Kinder Träger:innen von Rechten sind.

Und trotzdem muss Lars Alberth von der Leuphana-Universität Lüneburg feststellen, 'dass von Gewalt betroffene Kinder institutionell unsichtbar bleiben. So finden sich zu ihnen nur spärliche

¹² <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2021-09/papst-franziskus-angelus-kateches-wortlaut-arbeituebersetzung.html>, zuletzt aufgerufen am 09.06.2025

¹³ Monika Dreiner, Vorlesung im Mai 2025

und formelhafte Informationen in den Akten, [...] in fallbezogenen Interviews bleiben sie weitgehend ausgeblendet [...] und *wenn* sie als Informationsquelle einbezogen werden, so hängt der Wert ihrer Stimme von ihrer Komplizenschaft mit den Interessen und Plänen der Fachkräfte im Jugendamt ab.¹⁴ Alberth arbeitet heraus, dass diese institutionelle Unsichtbarkeit von Kindern kein Naturzustand ist, sondern als Effekt von Organisationsprozessen verstanden werden muss.

Es braucht offensichtlich, und das gilt für Aufarbeitungsprozesse *genauso* wie für Organisationsprozesse, es braucht Strukturen und Kulturen im Umgang mit Kindern, welche die Stimme des Kindes als *alltägliches* und *gültiges* Zeugnis seines Erlebens und seiner Bedürfnisse einordnen. Im Gegenzug braucht es die Aufmerksamkeit für den Rückzug oder das Schweigen von Kindern.

Werte Zuhörer:innen, sehr geehrte Mitglieder der unabhängigen Landeskommision, geben wir den Lebensäußerungen von Kindern ein neues Gewicht.“

IK: Abschluss

„Zurück zur Arbeit der Landeskommision...

Wir haben DREI FRAGEN mitgebracht, die uns im Vorfeld zu beschäftigen begonnen haben.

Wir fragen uns:

1. Wie passen einerseits die politische Haltung, die im fraktionsübergreifenden Antrag zum Ausdruck kommt, und andererseits die darin angenommene Realität zusammen, dass institutionelle Aufarbeitung letztlich doch auf der Freiwilligkeit der institutionell Beteiligten gründet?
2. Mit Blick auf die Bezeichnung der Landeskommision - Wie kann es innerhalb der Landeskommision und hinsichtlich ihrer Kommunikation nach außen gelingen, alle mit ihr verbundenen Arbeitsaufträge gleichwertig anzugehen und zu erfüllen?

Denn Betroffenenbeteiligung ist nichts „unter ferner liefen“, sondern notwendig und sinnvoll. Also...

3. Kann Betroffenenbeteiligung dann eigentlich ohne dauerhafte strukturelle Verankerung gedacht und umgesetzt werden, wenn Betroffene nicht länger Verwiesene bleiben sollen?

Herzlichen Dank für Ihr ZUHÖREN!“

¹⁴Alberth, Lars: Kindliches Schweigen oder taube Institutionen? Zur organisationalen Herstellung institutioneller Unsichtbarkeit im Kinderschutz, Sozial extra, 49. Jg., 1/2025 S. 35ff

2. Ökosystemisches Modell von Aufarbeitung

In Aufarbeitungsprozessen und im Fachdiskurs wird häufig zwischen individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Aufarbeitung unterschieden. Diese Dreiteilung bietet eine hilfreiche Orientierung, kann jedoch den Eindruck erwecken, die drei Dimensionen ließen sich trennscharf voneinander abgrenzen und unabhängig voneinander bearbeiten. Die Erfahrungen der Landeskommision NRW zeigen hingegen, dass diese Ebenen in der Praxis eng miteinander verflochten sind und sich wechselseitig beeinflussen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landeskommision mit Möglichkeiten der konzeptionellen Weiterentwicklung auseinandergesetzt. Ein zentrales Ergebnis ist das nachfolgend dargestellte ökosystemische Modell von Aufarbeitung.

Tabelle 1: Vorteile und Grenzen der Dreiteilung in individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung

Vorteile	Grenzen
Übersichtlich: Verantwortlichkeiten von Betroffenen, Institutionen sowie Staat und Gesellschaft werden schnell sichtbar.	Wechselwirkungen und Einflusswege zwischen den Ebenen bleiben weitgehend unberücksichtigt (z. B. der Einfluss gesellschaftlicher oder medialer Diskurse auf institutionelles Handeln).
Praxisorientiert: Die Dreiteilung erleichtert die Planung konkreter Maßnahmen, etwa im Opferschutz, bei institutionellen Schutzkonzepten oder gesetzlichen Reformen.	Die zeitliche Dimension von Aufarbeitung (historische Entwicklungen, Langzeitfolgen, Generationenperspektive) wird nicht systematisch erfasst.
Für rechtliche und administrative Verfahren gut anschlussfähig (z. B. Opferrechte, institutionelle Aufsicht, Gesetzgebung).	Indirekte Akteur- und Einflussfaktoren (z. B. Medien, Behörden, Finanzierungssysteme oder politische Steuerungsprozesse) werden häufig nicht berücksichtigt, obwohl sie erheblichen Einfluss auf institutionelles Handeln ausüben. Dadurch bleibt die Dreiteilung analytisch begrenzt, wenn systemische Ursachen, Interdependenzen und langfristige Wirkungen betrachtet werden sollen.

Mit dem ökosystemischen Modell von Aufarbeitung wird diese Perspektive weiterentwickelt. Als theoretisches Sensibilisierungs- und Analyseraster verdeutlicht das Modell die Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Verantwortungsebenen und betont die Prozesshaftigkeit von Aufarbeitung. Es erweitert den Blick über einzelne Personen oder Institutionen hinaus auf deren Einbettung in soziale, organisatorische, politische und gesellschaftliche Kontexte. Darüber hinaus integriert das Modell die Zeitdimension und ermöglicht es, historische Entwicklungen, gesellschaftliche Veränderungsprozesse sowie familiäre Gewalt im unmittelbaren Umfeld betroffener Personen systematisch in die Analyse einzubeziehen.

Das Modell orientiert sich am ökosystemischen Ansatz von Bronfenbrenner¹⁵. Dieser beschreibt die Entwicklung des Menschen als eingebettet in verschiedene, miteinander verbundene Systeme. Für Aufarbeitungsprozesse lassen sich daraus folgende Betrachtungsebenen ableiten:

- **Individuum:** personale Merkmale, Ressourcen und mögliche Vulnerabilitäten betroffener Menschen und weiterer Beteiligter.
- **Mikroebene:** unmittelbare Lebenswelten wie Familie, Freundeskreis oder Peergroups.
- **Mesoebene:** Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Mikrosystemen, beispielsweise zwischen Familie und Schule oder zwischen Familie und einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.
- **Exoebene:** indirekte Einflussfaktoren, die das Handeln in den unmittelbaren Lebenswelten prägen, etwa Behörden, Trägerstrukturen, Finanzierungssysteme, Aufsicht oder Medien.
- **Makroebene:** gesellschaftliche Werte, kulturelle Leitbilder, rechtliche Rahmenbedingungen und politische Entwicklungen.
- **Chronoebene:** zeitliche Entwicklungen, historische Ereignisse und gesellschaftlicher Wandel sowie deren Auswirkungen auf Betroffene, Institutionen und Gesellschaft.

Die Anwendung des ökosystemischen Modells bietet für Aufarbeitungsprozesse mehrere Vorteile:

1. **Wechselwirkungen zwischen den Systemebenen sichtbar machen.** Das Modell ermöglicht es, komplexe Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Verantwortungsebenen zu analysieren. So können beispielsweise institutionelle Fehlanreize auf der Exoebene – etwa Finanzierungslogiken oder unzureichende Aufsichtsstrukturen – Auswirkungen auf Beziehungen auf der Mikroebene haben und dadurch Tatgelegenheiten oder Zugänge für Täter:innen begünstigen.
2. **Einflusswege systematisch analysieren.** Das Modell zeigt auf, wie gesellschaftliche Normen und Werte auf der Makroebene die Beschwerde-, Fehler- und Organisationskultur innerhalb von Institutionen prägen. Dadurch können Standards entwickelt werden, die nicht allein auf das Verhalten einzelner Personen abzielen, sondern strukturelle Rahmenbedingungen und organisationale Verantwortung in den Blick nehmen.
3. **Die Zeitdimension von Aufarbeitung berücksichtigen.** Die Chronoebene ermöglicht die systematische Einbeziehung historischer Entwicklungen und langfristiger Veränderungsprozesse. Hierzu zählen beispielsweise der gesellschaftliche Wandel im Umgang mit sexualisierter Gewalt, die zunehmende Anerkennung von Betroffenenperspektiven sowie die Erkenntnis, dass institutionelle Aufarbeitung, Anerkennung und Wiedergutmachung häufig über viele Jahre oder sogar Generationen hinweg erfolgen.

Insgesamt erweitert die ökosystemische Perspektive die bisherige Dreiteilung von individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Aufarbeitung um eine systemische Betrachtungs-

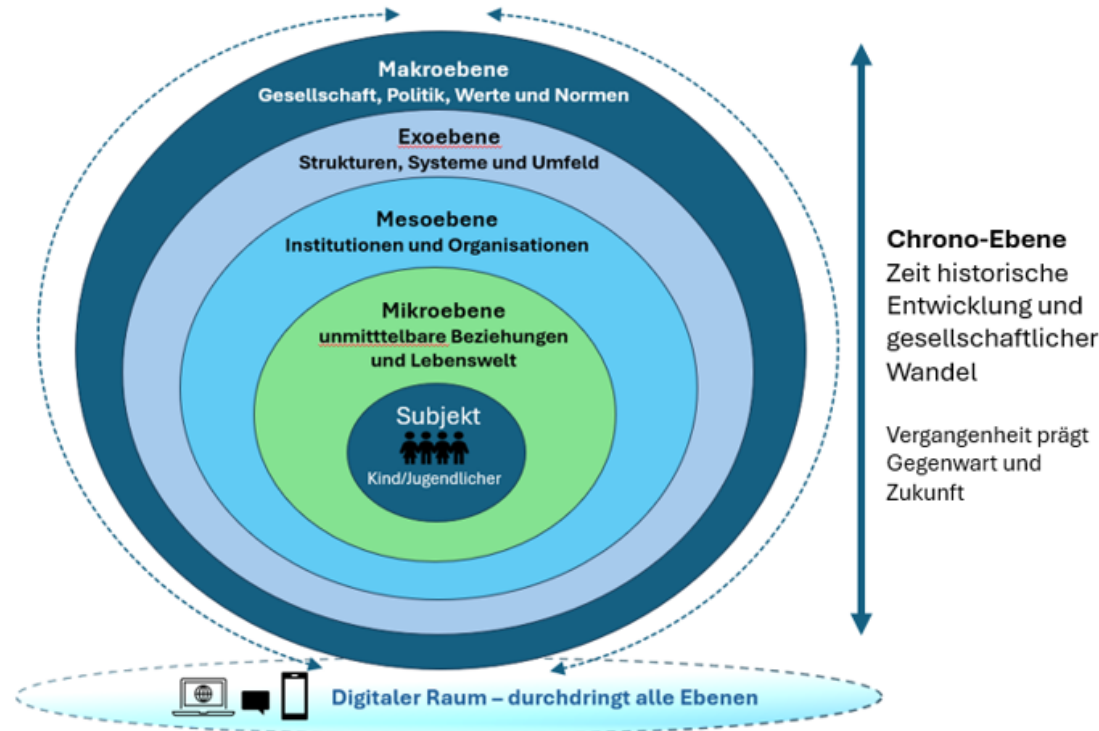
¹⁵Bronfenbrenner, Urie (1978). Ansätze zu einer experimentellen Ökologie menschlicher Entwicklung. In Rolf Oerter (Hrsg.), *Entwicklung als Lebenslanger Prozeß – Aspekte und Perspektiven* (S.33-65). Hamburg: Hoffmann und Campe.
Bronfenbrenner, Urie (1981). *Die Ökologie der menschlichen Entwicklung*. Stuttgart: Klett

weise. Sie macht Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Verantwortungsebenen ebenso sichtbar wie zeitliche Entwicklungen und strukturelle Einflussfaktoren. Dadurch bietet sie eine tragfähige Grundlage, Aufarbeitungsprozesse ihrer Komplexität entsprechend zu analysieren, Standards weiterzuentwickeln und nachhaltige Veränderungen anzustoßen.

Das ökosystemische Modell bildet damit den theoretischen Bezugsrahmen für die von der Landeskommision entwickelten Standards. Es verdeutlicht, dass wirksame Aufarbeitung nur gelingen kann, wenn individuelle Anerkennung, institutionelle Verantwortung, gesellschaftliche Rahmenbedingungen und historische Entwicklungen gemeinsam in den Blick genommen und in ihrem Zusammenwirken berücksichtigt werden.

Sozialökologisches Modell der Ermöglichung und Aufrechterhaltung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Aufarbeitung betrachtet alle Ebenen und ihre Wechselwirkungen



Aufarbeitung als organisations- und gesellschaftlicher Lernprozess

Aufarbeitung untersucht das Zusammenwirken individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Einflussfaktoren. Sie trägt zur Anerkennung des erlittenen Unrechts bei, klärt Verantwortung, analysiert strukturelle Ermöglichungsbedingungen und schafft die Grundlage für nachhaltige Veränderungen sowie einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Makroebene

Gesellschaftliche Werte und Normen, Gesetze, Politik, Wirtschaft und kulturelle Rahmenbedingungen prägen die Bedingungen, in denen Gewalt ermöglicht oder verhindert wird.

Exoebene

Strukturen und Systeme, die indirekt Einfluss nehmen (z.B. Kommunen, Justiz, Arbeitswelt, Medien). Entscheidungen auf dieser Ebene wirken in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen hinein.

Mesebene

Organisationen und Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche betreut, gebildet, versorgt oder gefördert werden.

Mikroebene

Unmittelbare Beziehungen und Settings, in denen Kinder und Jugendliche leben, lernen und soziale Erfahrungen machen.

Chronoebene (übergreifend)

Gesellschaftliche, institutionelle und persönliche Entwicklungen im Zeitverlauf beeinflussen Risikofaktoren, Schutzbedingungen und Aufarbeitungsprozesse.

Digitaler Raum (querschnittlich)

Digitale Technologien, Plattformen und Online-Interaktionen durchdringen alle Ebenen und können Risiken erhöhen oder Schutz ermöglichen.

Abbildung 1: Erweiterung der Trias durch ökosystemische Perspektive

3. Entscheidungsbaum Intervention & Aufarbeitung in institutionellen Kontexten

Sowohl Intervention als auch Aufarbeitung gehören zu den originären Aufgaben jeder Institution. Es handelt sich dabei in der Regel um eigenständige, aufeinander folgende Prozesse, die nicht immer trennscharf voneinander sind. Mitunter sind sie aufeinander bezogen, greifen ineinander und stehen in einem dynamischen Wechselverhältnis.

In der praktischen Umsetzung besteht eine zentrale Herausforderung darin, Interventionsmaßnahmen und Aufarbeitungsprozesse einerseits klar voneinander abzugrenzen und andererseits ihrem engen sachlichen Zusammenhang gerecht zu werden. Die Analyse bisheriger Aufarbeitungsprozesse zeigt, dass diese häufig deshalb nicht die intendierte Wirkung entfalten, weil das Verhältnis von Intervention und Aufarbeitung im konkreten Fall nicht hinreichend reflektiert wird. Entscheidungen über den Beginn, die Zielsetzung und die Ausgestaltung von Aufarbeitungsprozessen erfolgen in solchen Fällen ohne eine tragfähige konzeptionelle Einordnung dieses Verhältnisses.

Aus der Praxis lassen sich insbesondere drei wiederkehrende Fehleinschätzungen identifizieren, die maßgeblich zum Scheitern oder zur erheblichen Beeinträchtigung von Aufarbeitungsprozessen beitragen können:

1. Fehlannahme eines strikt zeitlichen Nacheinanders von Intervention und Aufarbeitung
2. Unzureichende rechtliche Klärung der Voraussetzungen für den Beginn von Aufarbeitung
3. Fehlannahme einer vollständigen Entkopplung von Aufarbeitung und Fragen personaler Verantwortung

Vor dem Hintergrund dieser Fehlannahmen ergibt sich die Notwendigkeit eines integrierten Verständnisses von Intervention und Aufarbeitung. Aufarbeitung kann Intervention nicht ersetzen. Sie ist jedoch verpflichtet, den Stand der Intervention fortlaufend zu reflektieren und ihre eigenen Maßnahmen dazu in Beziehung zu setzen.

Ergibt diese Reflexion, dass keine oder keine ausreichenden Interventionsmaßnahmen erfolgt sind, konkretisiert sich der Auftrag der Aufarbeitung dahingehend, die Ursachen hierfür systematisch zu analysieren. Dies umfasst insbesondere die Aufklärung möglichen institutionellen Versagens, die Identifikation von Verantwortlichkeiten, Mitwissenden und unterlassenen Handlungen. Darüber hinaus hat Aufarbeitung in diesen Fällen die Aufgabe, darauf hinzuwirken bzw. sicherzustellen, dass Interventionsmaßnahmen – soweit noch möglich – eingeleitet bzw. fortgeführt werden. In Fällen, in denen Interventionsmaßnahmen – etwa aufgrund des zeitlichen Abstands oder fehlender Gefährdungslagen – nicht mehr möglich oder nicht mehr erforderlich sind, besteht die Aufgabe der Aufarbeitung gerade darin, diese Defizite nachvollziehbar zu machen und die Gründe für unterbliebene oder unzureichende Intervention transparent zu analysieren.

Das folgende Schaubild stellt eine Struktur dar, die in institutionellen Kontexten dabei unterstützen kann, Entscheidungen über den Beginn, die vorrangige Zielsetzung und die Durchfüh-

zung von Aufarbeitungsprozessen im Verhältnis zum jeweiligen Interventionsstatus fundiert zu reflektieren.

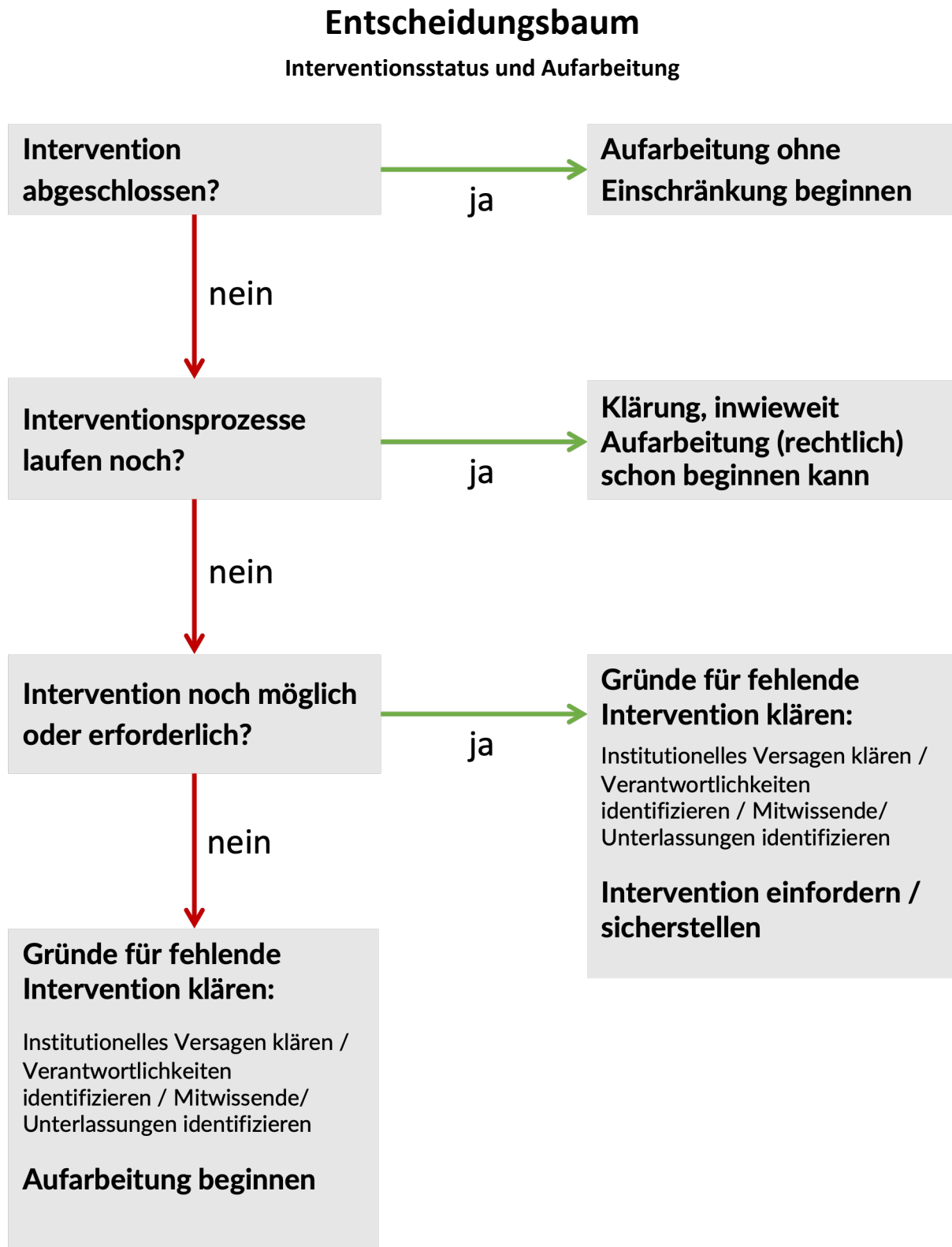


Abbildung 2: Entscheidungsbaum Interventionsstatus und Interventionen

4. Entscheidungshilfe „Beginn von Aufarbeitungsprozessen in institutionellen Kontexten“

Sowohl das hier zugrunde gelegte Verständnis von Aufarbeitung als auch nationale und internationale Leitlinien (u. a. WHO; Standards der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs) machen deutlich, dass angemessene Reaktionen auf sexualisierte Gewalt mehrere Aufgaben gleichzeitig erfüllen müssen. Dazu gehören insbesondere

- der Schutz vor weiteren Gewalterfahrungen und erneuten Schädigungen,
- die Benennung sexualisierter Gewalt als Unrecht,
- die Anerkennung des erlittenen Leids und seiner Folgen,
- die Analyse der strukturellen und systemischen Ermöglichungsbedingungen,
- die Klärung und Übernahme individueller sowie institutioneller Verantwortung,
- institutionelle Selbstreflexion und die Umsetzung struktureller Reformen sowie
- die Entwicklung einer nachhaltigen Erinnerungskultur.

Aus diesen Anforderungen ergibt sich, dass Aufarbeitung nicht als linearer Prozess verstanden werden kann. Vielmehr müssen verschiedene Handlungsstränge parallel verfolgt und fortlaufend aufeinander bezogen werden. Dies setzt voraus, dass

- die Perspektiven Betroffener während des gesamten Prozesses leitend sind,
- individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Verantwortung gleichermaßen berücksichtigt werden,
- Schutz, Anerkennung, Verantwortungsübernahme und strukturelle Veränderungen gleichzeitig verfolgt werden sowie
- historische Aufklärung, gegenwärtiges Handeln und zukünftige Prävention als zusammenhängender Lernprozess verstanden werden.

Die nachfolgende Entscheidungshilfe übersetzt diese Grundsätze in eine praxisorientierte Entscheidungslogik für den Beginn institutioneller Aufarbeitungsprozesse. Sie verdeutlicht, dass zu Beginn eines Aufarbeitungsprozesses vier miteinander verbundene Prüfstränge parallel eingeleitet werden sollten:

Strang A – Schutz und akute Intervention:

Es wird geprüft, ob eine aktuelle Gefährdung besteht und welche Schutz- oder Interventionsmaßnahmen unverzüglich erforderlich sind.

Strang B – Betroffenenorientierung:

Es wird sichergestellt, dass betroffene Personen informiert sind, Zugang zu unabhängiger Unterstützung erhalten und über Art und Umfang ihrer Beteiligung selbstbestimmt entscheiden können.

Strang C – Verantwortungs- und Systemanalyse:

Neben der individuellen Verantwortung möglicher Täter:innen werden institutionelle Entscheidungen, organisationale Strukturen sowie gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen daraufhin untersucht, inwiefern sie sexualisierte Gewalt ermöglicht, begünstigt oder ihre Aufarbeitung erschwert haben.

Strang D – Verfahrensarchitektur:

Es wird geklärt, wie der Aufarbeitungsprozess organisiert wird, welche Unabhängigkeit erforderlich ist, welches Transparenzniveau angemessen erscheint und wie unterschiedliche Verfahren (z. B. Strafverfahren, Disziplinarverfahren und institutionelle Aufarbeitung) voneinander abgegrenzt und zugleich sinnvoll miteinander verzahnt werden.

Die vier Stränge verlaufen nicht nacheinander, sondern parallel. Während des gesamten Aufarbeitungsprozesses sind regelmäßige Reflexionsschleifen erforderlich, in denen überprüft wird,

- ob Schutzmaßnahmen weiterhin ausreichend und wirksam sind,
- ob Betroffenenrechte und Beteiligungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben,
- ob neue Erkenntnisse Veränderungen der Verantwortungsanalyse erforderlich machen,
- ob die gewählte Verfahrensarchitektur weiterhin angemessen ist und
- ob Transparenz, Unabhängigkeit und der Umgang mit möglichen Interessenkonflikten den Anforderungen eines glaubwürdigen Aufarbeitungsprozesses entsprechen.

Die Entscheidungshilfe versteht sich somit nicht als Ablaufplan mit festgelegten Einzelschritten, sondern als **Orientierungsrahmen für die parallele Steuerung komplexer Aufarbeitungsprozesse**. Sie soll Verantwortliche dabei unterstützen, bereits zu Beginn alle wesentlichen Dimensionen von Aufarbeitung systematisch in den Blick zu nehmen und während des gesamten Prozesses miteinander zu verbinden.

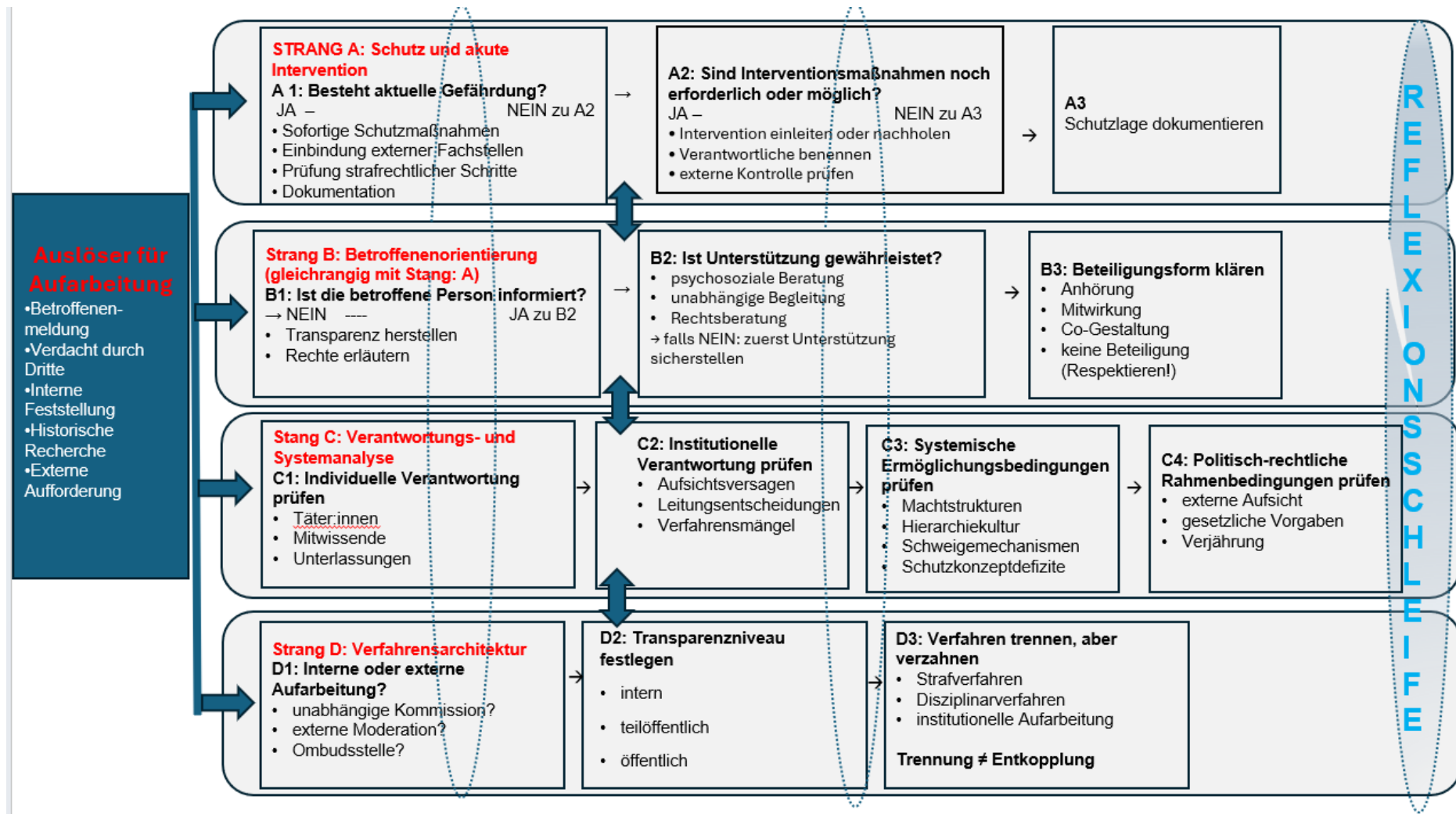


Abbildung 3: **Mehrdimensionales, betroffenenorientiertes Entscheidungsdiagramm mit Flusslogik** für den Beginn eines Aufarbeitungsprozesses bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

5. Themenvorschläge der Fraktionen für Dunkelfeldstudien

Der Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP vom 01.10.2024 (Drucksache 18/10873) zur Einsetzung einer Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sah vor, dass mögliche Themen für Dunkelfeldstudien gemeinsam mit der Kinderschutzkommision des Landtages erarbeitet werden. Die stellvertretende Vorsitzende der Kinderschutzkommision hat hierzu unter anderem an einer Arbeitssitzung der Arbeitsgruppe 6 „Dunkelfeldstudien“ der Landeskommision teilgenommen.

Von den Fraktionen wurden darüber hinaus folgende Themen für Dunkelfeldstudien vorgeschlagen:

Im Namen der Abgeordneten Norika Creuzmann und der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- Sexualisierte Gewalt im kommerziellen Bereich
- Peer-to-Peer Gewalt im Sport
- Frauen als Täterinnen von (sexualisierter) Gewalt
- (sexualisierte) Gewalt in Sammelunterbringungen von Geflüchteten
- sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Durch die Fraktion der SPD wurde bereits in der Sitzung am 5. März folgender Themenvorschlag vorgetragen:

- Meldung nach §47 SGB VIII bzw. Bereich OGS (Fehlen von Meldungen nach §47 SGB VIII)

6. Glossar

Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – Bericht der nordrhein-westfälischen Landeskommision

Vorbemerkung

Dieses Glossar erläutert zentrale Begriffe des Berichts der Landeskommision ausschließlich im Sinne des Berichts; es stützt sich auf keine externen Quellen. Jeder Eintrag umfasst die Bestimmung im Sinne des Berichts, wo vorhanden einschlägige Abgrenzungen und Querverweise (mit · getrennt) sowie die Fundstelle im Bericht. Die Einträge sind alphabetisch geordnet; Abkürzungen werden in den Einträgen selbst aufgelöst. Der Abschnitt „Im Bericht referenzierte Rechtsinstrumente“ gibt allein den Bezug wieder, in dem der Bericht die jeweiligen Regelungen anführt; er ist keine rechtliche Definition oder Auskunft.

Begriffe

Analog-digitaler Raum	
Bestimmung	Bezeichnung für die Verschränkung analoger und digitaler Lebens- und Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen. Ausgehend von deren Erlebniswelt werden der analoge und der digitale Raum im Berichtsverständnis nicht als getrennte Räume gedacht, sondern in ihrer Verschränkung untersucht und analysiert. Der familiäre Tatkontext ist zunehmend regelhaft Ort analog-digitaler sexualisierter Gewalt.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Schwerpunktstudien · Tatkontext · Peer-to-Peer-Gewalt.
Fundstelle im Bericht	Kap. A, S.7; Kap. D, S.34; Kap. E

Anwaltschaft / Stellvertretung	
Bestimmung	Formen der mittelbaren Beteiligung, in denen Interessen betroffener Kinder und Jugendlicher durch andere Personen vertreten werden. Die persönliche Beteiligung Betroffener hat Vorrang; Stellvertretung und Anwaltschaft kommen erst nachrangig und unter Abwägung aller Möglichkeiten und Hindernisse in Betracht und bleiben begründungspflichtig. Sorgeberechtigte oder rechtliche Betreuer:innen sind nicht in allen Fällen geeignet, etwa bei Interessenkonflikten oder eigener Verstrickung in Missbrauchs-dynamiken. Wer Betroffene begleitet, unterstützt oder vertritt, ist in jedem Einzelfall mit ihnen zu klären.

Abgrenzung & Quer- verweise	Abzugrenzen von: persönlicher Beteiligung (vorrangig). Querverweise: Mandat · Verfahrensbegleitung · Beteiligung.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S.20f.

Aufarbeitung (auch: gelingende Aufarbeitung)

Bestimmung	Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt und (Macht-)Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche als Unrecht – mit dem Ziel, das Geschehene begreifen zu wollen, die Vergangenheit gegenwärtig anzuerkennen, verantwortungsbewusst mit ihr umzugehen und für eine gewaltfrei-ere Zukunft der kommenden Generationen lernen zu wollen. Aufarbeitung ist eine öffentliche, institutionelle, familiäre und gesellschaftliche Aufgabe, die über die individuelle Fallbearbeitung im Rahmen einer Intervention hinausgeht und auf Anerkennung und Gerechtigkeit zielt. Sie ist ein unabgeschlossener und nicht abschließbarer Prozess, geschieht nicht auf neutralem Boden, sondern in Machtverhältnissen, benötigt eine unabhängige Position von außen und zieht keinen „Schlussstrich“. Gelingende Aufarbeitung setzt u. a. voraus, dass die Pflicht zur Aufarbeitung unabhängig von Forderungen Betroffener besteht, Organisationen zu Veränderungen bereit sind und Strukturen, Prozesse und Ergebnisse öffentlich zugänglich sind.
Abgrenzung & Quer- verweise	Abzugrenzen von: Intervention (eigenständige, aufeinander bezogene Prozesse); juristischer Aufklärung (Aufarbeitung ist mehr als juristische Aufklärung); Therapie. Querverweise: Recht auf Aufarbeitung · Pflicht zur Aufarbeitung · Unabhängigkeit.
Fundstelle im Bericht	Kap. A („Gegenstand und Ziele“; „Was ist gelingende Aufarbeitung?“),

Aufarbeitungskommission, institutionenspezifische

Bestimmung	Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in einer bestimmten Organisation oder Institution. Institutionenspezifische Aufarbeitungskommissionen werden durch die zu institutionalisierende Landesaufarbeitungskommission berufen, damit Organisationen, in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat und/oder vertuscht und/oder legitimiert wurde, Aufarbeitungskommissionen nicht selbst auswählen und einsetzen. Aufarbeitungskommissionen sind generell extern zu berufen; dies entbindet die Institutionen nicht davon, Aufarbeitungsprozesse zu finanzieren und organisational zu unterstützen.
-------------------	---

Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: Landesaufarbeitungskommission (landesweites Dauergremium). Querverweise: Clearingverfahren · Täterorganisation · Unabhängigkeit.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S.12/S.14

Beteiligung (Recht auf Beteiligung)

Bestimmung	Recht aller betroffenen Kinder und Jugendlichen, an Aufarbeitungsprozessen mitzuwirken und diese aktiv mitzugestalten – unabhängig von Alter, Entwicklungsstand, individuellen Lebensumständen und möglichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Es gibt keinen Grund, ihnen dieses Recht vorzuenthalten. Beteiligung umfasst die Wahlfreiheit, sich auch gegen eine Beteiligung zu entscheiden und den Wunsch nach Beteiligung jederzeit später geltend zu machen. Sie muss real zugänglich, sicher und unterstützend gestaltet werden; die Erfahrung, mitbestimmen und mitgestalten zu können, ist erlebte und gelebte Demokratie.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: inklusive und diversitätsgerechte Beteiligung · Anwaltschaft / Stellvertretung · unterstützte Entscheidungsfindung · Kinderrechte.
Fundstelle im Bericht	Kap. A; Kap. C, S.18 ff./S.24; Kap. D, S.36

Betroffene / Betroffenenorientierung

Bestimmung	Menschen, die in Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erfahren haben bzw. davon bedroht sind. Betroffene sind mit ihren vielfältigen, heterogenen und langfristigen Belastungen, aber auch mit den aus ihren Gewalterfahrungen erwachsenen Fähigkeiten in ihren Biografien anzuerkennen; sie auf eine Opferrolle zu reduzieren, wird ihnen nicht gerecht. Ihr Expert:innenwissen ist in Aufarbeitung einzubeziehen. Betroffenenorientierung bedeutet, die Betroffenenperspektive zu jedem Zeitpunkt konstitutiv einzubeziehen und – bezogen auf junge Menschen – die sozialräumliche und psychosoziale Lebenssituation zu erfassen und bedeutsame Faktoren in der Ausgestaltung ihrer Beteiligung zu berücksichtigen.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Beteiligung · Betroffenenrat · Betroffenen-Selbstorganisationen · Recht auf Aufarbeitung.
Fundstelle im Bericht	Kap. A; Kap. B, S.11/S.13; Kap. C, S.19; Kap. D, S.29/S.33ff.

Betroffenenrat	
Bestimmung	Zentrales Gremium der strukturellen Beteiligung von Betroffenen zur zivilgesellschaftlichen Politikberatung und systematischen Weiterentwicklung von Aufarbeitung in NRW. Der Betroffenenrat (ca. 12–15 Mitglieder) wird durch die Landesregierung auf Vorschlag der Landeskinderschutzbeauftragten für fünf Jahre berufen; anzustreben ist eine diverse, paritätische und inklusive Zusammensetzung. Er arbeitet unabhängig, ist inhaltlich wie strukturell weisungsungebunden, bestimmt Agenda und Arbeitsweise autonom und verfügt über eine eigene Geschäftsstelle und einen eigenen Etat. Seine Arbeit kann nur durch ein Gesetz beendet werden; bei der Befassung des Landtags mit den Aufarbeitungsberichten hat er Rederecht.
Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: einer Anlauf-, Vernetzungsstelle oder einem Beratungsgremium von Betroffenen – als solches ist der Betroffenenrat ausdrücklich nicht angelegt. Querverweise: Betroffenen-Selbstorganisationen · Landesaufarbeitungskommission · Landeskinderschutzbeauftragte.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S.13

Betroffenen-Selbstorganisationen	
Bestimmung	Selbstorganisierte Zusammenschlüsse Betroffener. Unabhängig vom Betroffenenrat ist gesetzlich zu regeln, wie Betroffenen-Selbstorganisationen in NRW anzuregen und zu fördern sind; für sie ist eine Infrastruktur vorzuhalten, sodass sie sich nachhaltig etablieren können.
Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: Betroffenenrat (berufenes Gremium der Politikberatung). Querverweise: Peer-Angebote / Selbstvertretung.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S.13

Clearingverfahren	
Bestimmung	Gesetzlich vorzuschreibende Verfahren, durch die Aufarbeitungskommissionen und der konkrete Rahmen für Aufarbeitungsprozesse sowie die Verpflichtungen der Institutionen eingesetzt, überprüft und – soweit notwendig – nachjustiert werden. Die Clearingverfahren werden durch die Landesaufarbeitungskommission verantwortet. Im Zusammenhang mit ihr sind Durchgriffsmöglichkeiten rechtlich zu verankern für Fälle, in denen Institutionen sich der Aufarbeitung entziehen, nicht standardgemäß handeln oder etwa Aktenzugänge erschweren.

Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Landesaufarbeitungskommission · Aufarbeitungskommission (institutionenspezifische) · Pflicht zur Aufarbeitung.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S.12

Aufarbeitungsberatung

Bestimmung	Professionelle Begleitung erwachsener Betroffener in Aufarbeitungsprozessen. Um das Recht auf Aufarbeitung geltend machen zu können, müssen Erwachsene einen Anspruch auf fachkundige Beratung oder Begleitung in der Aufarbeitung haben; über eine solche Begleitung ist auch eine mittelbare Beteiligung möglich, wenn Betroffene sich nicht unmittelbar selbst beteiligen können oder wollen.
Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: Verfahrensbegleitung (Anspruch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Querverweise: Recht auf Aufarbeitung · Anwaltschaft / Stellvertretung.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S.11f. ; Kap. C, S.25; Kap. D, S.30ff.

Datenzentrum

Bestimmung	Zentrale, unabhängige Stelle des Landes, die Forschungsergebnisse – aus dem bundesweiten Monitoring, den landesweiten Schwerpunktstudien und weiteren Studien – sowie vorhandene Wissens- und Datenquellen systematisch im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zusammenführt, aufbereitet, analysiert und das generierte Wissen für Betroffene, Fachpraxis, Politik und Öffentlichkeit zugänglich macht. Diese Stelle erhält langfristig den Status eines anerkannten Datenzentrums, führt ein landesweites Sicherungssystem für Aufarbeitungsdaten ein und wird bestenfalls mit dem einzurichtenden Landesarchiv zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend verbunden. Forschungsethische Standards, u. a. zur Anonymisierung, sind zwingend einzuhalten.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Landesarchiv zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend · Monitoring · Schwerpunktstudien · graue Literatur.
Fundstelle im Bericht	Kap. E, S.38f.

Dunkelfeld / Dunkelfeldstudien

Bestimmung	Bislang unzureichend untersuchte Bereiche und spezifische Aspekte sexualisierter Gewalt. Die Ausleuchtung des Dunkelfeldes durch Prävalenzforschung ist zwingend notwendig und zählt zu den zentralen For-
-------------------	--

	schungslücken. Themenvorschläge der Landtagsfraktionen für Dunkelfeldstudien (u. a. sexualisierte Gewalt im kommerziellen Bereich, Peer-to-Peer-Gewalt im Sport, Frauen als Täterinnen, Gewalt in Sammelunterbringungen Geflüchteter, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Fehlen von Meldungen nach § 47 SGB VIII) sind im Bericht dokumentiert.
Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: Hellfeld (vordergründig bekannte Erscheinungsformen). Querverweise: Prävalenzforschung · Schwerpunktstudien.
Fundstelle im Bericht	Kap. E, S.36ff. ; Vertiefende Erläuterungen 5

Empowerment / Ermächtigung

Bestimmung	Stärkung Betroffener in ihrer Handlungsmacht. Der Bericht verortet Empowerment/Ermächtigung – neben Verarbeitung und Beziehungsgestaltung – als zentrale Aufgabendimension von Aufarbeitung auf der Ebene des Individuums und seiner unmittelbaren Beziehungen. Betroffene Kinder und Jugendliche sind als handlungsmächtige Akteur:innen zu begreifen; verantwortliche Erwachsene fragen danach, welche Bedingungen und Unterstützung das einzelne Kind bzw. die:der einzelne Jugendliche benötigt, um sich zu beteiligen.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Beteiligung · Betroffene / Betroffenenorientierung.
Fundstelle im Bericht	Kap. C; Anhang A

Generationale Ordnung / Generationenverhältnis

Bestimmung	Strukturelles Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und jungen Menschen: Kinder und Jugendliche sind auf Zuwendung, Fürsorge, Versorgung und Schutz durch verantwortlich handelnde Erwachsene angewiesen; gemäß der generationalen Ordnung sind junge Menschen die an Macht Unterlegenen und eigentlich Schutzbedürftigen. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Erwachsene ist auch Missbrauch der dem Generationenverhältnis immanenten Macht.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: (Macht-)Missbrauch · Vulnerabilität · Kinderrechte.
Fundstelle im Bericht	Kap. A; Kap. D, S. 33f.

Graue Literatur	
Bestimmung	Im Bericht als eine der bestehenden Wissens- und Datenquellen benannt – neben Statistiken, Wissensbeständen, digitalen Dokumenten und Archiven –, die systematisch im Hinblick auf (Hinweise auf) sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen auszuwerten und über die einzurichtende zentrale Stelle zugänglich zu machen sind.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Datenzentrum.
Fundstelle im Bericht	Kap. E, S.38f.

Hellfeld	
Bestimmung	Vordergründig bekannte Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt. Die systematische Auswertung des bekannten Hellfeldes zählt neben der Ausleuchtung des Dunkelfeldes und der kontextübergreifenden Erforschung von Aufarbeitungsprozessen zu den zentralen Forschungslücken, die der Bericht benennt.
Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: Dunkelfeld. Querverweise: Prävalenzforschung · Schwerpunktstudien.
Fundstelle im Bericht	Kap. E, S.35

Inklusive und diversitätsgerechte Beteiligung	
Bestimmung	Anforderung an Beteiligungsstrukturen in Aufarbeitungsprozessen: Allen Kindern und Jugendlichen muss unabhängig vom Alter, ihren individuellen Lebensumständen und möglichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen eine Beteiligung ermöglicht werden, und die Bedingungen dafür müssen geschaffen werden. Aufarbeitung bleibt unvollständig, wenn sie ausschließlich auf formal gleiche Beteiligungsmöglichkeiten setzt und ungleiche Ausgangslagen ignoriert; Beteiligung muss real zugänglich, sicher und unterstützend gestaltet werden. Das Land entwickelt hierzu im Zusammenwirken mit der Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte Standards.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Beteiligung · Vulnerabilität · unterstützte Entscheidungsfindung.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S.24; Kap C.

Intervention	
Bestimmung	Schützendes Eingreifen bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen; gemeinsam mit der Vorbeugung (Prävention) Teil der Pflichten aus dem staatlichen Wächteramt. Intervention und Aufarbeitung gehören zu den originären Aufgaben jeder Institution; es handelt sich um eigenständige, zugleich aufeinander bezogene und ineinandergreifende Prozesse in einem dynamischen Wechselverhältnis. Interventionsmaßnahmen – insbesondere zu Schutz und Sicherheit Betroffener – haben regelmäßig Vorrang; dieser Vorrang begründet jedoch kein zwingend zeitliches Nacheinander. Aufarbeitung kann Intervention nicht ersetzen, ist aber verpflichtet, den Stand der Intervention fortlaufend zu reflektieren.
Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: Aufarbeitung und Prävention (eigenständige, aufeinander bezogene Aufgaben). Querverweise: staatliches Wächteramt · Aufarbeitung.
Fundstelle im Bericht	Kap. A; Kap. C, S. 22f.; Vertiefende Erläuterungen 3 und 4

Kinderrechte	
Bestimmung	Kinder und Jugendliche sind von Beginn an im Besitz aller Menschen- und Bürgerrechte und als Rechtssubjekte zu begreifen und anzuerkennen – unabhängig vom Alter, ihren Lebensumständen und möglichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Sexualisierte Gewalt ist eine folgenreiche Verletzung der Grundrechte junger Menschen, insbesondere der Rechte auf körperliche und psychische Unversehrtheit, unbeschadete sexuelle Entwicklung sowie auf Schutz und Förderung. Die Anerkennung als Rechtssubjekte ist zugleich ein bedeutsamer Schutzfaktor; die aktive Beteiligung betroffener Kinder und Jugendlicher an Aufarbeitung ist eine ethische wie kinderrechtsbasierte Notwendigkeit.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Beteiligung · staatliches Wächteramt · Recht auf Aufarbeitung; siehe auch Abschnitt „Rechtsinstrumente“ (UN-Kinderrechtskonvention).
Fundstelle im Bericht	Kap. A, S. 13; Kap. C, S. 16

Landesaufarbeitungsgesetz	
Bestimmung	Von der Landeskommision gefordertes eigenständiges Landesgesetz, über das die Verwirklichung grundlegender Standards zur Aufarbeitung in NRW gesichert wird. In ihm sind das Recht auf Aufarbeitung und die öffentliche Verantwortung für die Pflicht zur Aufarbeitung zu verankern, die Einrichtung des ständigen Betroffenenrates und der ständigen Lan-

	desaufarbeitungskommission rechtlich zu regeln sowie Aufbau und Förderung einer flächendeckenden, spezifischen Aufarbeitungsinfrastruktur festzuschreiben. Mit dem Gesetz übernimmt das Land die Gesamtverantwortung für Planung und nachhaltige – auch finanzielle – Absicherung; Betroffene als Expert:innen und die Landeskinderschutzbeauftragte sind in allen Schritten der Erarbeitung zu beteiligen. Korrespondierende Gesetze (u. a. Schulgesetz NRW, Landesausführungsgesetze, Landesarchivgesetz, Förder- und Zuwendungsregeln) sind anzupassen.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Recht auf Aufarbeitung · Pflicht zur Aufarbeitung · Betroffenenrat · Landesaufarbeitungskommission · Clearingverfahren.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S. 11

Landesaufarbeitungskommission

Bestimmung	Dauerhaft einzurichtendes zentrales Gremium zur Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und -kontrolle von Standards in Aufarbeitungsprozessen in NRW (ca. 10 Mitglieder), dem Recht auf Aufarbeitung in allen Tätigkeiten verpflichtet und zugleich Impulsgeberin für gesellschaftliche und legislative Debatten. Sie arbeitet unabhängig und weisungsungebunden; ihre Arbeit kann nur durch Gesetz beendet werden. Sie wacht über die Pflicht zur Aufarbeitung, beruft institutionenspezifische Aufarbeitungskommissionen, verantwortet die Clearingverfahren, regt externe Studien an, organisiert Aufarbeitungsprozesse ohne (körperschaftliches oder persönliches) Gegenüber und wird mit Befugnissen zu kontrollieren, zu intervenieren und zu sanktionieren rechtssicher ausgestattet. Sie arbeitet mit dem Betroffenenrat, der Landeskinderschutzbeauftragten, der Aufarbeitungskommission des Bundes und der Spezialisierten Fachberatung zusammen.
Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: der (befristeten) Landeskommision zur Etablierung von Standards, die den vorliegenden Bericht erarbeitet hat, sowie von institutionenspezifischen Aufarbeitungskommissionen. Querverweise: Clearingverfahren · Betroffenenrat · Unabhängigkeit.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S. 14

Landesarchiv zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (Ort des Wissens, Lernens und Erinnerns)

Bestimmung	Einzurichtender zentraler Wissensort zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Nordrhein-Westfalen und Raum für kollektives Lernen, Erinnern und Gedenken. Zusammengetragen werden kollektives Wissen um Aufarbeitung, konkrete Aufarbeitungsprozesse sowie Akten zu Ver-
-------------------	--

	fahren und Fällen. Das Landesarchiv richtet sich an eine breite Zielgruppe aus Bevölkerung und Zivilgesellschaft, nicht nur an Fachpersonen. Landesaufarbeitungskommission, Landeskinderschutzbeauftragte und insbesondere der Betroffenenrat sind an der Konzeptionierung zu beteiligen und entsenden Mitglieder in ein begleitendes Kuratorium; die Erarbeitung eines eigenen Schutzkonzeptes für den Wissensort ist unumgänglich. Akten, die im Kontext sexualisierter Gewalt relevant sind oder werden könnten, dürfen nicht vernichtet werden; Aktenzugänge und -sicherung sind zu gewährleisten.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Datenzentrum · Schutzkonzept · Transparenzportal.
Fundstelle im Bericht	Kap. B (Punkt 7), S. 16; Kap. E, S. 39

Landeskinderschutzbeauftragte

Bestimmung	Im Bericht auch als Landesbeauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte bezeichnet. Sie schlägt die Mitglieder des Betroffenenrates vor und führt dazu einen transparenten Berufungs- und Auswahlprozess durch, ist an der Erarbeitung des Landesaufarbeitungsgesetzes in allen Schritten zu beteiligen und legt in Zusammenarbeit mit der Landesaufarbeitungskommission sowie mit Unterstützung einer unabhängigen Forschungseinrichtung regelmäßig den Bericht über Entwicklungen und Umstände sexualisierter Gewalt sowie den Stand der Aufarbeitung in NRW vor. Mit ihr gemeinsam entwickelt das Land Standards inklusiver und diversitätsgerechter Beteiligung.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Betroffenenrat · Landesaufarbeitungskommission · Landesaufarbeitungsgesetz.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S. 11; Kap. C, S. 24

Loyalitätskonflikte

Bestimmung	Spannungslagen, die insbesondere ausgelöst werden können, wenn Betroffene familialer sexualisierter Gewalt mit einer Aufarbeitung beginnen: Es können erhebliche Loyalitätskonflikte innerhalb der betreffenden Familie und emotional hochgradig aufgeladene familiäre Dynamiken entstehen, die sich in massiven Widerständen und Abwehr gegen die Aufarbeitung niederschlagen. Betroffene gehen dabei das Risiko ein, von Familienmitgliedern verleumdet, stigmatisiert, werden Falschbehauptung angezeigt und ausgeschlossen zu werden. Eine fachkundige Beglei-
-------------------	--

	tung setzt vertieftes Wissen um diese Loyalitätskonflikte, Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen voraus.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Tatkontext (Familie) · Missbrauchs-dynamiken · Coach / Aufarbeitungsberatung.
Fundstelle im Bericht	Kap. D, S. 30

(Macht-)Missbrauch

Bestimmung	Ausnutzung des strukturellen Machtgefälles zwischen Erwachsenen und jungen Menschen. Junge Menschen stehen in Institutionen und Familien immer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Erwachsenen; dieses Machtgefälle ermöglicht und begünstigt Vertrauensmissbrauch und sexualisierte Gewalt. Sexualisierte Gewalt durch Erwachsene ist auch Missbrauch der dem Generationenverhältnis immanenten Macht. Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt geschehen auch an Orten der Aufarbeitung, weshalb dort spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln sind.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: sexualisierte Gewalt · generationale Ordnung · Schutzkonzept.
Fundstelle im Bericht	Abstract; Kap. A. S.7f.; Kap. B, S. 26f.

Mandat

Bestimmung	Grundlage von Stellvertretung und Anwaltschaft in Aufarbeitungsprozessen: Beide benötigen ein Mandat, kraft dessen die Interessen des Kindes oder der jugendlichen Person durchgesetzt werden. In jedem Einzelfall muss mit den Betroffenen geklärt werden, wer sie in einem Aufarbeitungsprozess begleiten, unterstützen und gegebenenfalls vertreten soll und kann.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Anwaltschaft / Stellvertretung · Verfahrensbegleitung.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S. 20

Missbrauchsdarstellungen

Bestimmung	Im Bericht verwendeter Begriff für Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Der Konsum sowie die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen zählen u.a. zu den familialen Faktoren und Dynamiken, die die Ausübung sexualisierter Gewalt beeinflussen; sie
-------------------	---

	stellen schon für sich genommen eine Gefährdung der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen durch die betreffenden Erwachsenen dar.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: analog-digitaler Raum · Tatkontext.
Fundstelle im Bericht	Kap. D, S. 34

Missbrauchsdynamiken

Bestimmung	Beziehungs- und Handlungsmuster im Umfeld sexualisierter Gewalt, in die auch Dritte verstrickt sein können. Der Bericht benennt sie insbesondere im Kontext von Interessenkonflikten Sorgeberechtigter: Diese sind nicht in allen Fällen geeignete Personen für Vertretung oder Anwaltschaft, etwa wenn Geschwisterkinder betroffen oder sie selbst in Missbrauchsdynamiken verstrickt sind.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Anwaltschaft / Stellvertretung · Loyalitätskonflikte · Tatkontext.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S. 21

Monitoring

Bestimmung	Regelmäßig wiederholte quantitative Erhebungen zur Häufigkeit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Das bundesweite Monitoring wird vom Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG) getragen, das vom Amt der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) eingerichtet wurde und Befragungen an Schulen durchführt; mit der Umsetzung der ersten Förderphase ist das Deutsche Jugendinstitut (DJI) beauftragt. Das Land NRW unterstützt Prävalenzforschung und Monitoring durch das ZEFSG vollumfänglich und lässt landesspezifische Auswertungen folgen.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Prävalenzforschung · Schwerpunktstudien · Datenzentrum.
Fundstelle im Bericht	Kap. E, S. 36

Ombuds- und Beschwerdestrukturen

Bestimmung	Unabhängige Anlauf- und Beschwerdestrukturen, die das Land vorzuhalten hat, um sekundäre institutionelle Gewalt zu verhindern. Die strukturelle Beteiligung Betroffener in Aufarbeitungsprozessen ist einschließlich entsprechender Beschwerdeverfahren und Mechanismen zum Machtgleich detailliert gesetzlich zu bestimmen.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: sekundäre institutionelle Gewalt · Beteiligung · Recht auf Aufarbeitung.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S. 12; Kap. C, S. 24

Partizipative Forschung

Bestimmung	Forschungsansatz, der in landesweiten Schwerpunktstudien erweitert zu anderer Forschung umgesetzt werden soll: Er ermöglicht es unterschiedlichen Gruppen junger Menschen, unabhängig von Behinderungen oder Beeinträchtigungen in einer für sie verständlichen, wahrnehmbaren und nachvollziehbaren Form am Forschungsprozess zu partizipieren – einschließlich der Möglichkeit, sich (wenn gewollt) anonym zu Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt zu äußern. Im Mittelpunkt stehen die Erfahrungen, Perspektiven, Deutungen und Bedarfe von Menschen, die in Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Schwerpunktstudien · Beteiligung · inklusive und diversitätsgerechte Beteiligung.
Fundstelle im Bericht	Kap. E, S. 36

Peer-Angebote / Selbstvertretung

Bestimmung	Unabhängige Angebote von und für Betroffene sowie Strukturen der Selbstvertretung Betroffener. Das Land ist aufgefordert, unabhängige Peer-Angebote und die Ermöglichung von Selbstvertretungsstrukturen Betroffener zu fördern.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Betroffenen-Selbstorganisationen · Beteiligung.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S. 24

Peer-to-Peer-Gewalt	
Bestimmung	Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche gegen Gleichaltrige und/oder Jüngere: sexuelle und/oder sexualisierte Handlungen, die gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen oder ohne dessen Zustimmung ausgeübt werden. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern oder Jugendlichen ausgenutzt, etwa durch Versprechungen, vermeintliche Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt. Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche finden überall statt – oft im Freundeskreis, durch Partner:innen und in anderen sozialen Gruppen – und können auch mittels Internet oder Smartphone erfolgen. Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt durch Geschwister oder andere junge Angehörige geht mit einer eigenen, verdeckten Dynamik einher.
Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: sexualisierter Gewalt durch Erwachsene (Missbrauch generationaler Macht). Querverweise: sexualisierte Gewalt · analog-digitaler Raum.
Fundstelle im Bericht	Kap. A, S. 7; Kap. F, S. 54

Pflicht zur Aufarbeitung	
Bestimmung	Kinderschutz verpflichtet ohne jede Ausnahme zur Aufarbeitung. Diese staatliche Pflicht kann nicht delegiert werden und entlässt betroffene Institutionen und Organisationen gleichzeitig nicht aus ihrer eigenen Pflicht zur Aufarbeitung. Die Pflicht besteht unabhängig von den Forderungen Betroffener; Betroffene müssen ihr Recht auf Aufarbeitung nicht gegen Widerstände einfordern. Die öffentliche Verantwortung für die Pflicht zur Aufarbeitung ist gesetzlich zu regeln; ihre Verwirklichung darf nicht vom guten Willen einzelner Institutionen abhängen.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Recht auf Aufarbeitung · Landesaufarbeitungsgesetz · Clearingverfahren · staatliches Wächteramt.
Fundstelle im Bericht	Kap. A, S. 8ff.; Kap. B, S. 11/S. 14

Prävalenzforschung	
Bestimmung	Forschung zum Ausmaß sexualisierter Gewalt. In Deutschland fehlen bisher wissenschaftlich verlässliche Zahlen; empirisch fundiertes Wissen über das Ausmaß ist eine überfällige und notwendige Grundlage, um der langen Tabuisierung entgegenzutreten und gesellschaftspolitische Hand-

	lungsbereitschaft weiterzuentwickeln. Das Land NRW unterstützt die Prävalenzforschung und das Monitoring des ZEFSG vollumfänglich.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Monitoring · Dunkelfeld · Hellfeld · Schwerpunktstudien.
Fundstelle im Bericht	Kap. E, S. 35f./S. 42

Prävention

Bestimmung	Vorbeugung von Gefährdungen für Kinder und Jugendliche; gemeinsam mit dem Erkennen und schützenden Eingreifen (Intervention) Teil der Pflichten aus dem staatlichen Wächteramt. Aufarbeitung stellt eine wesentliche Grundlage für Gewaltprävention dar; Aufarbeitung braucht zugleich eine eigene, unabhängige Infrastruktur und geht nicht in der bestehenden Präventions- und Interventionsstruktur des Kinderschutzes auf.
Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: Intervention und Aufarbeitung (eigenständige, aufeinander bezogene Aufgaben). Querverweise: staatliches Wächteramt · Aufarbeitung.
Fundstelle im Bericht	Abstract; Kap. A, S. 10

Psychosoziale Prozessbegleitung

Bestimmung	Etabliertes Institut der Begleitung im Strafverfahren, an das der Bericht anknüpft: In Anlehnung an die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren oder die Verfahrensbeistandschaft in familiengerichtlichen Verfahren sollte betroffenen jungen Menschen eine Begleitung und/oder Vertretung im Aufarbeitungsprozess aus einem Pool interdisziplinär qualifizierter Personen angeboten werden. Psychosoziale Begleitung zählt zudem zu den Leistungen, mit denen unterstützte Entscheidungsfindung und barrierefreie Beteiligung abzusichern sind.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Verfahrensbeistandschaft · Verfahrensbegleitung · unterstützte Entscheidungsfindung.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S. 24

Recht auf Aufarbeitung

Bestimmung	Grundlage aller Standards und Positionierungen des Berichts: eine normative Forderung, deren explizite und direkte rechtliche Verankerung
-------------------	---

	und gesellschaftliche Verwirklichung derzeit noch aussteht und die gegen Widerstände und Tabuisierung durchzusetzen ist. Wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht ausreichend nachgekommen ist, haben Betroffene ein Recht darauf, dass dieses Versagen aufgearbeitet wird – gegenüber allen verantwortlichen Organisationen und Institutionen, einschließlich der Familien, in denen sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. Das Recht auf Aufarbeitung soll Landesgesetz werden; es kann nur verwirklicht werden, wenn Verfahren barrierearm und nachvollziehbar geregelt, Infrastrukturen und Akten zugänglich und die Verhältnisse zu Prävention, Intervention sowie zu Entschädigungs- und Strafrechtsverfahren transparent geklärt sind.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Pflicht zur Aufarbeitung · Landesaufarbeitungsgesetz · staatliches Wächteramt · Verfahrensbegleitung · Coach / Aufarbeitungsberatung.
Fundstelle im Bericht	Kap. A, S. 7ff.; Kap. B, S. 11f.

(Re-)Traumatisierung

Bestimmung	Erneute Traumatisierung Betroffener, etwa im Zuge von Anhörungen und Befragungen. Standards, die Traumatisierungserfahrungen berücksichtigen und Re-Traumatisierung verhindern, sind für alle Anhörungs-, Befragungs- und Beteiligungsverfahren verpflichtend vorzuschreiben. Zugleich weist der Bericht darauf hin, dass die Sorge vor Re-Traumatisierung – wie der vermeintliche Schutz oder die noch fehlende Reife – zum Zwecke der Bevormundung von Kindern und Jugendlichen und betroffenen Erwachsenen ausgenutzt werden kann und nicht gegen ihr Recht auf Beteiligung in Stellung gebracht werden darf.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Beteiligung · Vulnerabilität · sekundäre institutionelle Gewalt.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S. 20

Schutzkonzept

Bestimmung	Konzept zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in einem konkreten Kontext. In Anerkennung dessen, dass Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt auch an Orten der Aufarbeitung geschehen, sind für diese spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln, umzusetzen, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Besondere Schutzkonzepte sind für Minderjährige zu konzeptualisieren, die sich aktuell noch in Institutionen befinden;
-------------------	--

	auch für den Wissensort (Landesarchiv) ist ein eigenes Schutzkonzept unumgänglich.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: (Macht-)Missbrauch · Landesarchiv · Vulnerabilität.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S. 13; Kap. C, S. 24; Kap. E, S. 40

Schwerpunktstudien

Bestimmung	Regelmäßige landesweite Studien zur Vertiefung spezifischer Aspekte sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Fokus auf Nordrhein-Westfalen: Qualitative und quantitative Vertiefungen in einzelnen Handlungsfeldern oder zu bestimmten thematischen Aspekten, in Ergänzung zu den quantitativen Erhebungen des bundesweiten Monitorings. Sie erweitern bisherige Forschung um Ansätze partizipativer Forschung, berücksichtigen insbesondere die Perspektiven junger Kinder und marginalisierter Gruppen, beziehen kinder- und jugendnahe Berufsgruppen ein und untersuchen den analogen und digitalen Raum in ihrer Verschränkung. Sie dienen der evidenzbasierten Weiterentwicklung von Prävention, Intervention, Schutz, Hilfen und Aufarbeitung. Das Land stellt hierfür eine eigene Förderlinie bereit.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Monitoring · partizipative Forschung · analog-digitaler Raum · Dunkelfeld.
Fundstelle im Bericht	Kap. E, S. 36

Sekundäre institutionelle Gewalt

Bestimmung	Zusätzliche Belastung und Schädigung Betroffener durch das Verhalten von Institutionen nach der ursprünglichen Gewalt: Betroffene erleben häufig nicht nur die ursprüngliche Gewalt, sondern zusätzlich Schweigen, Infragestellung, Verzögerung und institutionelle Abwehr. Um sekundäre institutionelle Gewalt zu verhindern, sind unabhängige Ombuds- und Beschwerdestrukturen vorzuhalten.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Ombuds- und Beschwerdestrukturen · Betroffene / Betroffenenorientierung.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S. 24

Sexualisierte Gewalt	
Bestimmung	Interpersonelle Gewalt und somit ein soziales, intersubjektives Geschehen, das innerhalb von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen im Kontext eines aktuellen gesellschaftlichen Bedingungsgefüges stattfindet. Es geht um Vertrauens- und Machtmissbrauch, Verrat am Kinde sowie um die Bedürfnisbefriedigung Erwachsener mit den Mitteln der Sexualität. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen existiert in allen gesellschaftlichen Zusammenhängen; sie ist eine folgenreiche Verletzung der Grundrechte junger Menschen und hinterlässt ureigene Spuren und Verwundungen, die für Folgen und Lebensführung Betroffener von zentraler Bedeutung sein können.
Abgrenzung & Querverweise	Anmerkung zum Sprachgebrauch: Der Bericht verwendet durchgängig „sexualisierte Gewalt“. Querverweise: (Macht-)Missbrauch · Peer-to-Peer-Gewalt · Tatkontext · generationale Ordnung.
Fundstelle im Bericht	Abstract; Kap. A, S. 7; Kap. D, S. 26

Spezialisierte Fachberatung	
Bestimmung	Heutige professionalisierte Beratungslandschaft zu sexualisierter Gewalt, entstanden aus Initiativen der Selbsthilfe und Beratung, die sich seit Mitte der 1980er-Jahre – getragen vom Engagement erwachsener betroffener Frauen und feministischer Aktivist:innen – über die zurückliegenden Jahrzehnte entwickelt haben. Die Landesaufarbeitungskommission arbeitet mit der vorhandenen Struktur der Spezialisierten Fachberatung wie auch weiteren Beratungsstrukturen zusammen und formuliert gegebenenfalls zusätzliche Bedarfe; Doppelstrukturen und Unübersichtlichkeiten sind zu vermeiden.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Landesaufarbeitungskommission.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S. 14; Kap. D, S. 26

Staatliches Wächteramt	
Bestimmung	Grundgesetzlich verankerte staatliche Schutzverantwortung für Kinder und Jugendliche. Es umfasst die Pflicht, Gefährdungen vorzubeugen (Prävention), zu erkennen und schützend einzugreifen (Intervention). Ist der Staat dieser Pflicht nicht ausreichend nachgekommen, haben Betroffene ein Recht darauf, dass dieses Versagen aufgearbeitet wird; als Annex des Wächteramtes hat das Land einen Rechtsrahmen und Gelingenbedingungen für die Umsetzung dieses Rechts zu schaffen. Der Be-

	richt fordert zudem zu prüfen, inwieweit das Wächteramt und die damit verbundenen Eingriffsrechte ein rechtlicher Rahmen sein können, um eine Pflicht beteiligter Familienmitglieder zur Mitwirkung an Aufarbeitung gesetzlich zu verwirklichen.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Prävention · Intervention · Recht auf Aufarbeitung · Pflicht zur Aufarbeitung.
Fundstelle im Bericht	Kap. A, S. 8; Kap. D, S. 32

Täterorganisation

Bestimmung	Organisationen, die nach Offenlegung von Taten sexualisierter Gewalt keine Aufarbeitung initiieren und sich an Aufarbeitungsprozessen nicht beteiligen, sondern sexualisierte Gewalt vertuschen, entschuldigen und Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, nicht in Frage stellen.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Aufarbeitungskommission (institutionenspezifische) – diese wird durch die Landesaufarbeitungskommission berufen, damit Organisationen, u. a. Täterorganisationen, Aufarbeitungskommissionen nicht selbst auswählen und einsetzen · Pflicht zur Aufarbeitung · Clearingverfahren.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S. 14

Tatkontext

Bestimmung	Gesellschaftlicher Zusammenhang, in dem sexualisierte Gewalt stattfindet. Die Spannbreite institutioneller Kontexte ist weit: von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Vereinen und Verbänden über Kirchen und Glaubensgemeinschaften, staatliche und öffentlich geförderte Organisationen wie Jugendämter, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, Krankenhäuser und Gesundheitsdienste, Unterkünfte für Geflüchtete oder Gefängnisse bis hin zu Betrieben und Tech-Konzernen, die digitale Ermöglichungsbedingungen sexualisierter Gewalt schaffen. Die unterschiedlichen Tatkontexte (z. B. Familie, Schule, Kirche, Sport, Kinder- und Jugendhilfe, kommerzielle Angebote, digitale Gewalt, organisierte Gewaltstrukturen) erfordern unterschiedliche Strukturen, Ansätze und Standards für Aufarbeitung und sind gesondert zu berücksichtigen. Familie und das unmittelbare soziale Umfeld von Familien sind der häufigste Tatkontext.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: sexualisierte Gewalt · analog-digitaler Raum · Loyalitätskonflikte.

Fundstelle im Bericht	Kap. B, S. 12; Kap. D, S. 27
------------------------------	------------------------------

Transdisziplinäre Forschung / Metastudien

Bestimmung	Kontextübergreifende Forschung zum Themenbereich Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Bislang sind in Aufarbeitungsprozessen generierte Wissensbestände stark fragmentiert; es fehlt ein transdisziplinärer Rahmen, der vergleichende Analysen ermöglicht und über Einzelfälle hinaus tragfähige Schlussfolgerungen zulässt. Das Land fördert ein transdisziplinäres Forschungsprogramm, das Aufarbeitungsprozesse über verschiedene Tatkontexte hinweg vergleichend untersucht, einschließlich Primärstudien und Metastudien – d. h. vergleichenden Auswertungen bestehender Forschung.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Schwerpunktstudien · Datenzentrum · Tatkontext.
Fundstelle im Bericht	Kap. E, S. 42

Transparenzportal

Bestimmung	Vom Land ressortübergreifend einzurichtendes und zu finanzierendes, öffentlich zugängliches Online-Angebot zur Sicherstellung von Transparenz, fachlicher Qualität und Koordination. Es könnte insbesondere enthalten: ein Berichtsregister mit Aufarbeitungsberichten, Stellungnahmen und Evaluationen; ein Maßnahmenmonitoring zum Umsetzungsstand; eine Übersicht über Zuständigkeiten und Ansprechstellen; Hilfs- und Beratungsangebote für Betroffene; Beteiligungsmöglichkeiten sowie Materialien und Forschungsergebnisse. Es ist barrierefrei, datenschutzkonform und leicht zugänglich auszugestalten.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Landesarchiv · Datenzentrum.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S. 25

Unabhängigkeit

Bestimmung	Grundbedingung gelingender Aufarbeitung: Aufarbeitung benötigt eine unabhängige Position von außen. Organisationen, Institutionen und Familien, in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, sind immer verstrickt und können nicht entscheiden, wer die unabhängige Position einnimmt. Es muss insgesamt gesichert sein, dass Aufarbeitung institutio-
-------------------	---

	nell, personell, finanziell und methodisch unabhängig erfolgt; sie braucht eine eigene, unabhängige Infrastruktur. Betroffenenrat und Landesaufarbeitungskommission arbeiten und handeln unabhängig und sind inhaltlich wie strukturell weisungsungebunden.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Aufarbeitung · Landesaufarbeitungskommission · Betroffenenrat · Ombuds- und Beschwerdestrukturen.
Fundstelle im Bericht	Kap. A, S. 9; Kap. B, S. 11/S. 13

Unterstützte Entscheidungsfindung

Bestimmung	Unterstützung Betroffener dabei, eigene Entscheidungen über ihre Beteiligung an Aufarbeitung treffen zu können. Unterstützte Entscheidungsfindung und barrierefreie Beteiligung sind gesetzlich und finanziell abzusichern, z. B. durch Dolmetscher:innenleistungen, Assistenz und psychosoziale Begleitung. Aufgabe der in Institutionen verantwortlichen Erwachsenen ist es, einen von ihnen unabhängigen und professionellen Rahmen der persönlichen Entscheidungsfindung zu gewährleisten.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: Beteiligung · inklusive und diversitätsgerechte Beteiligung · psychosoziale Prozessbegleitung.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S. 19/S. 23

Verfahrensbegleitung

Bestimmung	Professionelle Begleitung in Aufarbeitungsprozessen, auf die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Anspruch haben müssen, um ihr Recht auf Aufarbeitung geltend machen zu können. Über eine Verfahrensbegleitung ist auch eine mittelbare Beteiligung möglich, wenn Betroffene sich nicht unmittelbar selbst beteiligen können oder wollen.
Abgrenzung & Querverweise	Abzugrenzen von: Coach / Aufarbeitungsberatung (Anspruch Erwachsener). Querverweise: Recht auf Aufarbeitung · Anwaltschaft / Stellvertretung · Mandat.
Fundstelle im Bericht	Kap. B, S. 12; Kap. C, S. 20

Verfahrensbeistandschaft

Bestimmung	Etabliertes Institut der Interessenvertretung in familiengerichtlichen Verfahren, an das der Bericht – neben der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren – anknüpft: In Anlehnung daran sollte Betroffenen
-------------------	---

	eine Begleitung und/oder Vertretung im Aufarbeitungsprozess aus einem Pool interdisziplinär qualifizierter Personen angeboten werden.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: psychosoziale Prozessbegleitung · Verfahrensbegleitung.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S. 25

Vulnerabilität / besondere Verletzbarkeiten	
Bestimmung	Besondere Verletzbarkeiten Betroffener, die in der Aufarbeitung zu berücksichtigen sind. Sie betreffen das Alter der Betroffenen und generationale Machtverhältnisse; eine Behinderung, eine psychische Belastung, das Aufwachsen in Armut und Sprachbarrieren können weitere Verletzbarkeiten verursachen. Hinzu kommen mögliche Abhängigkeitsbeziehungen etwa in religiösen und weltanschaulichen Zusammenhängen, in sportlichen oder therapeutischen Kontexten, ein unsicherer Aufenthaltsstatus sowie Konstellationen institutioneller Unterbringung (Kinder- und Jugendhilfe, Untersuchungshaft, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest, Bewährungshilfe). Auch familiäre Machtverhältnisse erschweren den Zugang zu Schutz, Gehör und Unterstützung.
Abgrenzung & Querverweise	Querverweise: inklusive und diversitätsgerechte Beteiligung · generationale Ordnung · (Re-)Traumatisierung.
Fundstelle im Bericht	Kap. C, S. 18

Im Bericht referenzierte Rechtsinstrumente

Die folgende Übersicht führt die im Bericht angeführten rechtlichen Regelungen und Abkommen auf und benennt den Zusammenhang, in dem der Bericht sie heranzieht. Sie stellt keine rechtliche Definition der jeweiligen Regelungen dar.

Rechtsinstrument	Bezug im Bericht
Grundgesetz (staatliches Wächteramt)	Grundgesetzlich verankerte Schutzverantwortung; Grundlage der Pflicht zu Prävention, Intervention und – als Annex – Aufarbeitung (siehe Eintrag „Staatliches Wächteramt“).
UN-Kinderrechtskonvention	Die UN-Kinderrechte verweisen – neben weiteren internationalen Abkommen – auf die staatliche Mitverantwortung für sexualisierte Gewalt in der Familie.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	Wird als Beleg der staatlichen Mitverantwortung für familiäre sexualisierte Gewalt angeführt.
Istanbul-Konvention	Wird als Beleg der staatlichen Mitverantwortung für familiäre sexualisierte Gewalt angeführt.
Lanzarote-Übereinkommen	Wird als Beleg der staatlichen Mitverantwortung für familiäre sexualisierte Gewalt angeführt.
Palermo-Protokoll	Wird als Beleg der staatlichen Mitverantwortung für familiäre sexualisierte Gewalt angeführt.
Recht auf Aufwachsen ohne Gewalt (BGB)	Das im Jahr 2000 gesetzlich verankerte Recht Heranwachsender auf eine gewaltfreie Erziehung schließt den Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und verweist auf die staatliche Mitverantwortung.
§ 177 StGB	Der Bericht verweist auf die erst 1997 erreichte Gesetzesänderung zur Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe als historisches Beispiel für den parlamentarischen Kampf um den Schutz vor sexualisierter Gewalt im familialen Kontext.
§ 9b SGB VIII	Für § 9b SGB VIII schafft das Land eine betroffenenorientierte Umsetzungsstrategie, die sich auch auf die Akten öffentlicher Träger bezieht und auf andere Felder ausgeweitet werden kann.
§ 47 SGB VIII	Meldungen nach § 47 SGB VIII werden als auszuwertende Datenquelle benannt; das Fehlen von Meldungen nach § 47 SGB VIII (u. a. im Bereich OGS) ist als Thema für Dunkelfeldstudien vorgeschlagen.
Landeskinderschutzgesetz NRW	2022 verabschiedet – als eine der politischen, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen, mit denen NRW den Missbrauchskomplexen (u. a. Lügde) begegnet ist.

Epilog

Der Landtag NRW hat in seinem Antrag vom 1. Oktober 2024 die Landesregierung beauftragt, eine Landeskommision einzuberufen, die Standards für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Zudem sollte die Kommision unter Einbezug der Kinderschutzkommision NRW Vorschläge zu Dunkelfeldstudien sowie für die Etablierung von Betroffenenarbeit auf Landesebene entwickeln (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/dnrn, S. 3).

Angesichts der Komplexität des Gegenstandes lag die Herausforderung der Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche darin, einerseits grundlegend weiterführende Ergebnisse zu erzielen und andererseits den erforderlichen fachlichen Diskursen und unterschiedlichen Perspektiven genügend Raum zu geben.

Die interdisziplinäre Besetzung der Kommision, insbesondere unter Einbezug der Betroffenenperspektive, war maßgeblich für eine multiperspektivische Herangehensweise. Die Mitglieder der Landeskommision waren (in alphabetischer Reihenfolge):

- Elisabeth Auchter-Mainz
- Prof. Dr. Karin Böllert (Sprecherin der Landeskommision)
- Giuseppe Catania
- Katja Gillhausen
- Karl Haucke (Sprecher der Landeskommision)
- Bernd König
- Ilka Katrin Kraugmann
- Astrid-Maria Kreyerhoff
- Petra Ladenburger (seit 18.02.2026 als Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes NRW)
- Martina Lörsch
- Dr. Birgit Palzkill
- Prof. Dr. Bettina Rulofs
- Prof. Dr. Wolfgang Schröer
- Prof. Dr. Heike Wiemert
- Ellena Jane Wilkinson-Siegmund

Die Landeskommision arbeitete in organisatorischer Abstimmung mit dem Referat 216 des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, jedoch inhaltlich unabhängig. Unterstützt wurde die Landeskommision dabei vom Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) – insbesondere in Bezug auf die fachlich-inhaltliche sowie organisatorische Begleitung des Arbeitsprozesses. Die Kommision bedankt sich für die mehr als nur engagierte und überaus umsichtige Unterstützung durch die Kolleg:innen des ISA, insbesondere bei Dr. Milena Bücken und Armin Pullen.

Nach einer konstituierenden Auftaktveranstaltung am 10. Mai 2025 trat die Landeskommision in sieben Plenumsitzungen zusammen. Die hier vorliegenden Standards wurden zudem in zahlreichen digitalen Sitzungen diskutiert und gemeinsam und konsensuell entwickelt. Dies galt insbesondere für die Arbeitsgruppen, die sich im Laufe des Arbeitsprozesses zu folgenden Themen herauskristallisierten: 1. Grundprinzipien von Aufarbeitung, 2. Rechte und infrastrukturelle Verantwortlichkeiten, 3. Altersgerechte Beteiligung, 4. Aufarbeitung im Tatkontext Familie, 5. Spezifika von Aufarbeitung nach Handlungsfeldern, 6. Dunkelfeldstudien.

Im Juli wurden die Ergebnisse dem Landtag NRW übergeben. Im Rahmen einer Abschlussveranstaltung am 9. September 2026 wird die Kommision ihre erarbeiteten Standards vorstellen.

Ein Projekt dieser Tragweite und Wichtigkeit lässt sich nur durch gemeinsame Anstrengung realisieren. Wir danken dem Landtag für das entgegengebrachte Vertrauen und die zukunftsweisende Beauftragung. Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Referat 216 des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat die zielgerichtete Ausarbeitung maßgeblich gestärkt.

Ein besonderer Dank gilt den Betroffenen in unserer Runde: Ihre Perspektiven, ihr Mut und ihre Expertise waren das unverzichtbare Fundament für die Erarbeitung dieser Standards. Sie erinnern fortlaufend an die Dringlichkeit und den tieferen Zweck dieser Arbeit. Gemeinsam haben wir einen wichtigen Meilenstein für die fundierte Aufarbeitung im Interesse von Kindern und Jugendlichen gesetzt.

Impressum

Herausgeberin

Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung
sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Landeskommision NRW)*,
Düsseldorf

Autor:innen

Die Mitglieder der Landeskommision NRW

Unter Mitwirkung von

Institut für soziale Arbeit e.V., Münster

Veröffentlichung

September 2026

**Die Landeskommision wurde auf Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP vom 01.Oktober 2024 (Drucksache 18/10873) durch den Landtag Nordrhein-Westfalen eingesetzt und nahm am 10.Mai 2025 ihre Arbeit auf. Mit dem vorliegenden Bericht veröffentlicht die Landeskommision die Ergebnisse ihrer rund eineinhalbjährigen Arbeit.*